

1294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 12. 1993

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz über das militärische
Disziplinarrecht
(Heeresdisziplinalgesetz 1994 — HDG 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS**ALLGEMEINER TEIL****1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Pflichtverletzungen
- § 3. Verjährung
- § 4. Anzeige strafbarer Handlungen
- § 5. Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen
- § 6. Strafbemessung und Schuldspruch ohne Strafe
- § 7. Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen
- § 8. Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten
- § 9. Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter
- § 10. Gnadenrecht des Bundespräsidenten

2. Hauptstück**Organisatorische Bestimmungen**

- § 11. Disziplinarbehörden
- § 12. Einheitskommandanten
- § 13. Disziplinarvorgesetzte
- § 14. Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse
- § 15. Kommissionen im Disziplinarverfahren
- § 16. Bestellung der Kommissionsmitglieder
- § 17. Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zu Kommissionen
- § 18. Disziplinarsenate
- § 19. Disziplinaranwalt
- § 20. Schriftführer, Personal- und Sachaufwand

3. Hauptstück**Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- § 21. Verfahrensarten
- § 22. Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen
- § 23. Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- § 24. Zuständigkeit
- § 25. Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren
- § 26. Verschwiegenheitspflicht
- § 27. Parteien
- § 28. Verteidigung
- § 29. Zustellung
- § 30. Ladungen
- § 31. Fristenberechnung
- § 32. Verfahrensgrundsätze
- § 33. Befreiung von der Zeugenpflicht
- § 34. Mitteilungen an die Öffentlichkeit
- § 35. Ordentliche Rechtsmittel
- § 36. Außerordentliche Rechtsmittel
- § 37. Kosten und Gebühren
- § 38. Mitwirkung im Disziplinarverfahren

4. Hauptstück**Sicherungsmaßnahmen****1. Abschnitt****Dienstenthebung**

- § 39. Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer
- § 40. Bezugskürzung
- § 41. Verfahren
- § 42. Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst

2. Abschnitt**Vorläufige Festnahme**

- § 43. Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer
- § 44. Anhaltung im Haftraum

BESONDERER TEIL**1. Hauptstück****Disziplinarstrafen****1. Abschnitt****Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten**

- § 45. Arten der Strafen
- § 46. Geldbuße
- § 47. Ausgangsverbot
- § 48. Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung
- § 49. Ersatzgeldstrafe

2. Abschnitt**Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten**

- § 50. Arten der Strafen
- § 51. Geldbuße und Geldstrafe
- § 52. Entlassung
- § 53. Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung
- § 54. Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe
- § 55. Finanzielle Zuwendung an Angehörige

3. Abschnitt**Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes**

- § 56. Degradierung

4. Abschnitt**Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes**

- § 57. Arten der Strafen

2. Hauptstück**Besondere Verfahrensbestimmungen****1. Abschnitt****Kommandantenverfahren**

- § 58. Anwendungsbereich
- § 59. Zuständigkeit
- § 60. Einleitung des Verfahrens
- § 61. Ordentliches Verfahren
- § 62. Disziplinarerkenntnis
- § 63. Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung
- § 64. Berufung
- § 65. Einspruch gegen Disziplinarverfügungen
- § 66. Aufhebung von Entscheidungen

2. Abschnitt**Kommissionsverfahren**

- § 67. Disziplinaranzeige
- § 68. Entscheidungen der Disziplinarsenate

- § 69. Akteneinsicht
- § 70. Verteidigung
- § 71. Einleitung des Verfahrens
- § 72. Verhandlungsbeschluß
- § 73. Mündliche Verhandlung
- § 74. Disziplinarerkenntnis
- § 75. Berufungsfrist
- § 76. Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

3. Hauptstück**Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen**

- § 77. Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung
- § 78. Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen
- § 79. Wirkungen von Pflichtverletzungen

SCHLUSSTEIL**1. Hauptstück****Disziplinarrecht im Einsatz**

- § 80. Anwendungsbereich
- § 80 a. Einsatzstraforgane
- § 81. Disziplinarstrafen
- § 82. Verfahren
- § 83. Übergangsbestimmungen

2. Hauptstück**Schlußbestimmungen**

- § 84. Änderung der rechtlichen Stellung
- § 85. Abgabefreiheit
- § 86. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 87. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 88. In- und Außerkrafttreten
- § 89. Übergangsbestimmungen
- § 90. Vollziehung

ALLGEMEINER TEIL**1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf
 1. Soldaten,
 2. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Wehrmann führen, und
 3. Berufssoldaten des Ruhestandes.

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind.

(2) Berufssoldaten des Ruhestandes nach diesem Bundesgesetz sind

1. Berufsoffiziere des Ruhestandes und
2. Beamte des Ruhestandes, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden waren.

Pflichtverletzungen

§ 2. (1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten oder
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren, oder
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
4. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufssoldaten des Ruhestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, oder
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
3. wenn sie noch wehrpflichtig sind, überdies wegen
 - a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - c) einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(4) Disziplinar strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Die §§ 5 und 6 sowie die §§ 8 bis 11 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, über Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie über Irrtum, Notstand und Zurechnungsunfähigkeit sind anzuwenden.

(5) Ein Soldat ist disziplinar nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder eine Ermahnung ausreicht, um den Soldaten von Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

Verjährung

§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde

1. innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflichtverletzung einer für den Verdächtigen in Betracht kommenden Disziplinarbehörde erster Instanz zur Kenntnis gelangt ist, und
2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung.

(2) Hat der Sachverhalt, der einer Pflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und endet die strafrechtliche Verjährungsfrist nach den §§ 57 und 58 StGB für diesen Sachverhalt später als die Dreijahresfrist nach Abs. 1 Z 2, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. In diesen Fällen ist die Einjahresfrist nach Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden.

(3) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 und 2 wird gehemmt

1. für den Zeitraum zwischen dem Erstellen der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen
 - a) der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Strafanzeige oder
 - b) der Mitteilung über die Beendigung des bei Gericht anhängigen Strafverfahrens beim Disziplinarvorgesetzten oder
2. für die Dauer eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens oder
3. für den Zeitraum zwischen dem Erstellen der Anzeige an die Verwaltungsbehörde durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen
 - a) der Mitteilung der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens oder
 - b) der Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens beim Disziplinarvorgesetzten oder
4. für die Dauer eines Verwaltungsstrafverfahrens oder
5. in den Fällen des § 28 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,
 - a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan oder

b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission, wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt in allen diesen Fällen Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

Anzeige strafbarer Handlungen

§ 4. Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, so hat der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. (1) Treffen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen mit Pflichtverletzungen zusammen, so ist von der disziplinarischen Verfolgung abzusehen, wenn

1. dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist,
2. der Pflichtverletzung ausschließlich der für einen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand maßgebende Sachverhalt zugrunde liegt und
3. der dieser Pflichtverletzung Verdächtige wegen des Tatbestandes nach Z 2 rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt oder durch eine Verwaltungsbehörde bestraft wurde.

Ein dienstliches Interesse nach Z 1 an der disziplinarischen Verfolgung liegt insbesondere dann vor, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist, um den Verdächtigen von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung gebunden. Diese Behörde darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht im Urteil als nicht erwiesen angenommen hat.

(3) Hat die Disziplinarbehörde Strafanzeige oder Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen strafgerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsstrafverfahren, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes, daß die Strafanzeige zurückgelegt worden ist, oder
 - b) der Verwaltungsbehörde, daß von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen worden ist,
 beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt ist oder

2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das jeweilige Verfahren, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

(4) Pflichtverletzungen, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellen, sind abweichend vom Abs. 3 ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinar zu ahnden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellen, sofern die unverzügliche disziplinarische Ahndung zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten erscheint.

(5) Im Falle einer unverzüglichen disziplinarischen Ahndung nach Abs. 4 hat der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluß dem Staatsanwalt mitzuteilen. Die Mitteilung der Einleitung tritt an die Stelle der Strafanzeige.

Strafbemessung und Schuldspruch ohne Strafe

§ 6. (1) Das Maß für die Höhe einer Disziplinarstrafe ist die Schwere der Pflichtverletzung. Dabei ist unter Bedachtnahme auf frühere Pflichtverletzungen, die in einem Führungsblatt festgehalten sind, darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Umstände und
2. die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten.

(2) Wird über mehrere Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten gemeinsam erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen.

(3) Wurde von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen des einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhaltes eine Strafe rechtskräftig verhängt, so ist bei der Strafbemessung im Disziplinarverfahren auf diese Strafe Bedacht zu nehmen.

(4) Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden (Schuldspruch ohne Strafe), wenn

1. das Absehen ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und

2. nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten.

Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen

§ 7. (1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren

1. Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse,
2. gerichtliche Verurteilungen und Strafverfügungen und
3. verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen,

sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 und 3 ist nur zulässig, sofern sich diese Entscheidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

(2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen

1. für Disziplinarverfügungen sowie für Disziplinarerkenntnisse im Kommandantenverfahren von der Disziplinarbehörde, die in erster Instanz entschieden hat, und
2. für Disziplinarerkenntnisse im Kommissionsverfahren sowie für Urteile, Straferkenntnisse und Strafverfügungen vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen.

(3) Die Verlautbarung kann unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Pflichtverletzung nach den disziplinarischen Erfordernissen auf bestimmte Teile oder Personengruppen des Zuständigkeitsbereiches nach Abs. 2 beschränkt werden.

(4) Hält die nach Abs. 2 zuständige Disziplinarbehörde die Verlautbarung in einem größeren Bereich zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat diese Behörde bei dem für diesen Bereich zuständigen Vorgesetzten um die Verlautbarung zu ersuchen. Dieser Vorgesetzte hat dem Ersuchen nach Maßgabe des Abs. 1 zu entsprechen.

(5) Die Verlautbarung hat ohne Namensnennung des Betroffenen zu enthalten

1. den der Entscheidung nach Abs. 1 zugrunde liegenden Sachverhalt,
2. die verletzten Pflichten und
3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Sie hat auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art zu erfolgen.

Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten

§ 8. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses sind in einem Führungsblatt festzuhalten

1. die Pflichtverletzung,
2. die verhängte Disziplinarstrafe oder ein Schuldspruch ohne Strafe und
3. der Zeitpunkt der Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung.

Bei schriftlichen Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen dient eine Durchschrift oder Kopie als Führungsblatt. Für Berufssoldaten des Ruhestandes, die nicht mehr wehrpflichtig sind, ist kein Führungsblatt anzulegen.

(2) Das Führungsblatt ist zu vernichten nach Vollstreckung der verhängten Disziplinarstrafe, frühestens jedoch nach Ablauf

1. eines Jahres oder,
2. sofern eine strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße verhängt wurde, von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses. Dies gilt nicht für Führungsblätter, in denen die Disziplinarstrafe der Entlassung festgehalten wurde.

(3) Nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens sind die Akten über dieses Verfahren unter Verschluss aufzubewahren.

Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter

§ 9. Soldatenvertreter dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Gnadenrecht des Bundespräsidenten

§ 10. (Verfassungsbestimmung) Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu,

1. a) die nach diesem Bundesgesetz verhängten Disziplinarstrafen zu mildern oder zu erlassen oder
- b) die Rechtsfolgen dieser Strafen oder von Schuldsprüchen ohne Strafe nachzusehen und
2. anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.

2. Hauptstück

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 11. Disziplinarbehörden sind

1. die Einheitskommandanten,
2. die Disziplinarvorgesetzten,
3. die Kommissionen im Disziplinarverfahren als
 - a) Disziplinarcommissionen und

- b) Disziplinaroberkommissionen und
4. die Einsatzstraforgane.

Einheitskommandanten

§ 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden gleichgestellt

1. die Kommandanten
 - a) eines abgeordneten Kommandos oder
 - b) eines Transportes oder
 - c) eines Kurses
 jeweils gegenüber jenen ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellten Soldaten, die nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind,
2. die Kommandanten heereseigener Sanitätseinrichtungen gegenüber jenen ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellten Soldaten, die in dieser Einrichtung
 - a) in dauernder, mindestens aber mehr als zweimonatiger Dienstverwendung stehen oder
 - b) sich in stationärer Krankenbehandlung befinden und
 nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind,
3. die Kommandanten größerer militärischer Dienststellen als einer Einheit gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 oder 2 zuständig ist und
4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
 - a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,
 - b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
 - c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.

(2) Gegenüber ranghöheren Soldaten steht den Einheitskommandanten und den Gleichgestellten nach Abs. 1 Z 1 und 2 keine Strafbefugnis zu. In diesen Fällen hat als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter der nächsthöhere Vorgesetzte einzuschreiten.

(3) Ist ein Soldat sowohl der Befehlsgewalt eines Einheitskommandanten als auch der Befehlsgewalt eines nach Abs. 1 Z 1 bis 3 Gleichgestellten unmittelbar unterstellt, so gilt der Letztgenannte als Disziplinarbehörde. Steht jedoch einem solchen Gleichgestellten auf Grund des Abs. 2 keine

Strafbefugnis zu, so ist dessen nächsthöherer Vorgesetzter als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter Disziplinarbehörde.

(4) Im Falle des Abs. 3 dürfen Gleichgestellte nach Abs. 1 Z 1 bis 3 oder nach Abs. 3 zweiter Satz ihre Strafbefugnis dem Einheitskommandanten abtreten, wenn dies der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens dient.

Disziplinarvorgesetzte

§ 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind

1. die Kommandanten von Bataillonen, die einem Truppenkörper angehören, und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unterstellten Soldaten,
2. die Kommandanten von Truppenkörpern und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach Z 1 zuständig ist,
3. die Kommandanten von Heereskörpern und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 oder 2 zuständig ist, und
4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
 - a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,
 - b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
 - c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.

(2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist der Militärkommandant.

(3) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Berufssoldaten des Ruhestandes ist der im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte nach Abs. 1.

(4) Wird die disziplinarische Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 bis 3 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches

1. infolge eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, oder

2. unabhängig von einem solchen Einsatz infolge der örtlichen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanzweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

Wahrnehmung der disziplinarischen Befugnisse

§ 14. (1) Die Befugnisse des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten gehen über

1. auf den Kommandanten des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos, wenn infolge des nur vorübergehenden Bestandes der militärischen Dienststelle
 - a) die disziplinarischen Befugnisse eines dieser Organe weggefallen sind oder
 - b) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann, oder
2. auf den jeweils unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten, wenn
 - a) die Tat außer Dienst an einem dieser Organe selbst begangen wurde oder
 - b) eines dieser Organe an der Tat beteiligt war oder
 - c) die disziplinarischen Befugnisse eines dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 weggefallen sind oder
 - d) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann, oder
3. auf den gemeinsamen Vorgesetzten, wenn die Pflichtverletzung von Soldaten gemeinschaftlich begangen wurde, die verschiedenen Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten unterstehen.

(2) Beamte des Höheren und des Gehobenen Dienstes, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a oder b sowie vergleichbare Vertragsbedienstete mit Sondervertrag haben als Disziplinarbehörde

1. die Aufgaben des Einheitskommandanten wahrzunehmen, wenn sie diesem auf Grund der militärischen Organisation gleichgestellt sind oder die Funktion eines Gleichgestellten nach § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 innehaben oder
2. die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen, wenn sie eine Funktion nach § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3 innehaben.

(3) Im Falle der Verhinderung des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten oder des nach den Abs. 1 und 2 zuständigen Organes sind deren Aufgaben als Disziplinarbehörde von ihren Stellvertretern wahrzunehmen, sofern die Stellvertreter Offiziere oder Beamte des Höheren oder des Gehobenen Dienstes oder Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a oder b oder vergleichbare Vertragsbedienstete mit Sondervertrag sind. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten wahrzunehmen.

Kommissionen im Disziplinarverfahren

§ 15. (1) Als Kommissionen im Disziplinarverfahren sind für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und für Berufssoldaten des Ruhestandes einzurichten

1. für Unteroffiziere und Chargen
 - a) in erster Instanz bei jedem Militärkommando eine Disziplinarcommission und
 - b) in zweiter Instanz bei jedem Korpskommando eine Disziplinarobercommission,
2. für Offiziere
 - a) in erster Instanz bei jedem Korpskommando und beim Militärkommando Wien eine Disziplinarcommission und
 - b) in zweiter Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Disziplinarobercommission und
3. für Offiziere, die zumindest den Dienstgrad Oberst führen, beim Bundesministerium für Landesverteidigung
 - a) in erster Instanz eine Disziplinarcommission und
 - b) in zweiter Instanz eine Disziplinarobercommission.

Der beim Militärkommando Wien eingerichteten Disziplinarcommission für Unteroffiziere und Chargen ist die beim Korpskommando III eingerichtete Disziplinarobercommission für Unteroffiziere und Chargen im Instanzenzug übergeordnet.

(2) Der Zuständigkeitsbereich einer Kommission im Disziplinarverfahren deckt sich jeweils mit dem territorialen Zuständigkeitsbereich jener Dienststelle, bei der diese Kommission eingerichtet ist. Der Zuständigkeitsbereich der beim Korpskommando III eingerichteten Disziplinarobercommission für Unteroffiziere und Chargen umfaßt auch den territorialen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Wien.

(3) Wird die disziplinarische Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Kommission im Disziplinarverfahren oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches

1. infolge eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG oder
2. unabhängig von einem solchen Einsatz infolge der örtlichen Verhältnisse

beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einer anderen für den Beschuldigten in Betracht kommenden Kommission zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienst-anweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

(4) Jede Kommission im Disziplinarverfahren hat zu bestehen aus dem Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern. Die Kommissionen haben in Senaten zu verhandeln und zu entscheiden.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.

Bestellung der Kommissionsmitglieder

§ 16. (1) Die Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Kommissionen auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat aus dem Kreis der Berufsoffiziere zu bestellen

1. die Vorsitzenden aller Kommissionen im Disziplinarverfahren und deren Stellvertreter und
2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen.

(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Kommission im Disziplinarverfahren für Unteroffiziere und Chargen eingerichtet ist, haben die Hälfte der weiteren Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen aus dem Kreis der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission Dienst vershenden Unteroffiziere und Chargen, die dem Bundesheer jeweils auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission für Offiziere nach § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a eingerichtet ist, haben die Hälfte der weiteren Mitglieder dieser Disziplinarkommissionen zu bestellen aus dem Kreis der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission Dienst vershenden Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören.

(5) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder aller Kommissionen im Disziplinarverfahren ist vom zuständigen Zentralausschuß beim Bundesministerium für Landesverteidigung aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder der jeweiligen Kommission zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung oder durch die Kommandanten der Dienststellen, bei denen Kommissionen eingerichtet sind, keine oder zu wenige Mitglieder für eine Kommission, so haben diese Organe die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(6) Zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren darf kein Soldat bestellt werden,

1. der außer Dienst gestellt ist oder
2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder
4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
5. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

(7) Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren ist auf die für die Zusammensetzung der Senate erforderliche Anzahl und die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zu Kommissionen

§ 17. (1) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren ruht

1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder
3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
4. während einer Außerdienststellung oder
5. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten oder
6. während einer Dienstzuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kommission oder
7. während einer Dienstleistung im Ausland.

(2) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren endet mit

1. dem Ablauf der Bestelldauer oder
2. der Bestellung zum Mitglied einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Kommission oder
3. der Versetzung zu einer Dienststelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kommission oder
4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
5. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.

Disziplinarsenate

§ 18. (1) Die Senate der Kommissionen im Disziplinarverfahren (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus

1. dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muß der vom Zentralausschuß oder vom jeweiligen Kommandanten bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 5 angehören.

(2) Der Vorsitzende der Kommission im Disziplinarverfahren hat in einer Geschäftseinteilung

1. die Anzahl der Senate festzulegen,
2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und
5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen.

(3) Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Mitglieder nach § 16 Abs. 1 letzter Satz oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.

(4) Der Vorsitzende eines Senates muß zumindest Hauptmann sein und den gleichen oder einen höheren Dienstgrad als der Beschuldigte

führen. Der Dienstgrad eines weiteren Mitgliedes hat dem Dienstgrad des Beschuldigten zu entsprechen. Das andere Mitglied muß der Dienstgradgruppe des Beschuldigten nach § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 WG angehören.

(5) Stehen für die Besetzung eines Senates keine oder zu wenige Kommissionsmitglieder zur Verfügung, die die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, so sind für die Besetzung jene Kommissionsmitglieder heranzuziehen, die diesen Voraussetzungen am ehesten entsprechen.

(6) Die Besetzung eines Senates wird von einer während eines Disziplinarverfahrens eintretenden Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 4 oder 5 nicht berührt.

Disziplinaranwalt

§ 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Diese Organe sind zu bestellen aus dem Kreis der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission im Disziplinarverfahren Dienst versehenen Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Die Bestellung obliegt

1. dem Bundesminister für Landesverteidigung für die beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen und
2. den Kommandanten jener Dienststellen, bei denen Kommissionen eingerichtet sind, für diese Kommissionen.

Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.

(2) Die Disziplinaranwälte der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen im Disziplinarverfahren sind an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden, die Disziplinaranwälte der sonstigen Kommissionen an die Weisungen des Kommandanten jener Dienststelle, bei der die Kommission eingerichtet ist.

(3) Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Schriftführer, Personal- und Sachaufwand

§ 20. (1) Für die Kommissionen im Disziplinarverfahren sind Schriftführer zu bestellen von den Kommandanten jener Dienststellen, bei denen Kommissionen eingerichtet sind, aus dem Kreis der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission Dienst versehenen Bediensteten. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen,

bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 6 vorliegt.

(2) Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.

(3) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen im Disziplinarverfahren und für die Sacherfordernisse der Kommissionen haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen die Kommissionen eingerichtet sind. Steht ein Senatsvorsitzender nicht bei jener Dienststelle in Verwendung, bei der die Kommission eingerichtet ist, so hat jene Dienststelle, bei der der Senatsvorsitzende in Verwendung steht, aufzukommen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte dieses Senates und für dessen Sacherfordernisse.

3. Hauptstück

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Verfahrensarten

§ 21. Ein Disziplinarverfahren ist durchzuführen als

1. Kommandantenverfahren oder
2. Kommissionsverfahren.

Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen

§ 22. Hält die jeweils zuständige Disziplinarbehörde die Erlassung einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses im Kommandantenverfahren oder die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen

1. einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. einen Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

für erforderlich, so hat sie dies dem für den Verdächtigen zuständigen Soldatenvertreter oder Organ der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch hinsichtlich der Art der Beendigung des jeweiligen Verfahrens.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:

1. im Kommandanten- und im Kommissionsverfahren

§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),
 § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Befangenheit von Verwaltungsorganen),

§ 9

§ 10 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie § 11

§ 13

§ 13 a

§§ 14 Abs. 1 bis 4 und § 15

§ 16

§ 17 Abs. 1, 3 und 4

§ 18 Abs. 1, 2, 3 mit Ausnahme des ersten Satzes und Abs. 4

§§ 19 und 20

§§ 21 und 22

§§ 32 und 33

§ 34

§ 35

§ 36

§§ 37 bis 39

§ 39 a

§§ 40, 41 und § 42 Abs. 3

§§ 45 und 46

§ 47

§§ 48 bis 50

§§ 52 und 53

§ 54

§ 55

§ 56

§§ 58 bis 61, § 61 a und § 62 Abs. 4

§ 63 Abs. 2 bis 4,

§ 64 Abs. 1 und § 65

§ 68 Abs. 1, 4, 5 und 7

§§ 69 und 70

§§ 71 und 72

§ 73

§ 78 a

2. im Kommissionsverfahren auch § 7 Abs. 1 Z 4 (Befangenheit von Verwaltungsorganen).

(Rechts- und Handlungsfähigkeit),

(Vertreter),
(Anbringen),
(Rechtsbelehrung),

(Niederschriften),
(Aktenervermerke),
(Akteneinsicht),

(Erledigungen),
(Ladungen),
(Zustellungen),
(Fristen),
(Ordnungsstrafen),
(Mutwillensstrafen),
(Widmung und Vollzug der Ordnungs- und Mutwillensstrafen; Rechtsmittel),
(Allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens),

(Dolmetscher und Übersetzer),

(Mündliche Verhandlung),
(Allgemeine Grundsätze über den Beweis),

(Urkunden),

(Zeugen),
(Sachverständige),

(Augenschein),
(Mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen),

(Erlassung von Bescheiden),
(Inhalt und Form der Bescheide),

(Berufung),
(Abänderung und Behebung von Amts wegen),

(Wiederaufnahme des Verfahrens),
(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),

(Entscheidungspflicht),
(Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben) und

(Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben) und

(Befangenheit von Verwaltungsorganen).

Zuständigkeit

§ 24. (1) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Soldaten richtet sich

1. nach jener Dienststelle, der der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört, oder,
2. sofern er zu diesem Zeitpunkt bei einer anderen Dienststelle für mehr als zwei Monate in Dienstverwendung steht, nach dieser Dienststelle.

Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Einstellung oder zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens bestehen.

(2) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist als Disziplinarvorgesetzter der Militärkommandant von Wien zuständig.

(3) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Berufssoldaten des Ruhestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist die für die Dienstgradgruppe des Beschuldigten zuständige Disziplinarkommission beim Militärkommando Wien zuständig. Für einen Offizier, der zumindest den Dienstgrad Oberst führt, ist jedoch in jedem Fall die Disziplinarkommission für Offiziere beim Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a zuständig.

(4) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten oder zwischen Disziplinarvorgesetzten ist jeweils vom nächsthöheren gemeinsamen Vorgesetzten zu entscheiden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten und Disziplinarvorgesetzten ist vom Disziplinarvorgesetzten zu entscheiden.

(5) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Disziplinarkommissionen, von denen der Rechtszug an dieselbe Disziplinaroberkommission geht, ist von dieser Disziplinarbehörde zu entscheiden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen anderen Kommissionen im Disziplinarverfahren ist von der Disziplinaroberkommission für Offiziere beim Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b zu entscheiden.

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

§ 25. (1) Disziplinarverfahren sind, sofern dieselbe Disziplinarbehörde zuständig ist, zu verbinden

1. hinsichtlich mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten und
2. gegen mehrere Beschuldigte, deren Pflichtverletzungen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Disziplinarbehörden dürfen Disziplinarverfahren, die nach Abs. 1 zu verbinden sind, gegen einzelne Beschuldigte oder hinsichtlich einzelner Pflichtverletzungen gesondert führen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Verzögerungen des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

(3) Im Kommissionsverfahren dürfen mündliche Verhandlungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 zusammengelegt werden, sofern Kommissionen derselben Ebene zuständig sind und das Verfahren durch diese Zusammenlegung vereinfacht wird. Für solche mündlichen Verhandlungen haben die Senate einvernehmlich einen Verhandlungsleiter zu bestimmen. Die Beratung und die Beschlußfassung sind jedoch gesondert durchzuführen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 26. (1) In einem Disziplinarverfahren sind zu der ihnen auf Grund wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Vorschriften auferlegten Verschwiegenheit nicht verpflichtet

1. der Beschuldigte,
2. der Verteidiger,
3. der Disziplinaranwalt,
4. die Disziplinarbehörde,
5. die Zeugen und
6. die Sachverständigen.

(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befaßten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern dies zur Wahrung öffentlicher oder berechtigter privater Interessen notwendig ist.

Parteien

§ 27. (1) Partei im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte. Im Kommissionsverfahren ist zusätzlich auch der Disziplinaranwalt Partei.

(2) Der Beschuldigte ist berechtigt, die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu verweigern.

Verteidigung

§ 28. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder nach seiner Wahl verteidigen lassen durch

1. einen Soldaten oder
2. einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes, der einen höheren Dienstgrad als Wehrmann führt, oder

3. seinen Soldatenvertreter oder ein Mitglied des für ihn zuständigen Organes der Personalvertretung oder
4. einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen.

Der Verteidiger hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren schriftlichen Nachweis. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Die genannten Personen sind dem Beschuldigten zur Übernahme der Verteidigung nicht verpflichtet.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist von der Disziplinarbehörde ein Soldat aus ihrem Zuständigkeitsbereich als Verteidiger zu bestellen. Dieser Soldat ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

(3) Ein Verteidiger nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und nach Abs. 2 darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Der Verteidiger darf die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(6) Die Verteidigung dürfen Personen nicht übernehmen,

1. die im betreffenden Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind oder
2. gegen die ein strafgerichtliches Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung eingeleitet ist, für die Dauer dieses Verfahrens oder
3. die, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben sind oder gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der Dienstenthebung oder dieses Verfahrens, oder
4. gegen die eine Disziplinarstrafe zu vollstrecken ist.

Solche Personen dürfen auch nicht als Verteidiger nach Abs. 2 bestellt werden. Auf Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen sind die Z 2 bis 4 nicht anzuwenden.

Zustellung

§ 29. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Sofern der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

(2) Im Kommissionsverfahren sind schriftliche Ausfertigungen von Disziplinerkenntnissen sowie Beschlüsse, die außerhalb der mündlichen Verhandlung gefaßt werden, zuzustellen

1. den Parteien spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung,
2. dem Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten und,
3. soweit diese Entscheidungen dienstrechtliche Auswirkungen haben, der Dienstbehörde oder dem Dienstgeber des Beschuldigten.

Ladungen

§ 30. Die Disziplinarbehörden sind berechtigt, auch Personen vorzuladen, die ihren Aufenthalt außerhalb des Amtsbereiches dieser Behörden haben.

Fristenberechnung

§ 31. Die Tage des Laufes des Dienstweges sind in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

Verfahrensgrundsätze

§ 32. (1) Die der Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden.

(2) Die Disziplinarbehörden sind verpflichtet, Verfahren nach diesem Bundesgesetz ohne unnötigen Aufschub durchzuführen und abzuschließen.

(3) Mündliche Verhandlungen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, nicht öffentlich.

Befreiung von der Zeugenpflicht

§ 33. (1) Von der Verpflichtung zur Zeugenaussage sind auf ihr Verlangen ganz oder teilweise befreit

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie,
2. seine Geschwisterkinder und Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind,
3. seine Ehefrau,
4. seine Wahl- und Pflegeeltern,
5. seine Wahl- und Pflegekinder und
6. sein Vormund und seine Pflegebefohlenen.

(2) Personen nach Abs. 1 sind vor ihrer Vernehmung als Zeugen von der Disziplinarbehörde über die Befreiungsmöglichkeit zu belehren und zu befragen, ob sie dennoch aussagen wollen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 34. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt disziplinarrechtlicher Maßnahmen und eines Disziplinarverfahrens sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung darf

1. die Tatsache
 - a) der Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige und
 - b) einer Bestrafung nach diesem Bundesgesetz und
2. die Tatsache und den jeweiligen Stand
 - a) einer Sicherungsmaßnahme und
 - b) eines Disziplinarverfahrens

veröffentlichen, sofern dies militärische Interessen erfordern.

(3) Eine Person, gegen die eine Disziplinaranzeige erstattet oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, darf veröffentlichen die Tatsache

1. eines rechtskräftigen Beschlusses, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, oder
2. der Einstellung des Kommandantenverfahrens, ausgenommen bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen
 - a) der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder eines Antrages auf Einleitung eines Kommissionsverfahrens oder
 - b) seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand oder
3. der rechtskräftigen Einstellung des Kommissionsverfahrens.

(4) Eine Person, über die eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis rechtskräftig verhängt wurde, darf den Inhalt der jeweiligen Entscheidung insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung nicht im Spruch ausgeschlossen wird. Diese Veröffentlichung darf nur insoweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(5) Die Befugnisse zur Veröffentlichung nach den Abs. 3 und 4 kommen nach dem Tod des Betroffenen auch seiner Ehefrau und seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie zu.

Ordentliche Rechtsmittel

§ 35. (1) Ein Einspruch oder eine Berufung ist von der Partei schriftlich oder mündlich bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle

1. der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und
2. der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.

(2) Die Berufungsbehörde hat, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen oder die Sache wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens an die Disziplinarbehörde erster Instanz zurückzuverweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Berufungsentscheidung ist zu begründen. Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

(3) Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 36. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(3) Nach dem Tod einer Person, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, dürfen auch deren Ehefrau und Verwandte in auf- und absteigender Linie die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(4) Durch die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten bewilligt und ist die Disziplinarstrafe zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Bewilligung noch nicht zur Gänze vollstreckt, so hat die weitere Vollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluß des jeweiligen Verfahrens zu unterbleiben.

(5) Die Wiederaufnahmefristen von drei Jahren nach § 69 Abs. 2 und 3 AVG betragen im Kommissionsverfahren zehn Jahre.

(6) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der Verjährungsfristen nach § 3 zulässig. Die Einjahresfrist nach § 3 Abs. 1 Z 1 beginnt dabei mit Kenntnis der Disziplinarbehörde vom Wiederaufnahmegrund.

(7) Dem Disziplinaranwalt steht das Recht nicht zu, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Kosten und Gebühren

§ 37. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind vom Bund zu tragen. Wurde im Kommissionsverfahren eine Geldbuße oder eine Geldstrafe verhängt, so hat der Bestrafte dem Bund einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 vH der festgesetzten Strafe, höchstens jedoch 5 000 S zu leisten.

(2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf derartige Reisen eines Beschuldigten, der sich nicht im Präsenzstand befindet, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136, anzuwenden.

(3) Die aus der Beziehung eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson erwachsenden Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. Der Bund hat den im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwand für einen von der Disziplinarbehörde bestellten Verteidiger nach § 28 Abs. 2 bis zur Einstellung oder zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens vorläufig zu tragen. Der Beschuldigte hat dem Bund diese Kosten nach der Beendigung des Verfahrens zu ersetzen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht selbständig nachkommt, sind die aushaftenden Beträge wie Verpflichtungen zu Geldleistungen hereinzubringen.

(4) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, der nichtamtlichen Sachverständigen sowie der Dolmetscher und Übersetzer ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975 anzuwenden.

(5) Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 ist hinsichtlich der Abs. 2 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in diesem Bundesgesetz genannten gerichtlichen Organe jeweils die zuständige Disziplinarbehörde tritt.

Mitwirkung im Disziplinarverfahren

§ 38. Mit der Bestellung

1. zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren oder
2. zum Einsatzstraforgan oder

3. zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder

4. zum Schriftführer
sind diese Organe zur Wahrnehmung aller ihnen nach diesem Bundesgesetz jeweils obliegenden Aufgaben verpflichtet.

4. Hauptstück

Sicherungsmaßnahmen

1. Abschnitt

Dienstenthebung

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 39. (1) Der Disziplinarvorgesetzte hat die vorläufige Dienstenthebung eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, zu verfügen, sofern

1. über diesen Soldaten die Untersuchungshaft verhängt wurde oder
2. das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes, insbesondere die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung, wegen der Art einer diesem Soldaten zur Last gelegten Pflichtverletzung durch seine Belassung im Dienst gefährdet würden.

(2) Eine vorläufige Dienstenthebung ist an Stelle des Disziplinarvorgesetzten zu verfügen von

1. a) den Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten oder
b) den mit der Vornahme einer Inspizierung betrauten Offizieren, sofern der Disziplinarvorgesetzte an der Verfügung verhindert ist, oder
2. dem zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen nach Abs. 1 dem Soldaten vorgesetzten Kommandanten nach § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3, sofern der Soldat zu diesem Zeitpunkt der Befehlsgewalt seines Disziplinarvorgesetzten nicht unterstellt ist.

(3) Jede vorläufige Dienstenthebung ist von dem Organ, das diese Maßnahme verfügt hat, unverzüglich der für den Betroffenen zuständigen Disziplinarkommission mitzuteilen. Fallen die für die vorläufige Dienstenthebung maßgebenden Umstände vor dieser Mitteilung weg, so hat dieses Organ die vorläufige Dienstenthebung unverzüglich aufzuheben. Die Kommission hat mit Beschluß die Dienstenthebung zu verfügen oder nicht zu verfügen. Die vorläufige Dienstenthebung endet jedenfalls mit dem Tag, an dem dieser Beschluß dem Betroffenen zugestellt wird.

(4) Ist bei einer Kommission im Disziplinarverfahren bereits ein Verfahren anhängig, so ist gegen den Beschuldigten wegen der diesem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverletzung eine vorläufige Dienstenthebung nicht zulässig. Bei Vorliegen

der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die jeweilige Kommission unmittelbar die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Vom Dienst, wenn auch nur vorläufig, enthobene Soldaten sind verpflichtet, sich auf Anordnung ihres Disziplinarvorgesetzten zu bestimmten Zeiten bei der von diesem Organ bezeichneten militärischen Dienststelle zu melden.

(6) Die Dienstenthebung endet spätestens mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die für die Dienstenthebung maßgebenden Umstände vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

Bezugskürzung

§ 40. (1) Jede durch Beschluß einer Kommission im Disziplinarverfahren verfügte Dienstenthebung hat die Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge, ausgenommen die Haushaltszulage, auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung zur Folge. Die Kommission, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, kann diese Kürzung

1. auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
2. von Amts wegen

vermindern oder aufheben, soweit dies unbedingt erforderlich ist zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Enthobenen und seiner Familienangehörigen, für die er sorgspflichtig ist.

(2) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so hat die Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist, über diese Verminderung oder Aufhebung neu zu entscheiden

1. auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
2. von Amts wegen.

(3) Wird eine Bezugskürzung auf Antrag des Enthobenen vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.

(4) Die durch eine Bezugskürzung einbehaltenen Beträge sind dem Enthobenen nachzuzahlen, wenn er

1. strafgerichtlich nicht verurteilt wird und
2. mit keiner strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße bestraft wird.

In allen anderen Fällen sind diese Beträge verfallen.

Verfahren

§ 41. (1) Auf das Verfahren über die vorläufige Dienstenthebung sind die Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren im Kommandantenverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. dieses Verfahren auch ohne Vorliegen der hierfür normierten Voraussetzungen zulässig ist und
2. im Falle des § 39 Abs. 1 Z 2 die Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher Interessen des Dienstes zu begründen ist.

(2) Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Kommissionsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. ein Einleitungs- und ein Verhandlungsbeschluß nicht erforderlich sind und
2. eine mündliche Verhandlung nur durchzuführen ist, wenn dies im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gelegen ist.

(3) Gegen die Entscheidung über eine vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Berufungen gegen die Entscheidung über

1. eine Dienstenthebung oder
2. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die für den Enthobenen zuständige Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung spätestens innerhalb eines Monats nach deren Einlangen zu entscheiden.

Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst

§ 42. Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die §§ 39 bis 41 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Wahrzunehmen sind die Aufgaben
 - a) des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten,
 - b) der Disziplinarcommission vom Disziplinarvorgesetzten und
 - c) der Disziplinaroberkommission vom nächsthöheren Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten.

Ist der Soldat zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung nach § 39 Abs. 1 der Befehlsgewalt seines Einheitskommandanten nicht unterstellt, so tritt an die Stelle dieses Organes der dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt vorgesetzte Kommandant nach § 12.

2. Bei Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, tritt hinsichtlich der Bezugskürzung an die Stelle der Dienstbezüge die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.

3. Dem Disziplinaranwalt kommt kein Antragsrecht hinsichtlich der Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung zu.
4. Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren im Kommandantenverfahren anzuwenden.

2. Abschnitt

Vorläufige Festnahme

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 43. (1) Ein Soldat, der bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat betreten wird, ist zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde vorläufig festzunehmen, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der disziplinären Verfolgung zu entziehen suchen wird, oder
3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

Als zuständige Disziplinarbehörde nach diesem Abschnitt gilt die für den Festgenommenen im Kommandantenverfahren zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz.

(2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu

1. Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Fähnrich,
2. Leitern von Dienststellen, die auf Grund der militärischen Organisation zumindest einem Einheitskommandanten gleichgestellt sind, auch wenn diese Leiter nicht Soldaten sind,
3. Soldaten vom Tag,
4. Wachen und
5. Angehörigen der Militärstreife.

Anderen Soldaten steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten zu, sofern das Einschreiten eines Organes nach den Z 1 bis 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wird ein zur vorläufigen Festnahme befugtes Organ selbst vorläufig festgenommen, so ruht dessen Befugnis für den Zeitraum seiner Festnahme.

(3) Die vorläufige Festnahme ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.

(4) Der Festnehmende hat die vorläufige Festnahme auf kürzestem Weg dem Einheitskommandanten des Festgenommenen mitzuteilen.

Dieses Organ hat die vorläufige Festnahme unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen zu melden.

(5) Der Festgenommene ist unverzüglich, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, zur Anhaltung im Haftraum zu übergeben

1. seinem Einheitskommandanten oder,
2. sofern dieses Organ abwesend ist, dem Offizier vom Tag oder,
3. sofern ein solcher Dienst nicht eingeteilt ist, einem mit vergleichbaren Aufgaben betrauten militärischen Organ.

(6) Der Festgenommene ist unverzüglich nach Wegfall des Festnahmegrundes freizulassen

1. von der zuständigen Disziplinarbehörde oder,
2. sofern der Festgenommene dieser Behörde noch nicht vorgeführt wurde, von dem nach Abs. 5 für die Anhaltung zuständigen Organ oder,
3. sofern der Festgenommene diesem Organ noch nicht zur Anhaltung übergeben wurde, vom Festnehmenden oder von dessen Vorgesetzten.

Der Festgenommene darf in keinem Fall länger als 24 Stunden angehalten werden.

(7) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Er hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl von der Festnahme verständigt werden

1. ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens und
2. ein Rechtsbeistand.

Über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

(8) Der Festgenommene ist unter Achtung seines Ehrgefühles und seiner Menschenwürde zu behandeln. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der vorläufigen Festnahme gefährden könnte.

Anhaltung im Haftraum

§ 44. (1) Der Festgenommene ist unmittelbar vor seiner Abschließung im Haftraum zu durchsuchen. Für die Dauer der Anhaltung dürfen ihm im Haftraum nur solche persönlichen Gebrauchsgegenstände belassen werden, die nicht geeignet sind,

1. als Mittel zur Flucht zu dienen oder
2. Verletzungen herbeizuführen oder
3. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Haftraum darzustellen.

Abgenommene Gegenstände sind bis zur Beendigung der Anhaltung ordnungsgemäß zu verwahren. Der Festgenommene hat für die Dauer der Anhaltung Anspruch auf unentgeltliche Verpfle-

gung. Zusätzlich zu dieser Verpflegung dürfen Nahrungs- oder Genußmittel nicht in den Haft- raum mitgenommen werden.

(2) Der Festgenommene ist in einem einfach und zweckmäßig eingerichteten Haftraum mit ausreichendem Luftraum und genügender Helligkeit unterzubringen. Dem Festgenommenen ist die erforderliche Gelegenheit zur Körperpflege und zum Aufsuchen der Toilettenanlagen zu geben.

BESONDERER TEIL

1. Hauptstück

Disziplinarstrafen

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grund- wehrdienst leisten

Arten der Strafen

§ 45. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot und
4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Geldbuße

§ 46. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage umfaßt

1. das Monatsgeld,
2. die Dienstgradzulage und
3. die Prämie im Grundwehrdienst mit Ausnahme einer Erhöhung auf Grund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereiten- den Kaderausbildung,

die nach dem Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, jeweils im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebühren.

(3) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidungs- verkündung, bei schriftlicher Entscheidung der Zeitpunkt der Unterfertigung. Gebühren dem Bestraften die genannten Barbezüge im maßgeben- den Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den maßgebenden Tag gebührenden Barbezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren im jeweiligen Präsenzdienst für den maßgebenden Monat oder Tag keine Barbezüge, so sind die Barbezüge im letzten vorangegangenen Monat oder Tag dieser Präsenzdienstleistung, für den ein solcher Anspruch bestand, heranzuziehen.

Ist auch auf diese Weise keine Bemessungsgrund- lage ermittelbar, so sind hiefür als fiktive Barbezüge jene Geldleistungen heranzuziehen, die dem Bestraften im Falle eines Anspruches auf Barbezüge gebührt hätten

1. im maßgebenden Monat oder Tag oder,
2. sofern solche Bezüge nicht feststellbar sind, im letzten vorangegangenen Monat oder Tag, für den solche Bezüge ermittelt werden können.

(4) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Geldbuße können die dem Beschuldigten aus- zuzahlenden Barbezüge nach Abs. 2 ab Verkün- dung oder Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der verhängten Strafe vorläufig einbehalten werden.

Ausgangsverbot

§ 47. (1) Das Ausgangsverbot besteht im vollen oder teilweisen Entzug des Ausganges. Es ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen.

(2) Überwiegen mildernde Umstände, so ist der Ausgang nur teilweise zu entziehen. Ein solcher Entzug besteht in der Verpflichtung, eine be- stimmte Anzahl von Stunden, höchstens jedoch sechs Stunden, vor dem Zapfenstreich in der Unterkunft einzutreffen. Für Soldaten, die außer- halb der zugewiesenen Unterkunft wohnen dürfen, besteht der teilweise Entzug des Ausganges in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Stunden nach Dienstscluß oder an dienstfreien Tagen ab 08.00 Uhr im Unterkunftsbereich anwesend zu sein. Ein teilweises Ausgangsverbot ist für die gesamte Strafdauer im gleichen täglichen Ausmaß zu verhängen. Dem mit teilweisem Entzug des Ausganges Bestraften hat ein Ausgang im Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Tag zu verbleiben. Wird hiedurch die festgelegte Stunden- anzahl des Ausgangsverbotes vermindert, so gilt die Strafe für diesen Tag dennoch als vollstreckt.

(3) Im Falle eines Überwiegens erschwerender Umstände kann der volle Entzug des Ausganges verschärft werden durch

1. die Verpflichtung, bestimmte Teile des Unterkunftsbereiches nicht zu verlassen, oder
2. die Verpflichtung zur Dienstleistung.

Die Dienstleistung nach Z 2 darf zwei Stunden täglich nicht überschreiten und hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden. Die genannten Strafverschärfungen dürfen auch neben- einander angeordnet werden.

(4) Während der Vollstreckung eines Ausgangs- verbotes darf der Bestrafte den seiner Einheim- zugewiesenen Unterkunftsbereich nur mit Zustim- mung seiner Vorgesetzten verlassen. Der Besuch des Soldatenheimes oder vergleichbarer Einrich- tungen sowie jeglicher Genuß von Alkohol oder

anderer berauschender Mittel sind verboten. Dem Bestraften kann zur Überprüfung seiner Anwesenheit vom Einheitskommandanten aufgetragen werden, sich zu bestimmten Zeitpunkten beim Offizier vom Tag oder einem anderen militärischen Organ zu melden. Zwischen den Zeitpunkten dieser Meldungen müssen mindestens zwei Stunden liegen.

(5) An jenen Tagen, an denen ein Ausgangsverbot vollstreckt wird, entfällt ein dem Bestraften sonst zustehendes Recht, über den Zapfenstreich auszubleiben. Würde die Vollstreckung im Hinblick auf die familiären oder sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bestraften eine unbillige Härte darstellen, so ist die Vollstreckung auf Anordnung des Einheitskommandanten von Amts wegen aufzuschieben oder zu unterbrechen.

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 48. (1) Die Unfähigkeit zur Beförderung kann nur über Soldaten mit dem Dienstgrad Wehrmann verhängt werden. Diese Strafe bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

(2) Die Degradierung ist die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann. Sie bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

Ersatzgeldstrafe

§ 49. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluß an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist von der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

(2) Ist im Zeitpunkt der Entscheidung abzusehen, daß das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung nach Abs. 1 nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, so hat die Disziplinarbehörde an Stelle der voraussichtlich nicht vollstreckbaren Teile dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(3) Ist die Entscheidung erst nach der Entlassung nach Abs. 1 zu fällen, so ist von der Disziplinarbehörde an Stelle des Ausgangsverbotes eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(4) Die Ersatzgeldstrafe beträgt folgenden Hundertsatz der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße nach § 46 Abs. 2 und 3:

1. 10 vH, zuzüglich 0,7 vH für jede Stunde eines teilweisen Entzuges des Ausganges und

2. 10 vH, zuzüglich 5 vH für jeden Tag eines vollen Entzuges des Ausganges.

(5) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Ersatzgeldstrafe können die dem Beschuldigten auszahlenden Barbezüge nach § 46 Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der Ersatzgeldstrafe vorläufig einbehalten werden.

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten

Arten der Strafen

§ 50. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und
- b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Geldbuße und Geldstrafe

§ 51. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH, die Geldstrafe mindestens mit einem höheren Betrag als 15 vH, höchstens mit 350 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebildet. Als Dienstbezüge gelten

1. bei Beamten der nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, gebührende Monatsbezug,
2. bei Vertragsbediensteten das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, gebührende Monatsentgelt samt jenen Zulagen, die bei Beamten als Teil des Monatsbezuges gelten,
3. bei Soldaten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, das Monatsgeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie nach dem Heeresgebührengesetz 1992 und
4. bei Soldaten, die einen sonstigen Präsenzdienst leisten, das Monatsgeld, die Dienstgradzulage und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 1992.

Bei Beamten und Vertragsbediensteten ist die Haushaltszulage in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Allfällige Kürzungen der Dienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist im Kommandantenverfahren der Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung, bei schriftlicher Entscheidung der Zeitpunkt der Unterfertigung und im Kommissionsverfahren jener der Beschlußfassung. Gebühren dem Bestraften die Dienstbezüge im maßgebenden Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den maßgebenden Tag gebührenden Dienstbezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren im jeweiligen Wehrdienst für den maßgebenden Monat oder Tag keine Dienstbezüge, so sind die Dienstbezüge im letzten vorangegangenen Monat oder Tag dieser Wehrdienstleistung, für den ein solcher Anspruch bestand, heranzuziehen. Ist auch auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelbar, so sind hierfür als fiktive Dienstbezüge jene Geldleistungen heranzuziehen, die dem Bestraften im Falle eines Anspruches auf Dienstbezüge gebührt hätten

1. im maßgebenden Monat oder Tag oder,
2. sofern solche Bezüge nicht feststellbar sind, im letzten vorangegangenen Monat oder Tag, für den solche Bezüge ermittelt werden können.

Entlassung

§ 52. Die Entlassung bewirkt

1. die Auflösung des Dienstverhältnisses,
2. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann,
3. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und,
4. sofern dem Bestraften eine Abfertigung gebührt, den Entfall der Abfertigung.

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 53. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 48.

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Zeitsoldaten die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt der Bestrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen und ein allfälliger Anspruch auf eine Treueprämie als erloschen. Die Pflicht zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 entsteht durch diese Entlassung nicht.

Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe

§ 54. (1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Kommissionsverfahrens, so hat die Dienstbehörde oder der Dienstgeber dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der halben Abfertigung zu veranlassen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde oder der Dienstgeber die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu veranlassen.

(2) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten, dem eine Treueprämie gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat das für den Beschuldigten zuständige Militärkommando von Amts wegen die vorläufige Einbehaltung der halben Treueprämie zu veranlassen. Die Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, hat dem Militärkommando die erforderlichen Informationen zu erteilen. Ist nach Ansicht des Militärkommandos die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat es die vorläufige Einbehaltung der vollen Treueprämie zu veranlassen.

(3) Endet der Präsenzdienst eines Soldaten, dem eine Pauschalentschädigung nach dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat die Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, die vorläufige Einbehaltung von noch auszuzahlenden Beträgen dieser Geldleistung zu veranlassen, sofern dies zur Sicherung der Einbringlichkeit einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint.

Finanzielle Zuwendung an Angehörige

§ 55. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Bestraften gewähren, der

1. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Zeitsoldat angehört hat und
2. mit der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung bestraft wurde.

(2) Diese Zuwendung darf nur im Falle eines durch die Bestrafung erloschenen Anspruches auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie gewährt werden, sofern durch dieses Erlöschen der notwendige Unterhalt dieser Angehörigen gefährdet wird. Die Zuwendung darf unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages zuerkannt werden, der dem Bestraften

zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses als Abfertigung oder Treueprämie gebührt hätte.

(3) Lebt der erloschene Anspruch auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie nachträglich wieder auf, so ist die gewährte finanzielle Zuwendung nach Abs. 1 auf diese Geldleistungen anzurechnen.

3. Abschnitt

Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes

Degradierung

§ 56. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Wehrmann verfügt werden.

(2) Die Degradierung bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

4. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes

Arten der Strafen

§ 57. (1) Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe und
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

(2) Die Geldstrafe ist höchstens mit 350 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(3) Die Bemessungsgrundlage wird durch die nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Ruhebezüge im Monat der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebildet. Die Haushaltszulage und die Hilflosenzulage sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Im übrigen gilt hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage § 51 Abs. 2 und 3.

(4) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche bewirkt für Berufssoldaten des Ruhestandes, die noch wehrpflichtig sind, auch

1. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann und
2. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

Ist die Wehrpflicht eines Bestrafen bereits beendet, so bewirkt diese Disziplinarstrafe auch das Erlöschen des Rechtes nach § 10 Abs. 3 zweiter Satz WG zur Weiterführung des letzten Dienstgrades.

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

Anwendungsbereich

§ 58. Im Kommandantenverfahren ist zu entscheiden über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sofern keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, und
3. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes.

Zuständigkeit

§ 59. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig

1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für die Verhängung von Verweis oder Geldbuße oder Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen und
2. in zweiter Instanz
 - a) der Disziplinarvorgesetzte oder,
 - b) sofern dieses Organ in erster Instanz entschieden hat, dessen nächsthöherer Vorgesetzter.

(2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sind zuständig

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte und
2. in zweiter Instanz dessen nächsthöherer Vorgesetzter.

Einleitung des Verfahrens

§ 60. (1) Gelangt dem für den Verdächtigen zuständigen Einheitskommandanten der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis, so hat diese Behörde zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren vor, so hat der Einheitskommandant das Verfahren durch eine erste Verfolgungshandlung gegen den Verdächtigen einzuleiten. Die erfolgte Einleitung ist dem Beschuldigten, sofern das Verfahren nicht unmittelbar nach dieser Verfolgungshandlung eingestellt wird, unter An-

gabe der näheren Umstände der zugrunde liegenden Pflichtverletzung unverzüglich formlos mitzuteilen.

(2) Hinsichtlich Wehrpflichtiger des Miliz- und Reservestandes tritt an die Stelle des Einheitskommandanten der für den Verdächtigen zuständige Disziplinarvorgesetzte.

Ordentliches Verfahren

§ 61. (1) Bestreitet der Beschuldigte das Vorliegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung, so sind ihm die Erhebungsergebnisse vorzuhalten und, sofern es sich als notwendig erweist, ergänzende Erhebungen zur Überprüfung seiner Rechtfertigung durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Disziplinarbehörde darf aus ihrem Zuständigkeitsbereich erforderliche Hilfskräfte zu einer solchen Verhandlung beziehen. Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist das Ermittlungsverfahren schriftlich durchzuführen.

(2) Erweist sich während des Verfahrens die Strafbefugnis des Einheitskommandanten zunächst als zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte

1. das Disziplinarverfahren selbst durchzuführen oder
2. den Einheitskommandanten mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu beauftragen, wenn dessen Strafbefugnis ausreicht, oder
3. die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung erforderlich ist.

Im Falle der Z 2 ist der Einheitskommandant zur Durchführung des Disziplinarverfahrens verpflichtet.

(3) Das Verfahren ist in erster Instanz formlos, in zweiter Instanz im Wege der Berufungsentcheidung einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung nicht begangen hat oder diese Pflichtverletzung nicht erwiesen werden kann oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen, oder
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Pflichtverletzung darstellt oder
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den

Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

Wurde einem Beschuldigten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bereits mitgeteilt, so ist ihm auch die formlose Einstellung des Verfahrens unter Hinweis auf den Einstellungsgrund nach Z 1 bis 4 mitzuteilen.

(4) Wird hinsichtlich der dem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverletzung eine Disziplinaranzeige erstattet, so gilt das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Erstattung dieser Anzeige als eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte hinsichtlich einer solchen Pflichtverletzung die Einleitung eines Kommissionsverfahrens gegen sich selbst beantragt, ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieses Antrages beim Disziplinarvorgesetzten.

(5) Wird das Disziplinarverfahren nicht eingestellt, so ist ein Disziplinarerkenntnis zu fällen.

Disziplinarerkenntnis

§ 62. (1) Disziplinarerkenntnisse können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind in jedem Fall schriftlich zu erlassen, sofern

1. eine Geldstrafe oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt wird oder
2. der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört.

(2) Ergeht ein Disziplinarerkenntnis nach einer mündlichen Verhandlung, so ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist.

(3) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten

1. die als erwiesen angenommenen Taten,
2. die durch die Taten verletzten Pflichten,
3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
4. den allfälligen Ausschluß der Veröffentlichung und
5. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung

§ 63. (1) Die für den Beschuldigten zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz darf in einem bei ihr anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern

1. ein Beschuldigter
 - a) vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder

- b) wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt oder durch eine Verwaltungsbehörde bestraft wurde und
2. keine strengere Disziplinarstrafe als die Geldbuße erforderlich ist.

(2) Hinsichtlich der Einstellung gilt § 61 Abs. 3 und 4.

(3) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind gegen einen Wehrpflichtigen, der im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört, jedenfalls schriftlich zu erlassen.

(4) Der Spruch der Disziplinarverfügung hat zu enthalten

1. die als erwiesen angenommenen Taten,
2. die durch die Taten verletzten Pflichten,
3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
4. den allfälligen Ausschluß der Veröffentlichung und
5. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

Disziplinarverfügungen bedürfen keiner Begründung.

Berufung

§ 64. (1) Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung der ersten Instanz gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.

(2) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Berufungsfrist ist die Berufung bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.

(3) Im Berufungsverfahren sind die für das Verfahren der ersten Instanz geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Einspruch gegen Disziplinarverfügungen

§ 65. (1) Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung innerhalb der für die Berufung jeweils eingeräumten Fristen nach § 64 Abs. 1 von drei Tagen oder zwei Wochen Einspruch erheben. Dieser bedarf keiner Begründung. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist von der Behörde, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

(2) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und darf auch eine andere Strafe aussprechen.

(3) Wird in einem Einspruch ausdrücklich nur die Art oder die Höhe der verhängten Strafe bekämpft, so gilt er als Berufung und ist der nach § 59 jeweils zuständigen Disziplinarbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Aufhebung von Entscheidungen

§ 66. (1) Der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jene Disziplinarbehörde, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, zurückzuverweisen, wenn bei der Erlassung

1. der Disziplinarverfügung
 - a) die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 nicht vorgelegen sind oder
 - b) eine strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße verhängt wurde oder
2. des Disziplinarerkenntnisses
 - a) Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Disziplinarbehörde zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
 - b) die Strafbefugnis überschritten wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

(2) Der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und in erster Instanz neu zu entscheiden oder die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Bei der neuerlichen Strafbemessung ist auf eine bereits vollstreckte Strafe Bedacht zu nehmen.

(3) Der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte hat die Entscheidung, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und in erster Instanz zu entscheiden oder die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die Voraussetzung nach § 61 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis zwei Wochen

1. nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung oder,
2. im Falle der formlosen Einstellung, nach dieser Entscheidung.

(4) Eine Aufhebung nach den Abs. 1 bis 3 ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.

(5) Gegen die Aufhebung nach den Abs. 1 oder 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

2. Abschnitt

Kommissionsverfahren

Disziplinaranzeige

§ 67. (1) Gelangt dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der Verdacht einer Pflichtverletzung

1. eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. eines Berufssoldaten des Ruhestandes zur Kenntnis und liegen im Falle der Z 1 die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren nicht vor, so hat der Disziplinarvorgesetzte nach den erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes schriftlich eine Disziplinaranzeige an die für den Verdächtigen zuständige Disziplinarkommission zu erstatten. Gleichzeitig hat der Disziplinarvorgesetzte je eine Abschrift der Disziplinaranzeige dem Disziplinaranwalt sowie dem Verdächtigen zu übermitteln.

(2) Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben das Recht, bei ihrem Disziplinarvorgesetzten schriftlich die Einleitung eines Kommissionsverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Dieser Antrag ist unverzüglich der für den Verdächtigen zuständigen Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und wie eine Disziplinaranzeige zu behandeln.

Entscheidungen der Disziplinarsenate

§ 68. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafen

1. der Entlassung,
 2. der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung und
 3. des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche
- dürfen im Verfahren vor der Disziplinarkommission jedoch nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Wird keine Stimmenmehrheit erzielt, so hat der Senatsvorsitzende zu versuchen, durch Teilung der zur Abstimmung gelangenden Fragen und Wiederholung der Abstimmung eine Mehrheit zu erzielen. Bleiben solche Versuche erfolglos, so ist jene Meinung als Abstimmungsergebnis anzunehmen, die für den Beschuldigten weder die günstigste noch die nachteiligste ist.

(3) Sind mehrere Taten eines Beschuldigten zu beurteilen, so ist zu jeder einzelnen Tat über die Schuldfrage gesondert abzustimmen.

(4) Die Beratung und die Abstimmung des Senates sind vertraulich. Über die Beratung und die Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(5) Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Beschlußfassung durch den Senat vorbehalten sind, hat der Senatsvorsitzende zu treffen.

Akteneinsicht

§ 69. Bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren

1. dem Disziplinaranwalt im vollen Umfang und
2. dem Beschuldigten nur insoweit, als dadurch der Zweck des Verfahrens nicht verhindert wird.

Verteidigung

§ 70. Im Kommissionsverfahren ist § 28 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat ist zu bestellen vom Kommandanten der Dienststelle, bei der die Kommission im Disziplinarverfahren eingerichtet ist.
2. Soldaten, die bestellt sind zum Vorsitzenden oder weiteren Mitglied oder Disziplinaranwalt bei
 - a) der Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren durchgeführt wird, oder
 - b) der im Instanzenzug über- oder untergeordneten Kommission,
 dürfen die Verteidigung für die Dauer dieser Bestellung nicht übernehmen.
3. Personen, die in einem Disziplinarverfahren zum Schriftführer herangezogen werden, dürfen in diesem Verfahren für die Dauer dieser Heranziehung die Verteidigung nicht übernehmen.

Einleitung des Verfahrens

§ 71. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Disziplinaranzeige dem zuständigen Senat zur Entscheidung darüber zuzuweisen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Die hierfür notwendigen Erhebungen sind auf Verlangen des Senatsvorsitzenden vom Disziplinarvorgesetzten des Verdächtigen durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Der Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist dem Beschuldigten im Wege des Disziplinarvorgesetzten zuzustellen, sofern diese Art der Zustellung der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dient. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die in anderen Bundesgesetzen an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpften Rechtsfolgen treten auch im Fall der Verfügung einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung ein.

Verhandlungsbeschuß

§ 72. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat

1. einen Verhandlungsbeschuß zu fassen oder,
2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 61 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschuß einzustellen.

Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte im einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Verhandlungsbeschuß die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Der Beschuldigte hat in jeder Instanz des Kommissionsverfahrens einmal das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die rechtzeitige Ablehnung bewirkt den Ausschluß dieses Mitgliedes vom Verfahren.

(3) Ab der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, daß zwischen ihr und der Zustellung der Ladung an die Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

Mündliche Verhandlung

§ 73. (1) Erscheint der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung trotz gehöriger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so darf auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes ohne die Anwesenheit des Beschuldigten möglich erscheint.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung als Vertrauenspersonen anwesend sein insgesamt bis zu drei

1. Soldaten oder
2. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Wehrmann führen, oder

3. Mitglieder des für den Beschuldigten zuständigen Organes der Personalvertretung.

(3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Nach dieser Vernehmung sind die Beweise in der vom Senatsvorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Die übrigen Senatsmitglieder haben jedoch das Recht, eine Beschußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Senates über Beweisanträge ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, die mündliche Verhandlung nach Notwendigkeit zu unterbrechen oder zu vertagen.

(5) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Beweiserhebung seine Anträge zu stellen und zu begründen. Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und anschließend dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Hat der Disziplinaranwalt auf deren Wortmeldungen etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort. Anschließend hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(6) Wurde eine mündliche Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Fortsetzung der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat

1. die Namen der Anwesenden,
2. eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten,
3. zu jeder im Verhandlungsbeschuß enthaltenen Anschuldigung die Entscheidung über Freispruch oder Schuldspruch und
4. im Falle eines Schuldspruches die verhängte Strafe oder das Absehen von einer Strafe.

Wird ein Schallträger verwendet, so sind in Vollschrift im Protokoll festzuhalten die Angaben nach § 14 Abs. 2 AVG über eine Niederschrift sowie die Feststellung, daß für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde. Auf Verlangen einer Partei ist die Aufnahme wiederzugeben. Das Protokoll ist vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Schallträger ist in die Akten über das Disziplinarverfahren aufzunehmen.

Disziplinarerkenntnis

§ 74. (1) Bei der Beschlußfassung des Senates über das Disziplinarerkenntnis ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten

1. zu jeder im Verhandlungsbeschluß enthaltenen Anschuldigung einen Freispruch oder Schuldspruch,
2. im Falle eines Schuldspruches
 - a) die als erwiesen angenommenen Taten,
 - b) die durch die Taten verletzten Pflichten,
 - c) die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
 - d) die Einstimmigkeit, wenn diese eine Voraussetzung für die Verhängung der Disziplinarstrafe bildet, und
 - e) den allfälligen Kostenbeitrag,
3. den allfälligen Ausschluß der Veröffentlichung und
4. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Disziplinarerkenntnis ist samt den wesentlichen Gründen unmittelbar nach der Beschlußfassung des Senates mündlich zu verkünden. In weiterer Folge ist das Erkenntnis ohne unnötigen Aufschub auch schriftlich auszufertigen.

(4) In die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses sind auch die Namen der Senatsmitglieder aufzunehmen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Berufungsfrist

§ 75. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

§ 76. (1) Im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission ist ein Verhandlungsbeschluß nicht erforderlich. Dem Beschuldigten ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG über den Übergang der Entscheidungspflicht nicht anzuwenden.

(2) Die Disziplinaroberkommission hat im Berufungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn

1. die Berufung als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist oder
2. in erster Instanz der Beschluß gefaßt wurde, das Verfahren nicht einzuleiten, oder

3. das Verfahren in erster Instanz eingestellt wurde oder

4. eine Ergänzung der Ermittlungen notwendig ist und diese Kommission den Disziplinarvorgesetzten mit dieser Ergänzung beauftragt oder

5. der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und keine Partei in der Berufung ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat oder

6. wesentliche Mängel des Verfahrens die Wiederholung der mündlichen Verhandlung in erster Instanz erforderlich machen oder

7. die Berufung wegen des Kostenbeitrages erhoben wurde.

Im Falle der Z 2 ist der Beschluß der Disziplinarcommission aufzuheben und dieser Kommission die Einleitung des Disziplinarverfahrens aufzutragen oder der Beschluß zu bestätigen. Im Falle der Z 3 ist der Beschluß der Disziplinarcommission aufzuheben und dieser Kommission die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen oder der Beschluß zu bestätigen. Im Falle der Z 6 ist das angefochtene Disziplinarerkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Disziplinarcommission zurückzuverweisen.

(3) Die Rechtskraft von Disziplinarerkenntnissen der Disziplinaroberkommission tritt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an die Parteien ein.

3. Hauptstück

Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen

Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung

§ 77. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses ist die Vollstreckung der Disziplinarstrafe zu veranlassen. Diese Veranlassung obliegt der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz entschieden hat, im Kommissionsverfahren dem Senatsvorsitzenden.

(2) Disziplinarstrafen sind unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses zu vollstrecken.

Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen

§ 78. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und Kostenbeiträge sind, soweit der Bestrafte seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbstständig nachkommt, zu vollstrecken

1. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Monatsgeld, von der Dienstgradzulage, der Prämie im Grundwehrdienst einschließlich einer Erhöhung auf Grund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereiten-

den Kaderausbildung, der Monatsprämie, der Treueprämie, der Pauschalentschädigung und von der Entschädigung, die jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 1992 gebühren,

2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch Abzug von den Dienstbezügen nach § 51 Abs. 2 Z 1 und 2 oder von einer Abfertigung und
3. bei Berufssoldaten des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen.

Beim Monatsgeld, bei der Dienstgradzulage, der Prämie im Grundwehrdienst, der Monatsprämie, der Pauschalentschädigung, der Entschädigung, den Dienstbezügen und bei den Ruhebezügen darf der Abzug 15 vH der für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge nicht übersteigen. Stehen die Pauschalentschädigung und die Entschädigung nicht für einen vollen Monat zu, so ist dieser Hundertsatz vom Dreißigfachen der für einen Tag gebührenden Beträge zu berechnen. Vorläufig einbehaltene Bezüge können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen herangezogen werden.

(2) Soweit der Bestrafte seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachgekommen ist und Verpflichtungen zu Geldleistungen nicht nach Abs. 1 vollstreckt werden können, obliegt die Hereinbringung der aushaftenden Beträge dem für den Bestraften nach § 3 Z 3 AVG örtlich zuständigen Militärkommando. Erfolgt diese Hereinbringung unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, so kommt dabei dem Militärkommando die Stellung des Anspruchsberechtigten zu.

(3) Verpflichtungen zu Geldleistungen sind auf volle Schillingbeträge abzurunden.

(4) Die Abstammung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften auf dessen Antrag oder von Amts wegen in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Disziplinarverfügung oder in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Sonst ist die Entscheidung über die Ratenbewilligung von der Disziplinarbehörde zu treffen, die die Strafe in letzter Instanz verhängt hat. Eine Berufung gegen eine solche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn die Strafe von einer Disziplinarbehörde erster Instanz verhängt worden ist. Die Berufungsfrist beträgt

1. im Kommandantenverfahren die jeweilige Frist von drei Tagen oder zwei Wochen nach § 64 Abs. 1 und
2. im Kommissionsverfahren zwei Wochen.

Entscheidet eine Kommission im Disziplinarverfahren ausschließlich über eine Ratenbewilligung, so ist eine mündliche Verhandlung nur dann

durchzuführen, wenn dies im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gelegen ist. Ein Einleitungs- und ein Verhandlungsbeschluss sind nicht erforderlich. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist.

(5) Beträge, die durch die Vollstreckung von Verpflichtungen zu Geldleistungen hereingebracht wurden, sind den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

(6) Im Falle des Todes des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit einer Verpflichtung zu Geldleistungen nach Abs. 1.

Wirkungen von Pflichtverletzungen

§ 79. (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, darf eine Pflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen wehr- oder dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt festgehalten sind, dürfen in diesem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

SCHLUSSTEIL

1. Hauptstück

Disziplinarrecht im Einsatz

Anwendungsbereich

§ 80. (1) Dieses Hauptstück ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf jene Pflichtverletzungen anzuwenden, die während eines Einsatzes begangen werden.

(2) Als Einsatz nach diesem Hauptstück gilt die Heranziehung eines Soldaten zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG oder zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Einsatzstraforgane

§ 80 a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat aus dem Kreis der Soldaten und Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes die erforderliche Anzahl von Einsatzstraforganen zu bestellen. Diese Organe müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle dürfen jedoch auch während dieser sechs Jahre zusätzliche Einsatzstraforgane bestellt werden.

(2) Zum Einsatzstraforgan darf niemand bestellt werden,

1. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben oder suspendiert ist oder
2. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder
3. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über diese Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
4. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Einsatzstraforgane sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.

(4) Personen, die als Einsatzstraforgan bestellt sind, dürfen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden. Sie dürfen im Bundesheer nur zu solchen anderen Tätigkeiten herangezogen werden, bei deren Ausübung sie selbständig und unabhängig sind. Die Ausübung anderer Tätigkeiten außerhalb des Bundesheeres darf nicht die Möglichkeit einer Einflußnahme auf ihre Tätigkeit als Einsatzstraforgan bieten.

(5) Die Funktion als Einsatzstraforgan ruht

1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder
3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder Suspendierung oder
4. während der Nichtzugehörigkeit zum Präsenzstand oder
5. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten oder
6. während einer Dienstleistung im Ausland.

(6) Die Funktion als Einsatzstraforgan endet mit

1. dem Ablauf der Bestelldauer oder
2. dem Erlöschen der Wehrpflicht oder
3. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
4. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.

(7) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse sowie auf die örtlichen und organisatorischen Verhältnisse in einer Geschäftseinteilung

1. den Geschäftsbereich der Einsatzstraforgane zu bestimmen und
2. für den Fall der Verhinderung eines Einsatzstraforganes die Fortführung seiner Geschäfte durch ein anderes Einsatzstraforgan zu regeln.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen. Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Einsatzstraforgane oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.

(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Einsatzstraforgane und für die Sacherfordernisse dieser Organe aufzukommen.

Disziplinarstrafen

§ 81. (1) Disziplinarstrafen für alle Soldaten sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. der Disziplinararrest und
6. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 46 bis 49 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe
 - a) der Geldbuße 25 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und
 - b) des Ausgangsverbotes 21 Tage.
2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 48
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,
 - b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis,
 - c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst ohne Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 sowie den Entfall einer Treueprämie und
 - d) für Bestrafte nach lit. a bis c, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe richtet sich bei Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschub-

präsenzdienst leisten, nach § 51 Abs. 2 und 3. In diese Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen

- a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz (EZG), BGBl. Nr. 423/1992, und
 - b) bei Zeitsoldaten die Einsatzvergütung nach § 6 Abs. 4 HGG 1992.
4. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 49 tritt an die Stelle
- a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
 - b) der Barbezüge nach § 46 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.

(3) Die Disziplinarhaft besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Haftraum während der gesamten Strafdauer, soweit er nicht am Dienst teilnimmt. Diese Strafe ist mindestens für einen Tag, höchstens für 21 Tage zu verhängen. Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

(4) Der Disziplinararrest besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Arrestraum während der gesamten Strafdauer. Diese Strafe ist mindestens für einen Tag, höchstens für 21 Tage zu verhängen. Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

(5) Die Disziplinarhaft und der Disziplinararrest dürfen nur verhängt werden

1. bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder
2. bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden.

(6) Die Hafttauglichkeit des Bestraften ist durch ärztliche Untersuchung zu prüfen

1. vor Antritt einer Disziplinarhaft oder eines Disziplinararrestes und
2. während deren Vollstreckung in angemessenen Zeitabständen und bei dringendem Bedarf.

Hinsichtlich der Anhaltung im Haftraum ist § 44 anzuwenden. Während der Vollstreckung einer Disziplinarhaft an dienstfreien Tagen und eines Disziplinararrestes ist dem Bestraften täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer von einer Stunde zu geben.

(7) Die Vollstreckung einer Disziplinarhaft oder eines Disziplinararrestes ist auf Anordnung des Einheitskommandanten bis zum Wegfall des Vollstreckungshindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen, sofern

1. der Bestrafte haftuntauglich ist oder
2. geeignete Hafträume fehlen oder
3. die Erfordernisse des Einsatzes der Vollstreckung entgegenstehen.

(8) Die Bestimmungen über die Ersatzgeldstrafe nach § 49 sowie nach Abs. 2 Z 3 und 4 sind auch hinsichtlich der Disziplinarhaft und des Disziplinararrestes anzuwenden. Die Ersatzgeldstrafe beträgt folgenden Hundertsatz der jeweiligen Bemessungsgrundlage:

1. 45 vH, zuzüglich 5 vH für jeden Tag einer Disziplinarhaft und
2. 45 vH, zuzüglich 10 vH für jeden Tag eines Disziplinararrestes.

Verfahren

§ 82. (1) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung sind zuständig

1. in erster Instanz der Einheitskommandant und
2. in zweiter Instanz
 - a) der Disziplinarvorgesetzte oder,
 - b) sofern in erster Instanz eine strengere Disziplinarstrafe als ein Ausgangsverbot verhängt wurde, das Einsatzstraforگان.

In Abweichung vom § 24 Abs. 1 obliegt die Zuständigkeit jenem Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten, dessen Befehlsgewalt der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens unterstellt ist.

(2) Im Verfahren vor dem Einsatzstraforگان ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

(3) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als

1. deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
2. eine unverzügliche disziplinarische Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.

Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen vom Verbot, auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung eine strengere Strafe als in der angefochtenen Entscheidung zu verhängen, ist unzulässig.

(4) Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.

(5) Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.

(6) Im abgekürzten Verfahren darf über die Disziplinarstrafe des Verweises und der Geldbuße hinaus auch ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen verhängt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 83. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist während eines Einsatzes nicht zulässig hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor diesem Einsatz begangen hat. Hinsichtlich solcher Pflichtverletzungen wird der Lauf der Verjährungsfristen nach § 3 für den Zeitraum des Einsatzes gehemmt.

(2) Disziplinarverfahren, die vor Beginn eines Einsatzes eingeleitet, jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gelten bis zur Beendigung des Einsatzes als unterbrochen. Diese Verfahren sind nach Beendigung des Einsatzes fortzuführen.

(3) Sofern ein Disziplinarverfahren hinsichtlich einer während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzung

1. erst nach Beendigung dieses Einsatzes eingeleitet wird oder
2. bis zur Beendigung dieses Einsatzes eingeleitet, jedoch nicht eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde,

ist dieses Hauptstück auf dieses Verfahren nicht mehr anzuwenden. Wird eine Entscheidung in erster Instanz erst nach Beendigung des Einsatzes getroffen, so sind die Einsatzzulage und die Einsatzvergütung in die jeweilige Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Im Falle der Z 2 ist das Verfahren von der unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes für Pflichtverletzungen des Beschuldigten in der jeweiligen Instanz zuständigen Disziplinarbehörde fortzuführen.

(4) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, jedoch bis zur Beendigung des Einsatzes nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt, so tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafen auch dann die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 81, wenn der Bestrafte nach Beendigung des Einsatzes weiterhin einen Wehrdienst leistet.

(5) Wurde während eines Einsatzes

1. eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe, deren Verhängung in zweiter Instanz nicht dem Einsatzstraforgan obliegt, oder
2. die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, der für den Bestraften zuständigen Disziplinarcommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Wurde über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnis-

ses angehört hat, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt, so obliegt die Überprüfung jener Disziplinarcommission, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle lag, der der Bestrafte zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Disziplinarstrafe angehört hat.

(6) Der Antrag auf Überprüfung nach Abs. 5 ist binnen zwei Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde einzubringen. Das Verfahren ist durchzuführen nach den Bestimmungen über die Berufung im Kommandantenverfahren oder, sofern eine Kommission im Disziplinarverfahren zu entscheiden hat, nach jenen über das Verfahren vor der Disziplinarobercommission. Sofern der Antrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist, hat die Behörde

1. den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen oder
2. die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung ist jedoch nur zulässig, sofern eine dieser Strafen schon während des Einsatzes verhängt wurde. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu ergeben.

(7) Ein ordentliches Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung nach Abs. 6 nicht zulässig. Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, gegen derartige Entscheidungen, sofern sie von einer Kommission im Disziplinarverfahren getroffen wurden, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wird der Überprüfungsantrag nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wiedergutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG.), BGBl. Nr. 270/1969.

(8) Nach dem Tod des Bestraften dürfen, sofern die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, seine Ehefrau und seine Verwandten in auf- und absteigender Linie eine Überprüfung nach Abs. 5 beantragen. Dabei sind die Abs. 5 bis 7 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Überprüfung ist nur zulässig, sofern der Bestrafte während oder spätestens drei Monate nach Beendigung des Einsatzes verstorben ist.
2. Die Einbringungsfrist endet sechs Monate nach dem Tod des Bestraften.

3. Ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz besteht nicht.

(9) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, so ist im Falle einer Berufungsentscheidung oder einer sonstigen Abänderung nach Beendigung des Einsatzes die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 81 als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

(10) Der rückwirkende Vollzug einer vorbehaltenen Ernennung nach § 8 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, ist auch dann zulässig, wenn während des Einsatzes die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes verhängt wurde.

2. Hauptstück

Schlußbestimmungen

Änderung der rechtlichen Stellung

§ 84. (1) Ändert sich die rechtliche Stellung des Verdächtigen bis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens, so ist das Verfahren entsprechend der neuen rechtlichen Stellung durchzuführen.

(2) Ist gegen einen Soldaten, der

1. Präsenzdienst leistet, im Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst oder
2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Präsenzstand, ausgenommen im Falle der Versetzung oder des Übertrittes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten in den Ruhestand,

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzuführen. Z 1 gilt nicht, sofern der Beschuldigte unmittelbar nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört. Im Falle der Z 2 tritt an die Stelle der Entlassung die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach § 53.

(3) Wurde die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt

1. über einen Soldaten und endet der Wehrdienst dieses Soldaten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Disziplinarerkenntnisses oder
2. im Falle des Abs. 2 über einen Angehörigen des Miliz- oder Reservestandes,

so hat der Bestrafte den Betrag einer aus Anlaß dieser Beendigung des Wehrdienstes bereits ausbezahlten Abfertigung oder Treueprämie zurückzuzahlen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht selbständig nachkommt, sind die aushaftenden Beträge wie Verpflichtungen zu Geldleistungen

nach § 78 hereinzubringen. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung nach § 55 an die Angehörigen des Bestraften ist zulässig.

(4) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes zum Einberufungstermin für

1. eine Truppenübung oder
2. eine Kaderübung oder
3. eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst oder
4. eine außerordentliche Übung

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren während dieses Präsenzdienstes ohne Bedachtnahme auf die geänderte rechtliche Stellung des Beschuldigten fortzuführen.

(5) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 4 ist ein Disziplinarverfahren, sofern sich die rechtliche Stellung des Beschuldigten während des Verfahrens ändert, entsprechend dieser neuen rechtlichen Stellung fortzuführen.

(6) Wird über einen Berufssoldaten des Ruhestandes in zweiter Instanz eine Geldstrafe verhängt, so sind, sofern er erst nach der Entscheidung in erster Instanz aus dem Dienststand ausgeschieden ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der Ruhebezüge die Dienstbezüge nach § 51 Abs. 2 und 3 heranzuziehen.

(7) Ist gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand ein Kommandantenverfahren anhängig, so gilt dieses Verfahren zu diesem Zeitpunkt als eingestellt.

Abgabefreiheit

§ 85. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

§ 86. Die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 87. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In- und Außerkrafttreten

§ 88. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 10, § 15 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 sowie der Abs. 2 und 4, mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Der § 10, § 15 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 sowie dieser Absatz und Abs. 4 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1994 treten außer Kraft:

1. das Heeresdisziplinalgesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, mit Ausnahme der §§ 11 und 13,
2. der Art. X Abs. 1 Z 3 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 342, soweit er sich auf das Heeresdisziplinalgesetz 1985 bezieht,
3. der Art. VIII Abs. 1, soweit er sich auf das Heeresdisziplinalgesetz 1985 bezieht, und der Art. X Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG), BGBl. Nr. 599, und
4. die Kundmachungen BGBl. Nr. 23/1988 und 605/1991.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Mit Ablauf des 30. Juni 1994 treten die §§ 11 und 13 HDG außer Kraft.

(5) Mit Ablauf des 30. Juni 1994 treten die Verordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung BGBl. Nr. 540/1975 und 443/1985 außer Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt werden.

(7) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren, die Einsatzsraforgane, die Disziplinaranwälte und die Schriftführer können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag bestellt werden. Diese Bestellungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1994 wirksam werden.

Übergangsbestimmungen

§ 89. (1) Für Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Juli 1994 eingeleitet, jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gilt auch nach Ablauf des 30. Juni 1994 das Heeresdisziplinalgesetz 1985.

(2) Vor dem 1. Juli 1994 rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen und Ersatzgeldstrafen, deren Vollstreckung bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 zu vollstrecken. Dies gilt auch für Disziplinar-

strafen, die auf Grund des Abs. 1 erst nach Ablauf des 30. Juni 1994 rechtskräftig werden.

(3) Auf eine vorläufige Festnahme und eine, wenn auch nur vorläufige, Dienstenthebung, die jeweils vor dem 1. Juli 1994 verfügt wurden, sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(4) Verfahren nach § 40 HDG betreffend eine Bezugskürzung, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gelten als eingestellt. Rechtskräftige Bezugskürzungen aus Anlaß einer Dienstenthebung, die vor Ablauf des 30. Juni 1994 verfügt wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt aufrecht. Hinsichtlich solcher Bezugskürzungen ist eine Verfügung über die Bezugskürzung nach § 40 Abs. 2 zulässig.

(5) Die Disziplinarstrafen der Entlassung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung sowie des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche dürfen für Pflichtverletzungen, die vor Ablauf des 30. Juni 1994 begangen worden sind, auch im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission nur einstimmig verhängt werden.

(6) Die beim Korpskommando I eingerichtete Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Chargen bleibt der beim Militärkommando Wien eingerichteten Disziplinarcommission für Unteroffiziere und Chargen im Instanzenzug übergeordnet hinsichtlich jener Disziplinarverfahren, in denen bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 bereits eine Entscheidung in erster Instanz ergangen ist.

(7) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren, die Einsatzsraforgane, die Disziplinaranwälte und die Schriftführer sind erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1994 zu bestellen. Die Bestelldauer dieser Organe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2000.

Vollziehung

§ 90. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 85, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
2. hinsichtlich des § 85, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT

Problem:

- Notwendigkeit einer Anpassung des militärischen Disziplinarrechtes an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Verteidigung und die Arten der Disziplinarstrafen
- unterschiedliche Regelungen für die Dienstenthebung von Soldaten und für die Suspendierung von Beamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
- Notwendigkeit zur Anpassung der vorläufigen Festnahme an das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit und an die entsprechende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes
- Vollziehungsprobleme beim militärischen Disziplinarverfahren
- Unklarheiten bei der Vollziehung des Disziplinarrechtes im Einsatz

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme, die im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Modifikationen im Wege der Neuerlassung eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 erfolgen soll.

Inhalt:

- Klarstellungen und Vereinfachungen im Bereich der Disziplinarbehörden
- zusammenfassende Neuregelung der Informationsrechte der Soldaten- und Personalvertreter im militärischen Disziplinarwesen
- Neuregelung der Verschwiegenheitspflichten im militärischen Disziplinarwesen
- umfassende Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren
- Anpassung der Regelungen über die Dienstenthebung von Soldaten an die Bestimmungen für die Suspendierung nach dem Disziplinarrecht des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
- Modifizierung der Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage
- endgültiger Verzicht auf freiheitsentziehende Disziplinarstrafen außerhalb eines Einsatzes
- Normierung zahlreicher Vereinfachungen und Klarstellungen im Bereich des militärischen Disziplinarverfahrens unter Bedachtnahme auf die bisherigen praktischen Erfahrungen
- Beseitigung von Unklarheiten hinsichtlich des Disziplinarrechtes im Einsatz bei gleichzeitiger Umsetzung verschiedener Verbesserungen für die betroffenen Soldaten
- Normierung verschiedener Ergänzungen und Anpassungen im Interesse einer einfachen und zweckmäßigen Vollziehung
- Normierung zahlreicher systematischer, legisistischer und sprachlicher Verbesserungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit Österreichs im Jahr 1955 wurden mit dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, die grundlegenden Bestimmungen für die Struktur des Bundesheeres als Träger der militärischen Landesverteidigung geschaffen. Im § 34 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes war vorgesehen, daß Gehorsamsverweigerungen und andere militärische Pflichtverletzungen ua. nach den Disziplinarvorschriften zu ahnden sind. In Ausführung dieser Regelung wurde im Jahr 1956 das Bundesgesetz über die diszipliniäre Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinargesetz), BGBl. Nr. 151/1956, geschaffen. Mit diesem Bundesgesetz wurde das Disziplinarwesen für den gesamten militärischen Bereich unter spezieller Bedachtnahme auf die unterschiedliche Rechtsstellung der jeweiligen Soldatenkategorien geregelt.

In weiterer Folge wurde das Heeresdisziplinargesetz durch zahlreiche Novellierungen geändert und ergänzt. Dabei wurden im speziellen die im Zusammenhang mit verschiedenen Änderungen der personellen und organisatorischen Struktur des Bundesheeres notwendigen Modifikationen im militärischen Disziplinarrecht vorgenommen. Darüber hinaus erforderte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1983, G 1/83-8, VfSlg 9728, eine vorläufige Umgestaltung des Strafkataloges.

Auf Grund eines neuerlichen umfangreichen Änderungsbedarfes im militärischen Disziplinarrecht wurde im Jahr 1985 ein neues Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Soldaten, Wehrpflichtigen der Reserve und Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes (Heeresdisziplinargesetz 1985 — HDG), BGBl. Nr. 294, erlassen, das ab 1. Jänner 1986 an die Stelle der vorerwähnten Regelung trat. Im Rahmen dieser Neuerlassung wurden zunächst die angesichts des umfassend geänderten Disziplinarwesens für Bundesbeamte notwendigen Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde eine Übereinstimmung des militärischen Disziplinarrechtes mit allen maßgeblichen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) und mit den hiezu ergangenen Entscheidungen der Menschenrechtsbehörden angestrebt. Dabei wurde

insbesondere auf das sogenannte „Engel“-Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Bedacht genommen; mit diesem Erkenntnis wurde im wesentlichen festgestellt, daß die Bestimmungen der MRK grundsätzlich auch für Angehörige der Streitkräfte gelten, wobei allerdings auf die besonderen militärischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Im Heeresdisziplinargesetz 1985 wurden daher im wesentlichen die Freiheitsstrafen soweit wie möglich eingeschränkt, der Strafkatalog für alle Soldaten grundsätzlich vereinheitlicht sowie das Disziplinarrecht für Berufssoldaten den entsprechenden Regelungen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 möglichst weitgehend angenähert.

Mit einem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, VfSlg 11561, hob der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 den § 29 Abs. 1 letzter Satz und den § 42 Z 4 HDG als verfassungswidrig auf. Diese Aufhebung erfolgte wegen einer Verletzung des Gleichheitssatzes durch den ausschließlich im Kommandantenverfahren vorgesehenen Ausschluß eines Rechtsanwaltes von der Verteidigung (§ 29) bzw. durch die Normierung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft ausschließlich für Soldaten im Grundwehrdienst (§ 42).

In weiterer Folge wurden mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342, im wesentlichen die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung der milizartigen Struktur des Bundesheeres notwendigen Modifikationen im militärischen Disziplinarrecht vorgenommen. Darüber hinaus wurde mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, eine Formalanpassung im Heeresdisziplinargesetz 1985 an Änderungen im (gerichtlichen) Jugendstrafrecht durchgeführt.

Mit einem Erkenntnis vom 5. Oktober 1991, G 155/91-10, wurden der vorletzte und letzte Satz des § 41 Abs. 5 HDG ab 1. April 1992 vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung wurde damit begründet, daß in dieser Bestimmung eine zulässige Höchstdauer der vorläufigen Festnahme von 48 Stunden — entgegen der auf Grund des Art. 4 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über den

Schutz der persönlichen Freiheit ab 1. Jänner 1991 normierten Höchstdauer von 24 Stunden — vorgesehen war.

Auf Grund der erwähnten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sowie im Hinblick auf neuerliche Modifikationen im Bereich des Disziplinarrechtes für Bundesbeamte nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 besteht nunmehr der Bedarf, das Heeresdisziplinargesetz 1985 umfassend zu ändern. Dabei sollen auch zahlreiche auf Grund praktischer Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendige Anpassungen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefaßten Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als „Heeresdisziplinargesetz 1994“ zur Gänze neu zu erlassen. Bei dieser Neuerlassung sollen die maßgebenden Inhalte und der grundsätzliche strukturelle Aufbau des geltenden Bundesgesetzes unverändert bleiben. Neben den erforderlichen materiellen Änderungen sollen auch zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschrift — unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 — vorgenommen werden. Durch die Neuerlassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 soll insbesondere auch den Bestrebungen der Bundesregierung nach einer Rechtsbereinigung sowie nach einer Erleichterung des Zuganges zum Recht entsprochen werden.

Im Allgemeinen Teil sollen als wichtigste inhaltliche Änderung die Verteidigungsmöglichkeiten eines Beschuldigten im Disziplinarverfahren unter Bedachtnahme auf das vorerwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987 umfassend erweitert werden. Die Bestimmungen über die Dienstenthebung sollen an die mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987 neugestaltete Regelung der Suspendierung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angepaßt werden. Hinsichtlich der vorläufigen Festnahme sollen die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1991 notwendigen Modifizierungen vorgenommen werden.

Im Besonderen Teil ist unter Bedachtnahme auf das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987 der endgültige Verzicht auf die Disziplinarhaft beabsichtigt. Damit ist im gesamten militärischen Disziplinarrecht außerhalb eines Einsatzes keine Disziplinarstrafe mit freiheitsentziehendem Charakter vorgesehen. Auf diese Weise soll insbesondere auch den allgemeinen rechtspolitischen Bestrebungen nach einer Zurückdrängung von Freiheits-

strafen Rechnung getragen werden. Abgesehen davon sollen die derzeit normierten Arten der Disziplinarstrafen unverändert bleiben. Eine Beibehaltung des Ausgangsverbotes als Disziplinarstrafe ausschließlich im Grundwehrdienst erscheint auch im Lichte der genannten Judikatur verfassungsrechtlich unbedenklich, da darin ein einheitlicher Strafkatalog für alle Soldaten nur hinsichtlich freiheitsentziehender Strafen gefordert wird; das Ausgangsverbot ist jedoch insbesondere im Lichte des „Engel“-Erkenntnisses nicht als Freiheitsentzug im Sinne des Art. 5 MRK und des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit anzusehen. Eine Ausdehnung der Geldstrafe auch auf Soldaten im Grundwehrdienst wird sowohl im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Bezüge dieser Soldatengruppe als auch auf die Besonderheiten dieser Präsenzdienstleistung als nicht sachgerecht erachtet. Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen sind unter Beibehaltung der derzeitigen Grundstrukturen zahlreiche Modifikationen auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen beabsichtigt.

Im Schlußteil soll neben einer systematischen Neugliederung insbesondere das militärische Disziplinarrecht im Einsatz unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Sicherungseinsatzes an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze im Sommer 1991 sowie des seit Herbst 1990 laufenden Assistenzsinsatzes zur Überwachung der Staatsgrenze klarer und verständlicher gefaßt werden.

Der Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes 1994 enthält im § 10, § 15 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 und im § 88 Abs. 2 und 4 Bestimmungen mit verfassungsänderndem bzw. -ergänzendem Inhalt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes sind weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren nennenswerte budgetäre Auswirkungen für den Bund zu erwarten, da die Grundstruktur der derzeit geltenden Regelungen sowie die wesentlichen Inhalte unverändert bleiben sollen.

Die beabsichtigte umfassende Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren (§ 28) wird für den Bund mit keinen Mehraufwendungen verbunden sein, da die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten ausschließlich vom Beschuldigten zu tragen sein werden.

Mit der geplanten Erweiterung der nachträglichen Überprüfungsmöglichkeit betreffend die während eines Einsatzes rechtskräftig verhängten

Disziplinarstrafen (§ 83 Abs. 5 bis 8) und den daraus allenfalls resultierenden zusätzlichen Verfahren sind voraussichtlich geringfügige Mehraufwendungen im Bereich des Sachaufwandes verbunden. Diese Aufwendungen werden jedoch durch die im vorliegenden Entwurf beabsichtigten verschiedenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zumindest kompensiert. Eine Zunahme des Personalaufwandes ist mit dieser Änderung, insbesondere im Hinblick auf die potentielle Verteilung dieser neuen Verfahren auf sämtliche militärischen Disziplinarbehörden sowie auf die überwiegende Abwicklung im kostengünstigen Kommandantenverfahren, nicht zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Im Hinblick auf die Richtlinie 119 der Legistischen Richtlinien 1990 soll dem Heeresdisziplinargesetz 1994 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

Zum ALLGEMEINEN TEIL:

Zum 1. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen — §§ 1 bis 10):

Zu § 1:

Der vorgesehene Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 entspricht der geltenden Rechtslage. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll ausdrücklich klargestellt werden, daß auf jene Berufssoldaten des Ruhestandes, die zugleich Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, auch in Zukunft ausschließlich die für Berufssoldaten des Ruhestandes geltenden Regelungen anwendbar sind. Dies ergibt sich insbesondere aus der im Wehrrecht grundsätzlich vorgesehenen Spezialität der für Berufssoldaten geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen gegenüber den allgemeinen wehrrechtlichen Normen (vgl. hierzu § 56 Abs. 1 WG und § 1 ADV). Die ausdrückliche Normierung der gesetzlichen Grundlage für die Heranziehung zu einer Unteroffiziersfunktion (§ 11 WG) soll im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes entfallen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 1 und 9 der Legistischen Richtlinien 1990 erscheint eine dem Wehrgesetz 1990 nachgebildete Definition der „Soldaten“ und „Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes“ im vorliegenden Entwurf entbehrlich. Der Inhalt dieser Begriffe ergibt sich nämlich unmittelbar aus § 1 Abs. 3 und 4 WG. Die auch künftig vorgesehene grundsätzliche Einschränkung der Anwendbarkeit des militärischen Disziplinarrechtes auf Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes mit einem höheren Dienstgrad als Wehrmann ergibt sich unmittelbar aus der Aufzählung der vom militärischen Disziplinarrecht betroffenen Personenkategorien (§ 1 Abs. 1 Z 2).

Im Hinblick auf die geplante Normierung des gesamten Einsatzdisziplinarrechtes in einem eigenen Hauptstück (vgl. die §§ 80 bis 83) ist ein diesbezüglicher spezieller Hinweis im Rahmen der Regelung des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes wie in der geltenden Rechtslage (§ 1 Abs. 5 HDG) entbehrlich.

Schließlich sollen auch verschiedene legistische Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 vorgenommen werden; dabei soll insbesondere der sprachlich überholte Begriff „Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes“ durch den zeitgemäßen Terminus „Berufssoldaten des Ruhestandes“ ersetzt werden.

Zu den §§ 2 und 3:

Die vorgesehenen Bestimmungen über

- die disziplinar zu ahndenden Pflichtverletzungen (§ 2) und
- die Verjährung im militärischen Disziplinarrecht (§ 3)

entsprechen inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage. Es sind lediglich zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Dabei sollen insbesondere verschiedene Verweisungen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 verständlicher gefaßt werden.

Im § 2 Abs. 5 soll wie bisher auf die Möglichkeit jedes Vorgesetzten im Sinne des § 2 Z 5 ADV hingewiesen werden, in Bagatellfällen Belehrungen oder Ermahnungen zu erteilen. Eine derartige, aus der Pflicht des Vorgesetzten zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht erfließende Maßnahme (vgl. § 45 BDG 1979 und § 4 Abs. 3 bis 5 ADV) wird somit wie bisher eine wehr- bzw. dienstrechtliche Maßnahme ohne (disziplinar) Strafcharakter darstellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die auch bisher regelmäßig angewandten Beurteilungskriterien (spezial- und generalpräventive Überlegungen) für die Anwendung dieser Maßnahmen ausdrücklich normiert werden.

Zu § 4:

Die Regelung über die Anzeige strafbarer Handlungen an die jeweils zur Verfolgung zuständige Behörde soll dahin gehend modifiziert werden, daß künftig auf Grund des Heeresdisziplinargesetzes 1994 nur mehr solche gerichtlich strafbare Handlungen anzeigepflichtig sind, die zusätzlich auch den Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem vorliegenden Entwurf darstellen. Mit dieser Modifizierung soll der mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, verwirklichten rechtspolitischen Zielsetzung einer Einschränkung behördlicher Anzeigepflichten Rechnung getragen werden. Mit diesem Bundesgesetz wurde nämlich der § 84 StPO dahin gehend modifiziert, daß eine Anzeigepflicht von Behörden

und öffentlichen Dienststellen nur mehr insoweit besteht, als ihr „gesetzmäßiger Wirkungsbereich“ betroffen ist; dieser Verpflichtung kann durch eine Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde ohne Rücksicht auf deren jeweilige örtliche Zuständigkeit entsprochen werden. Im militärischen Disziplinarwesen erscheint eine Erweiterung der Anzeigemöglichkeit auch bei den Sicherheitsbehörden nicht erforderlich, da in der Vergangenheit keinerlei Probleme bei der Anzeige strafbarer Handlungen an die Staatsanwaltschaften aufgetreten sind. Im Hinblick auf die ins Auge gefaßte Einschränkung behördlicher Anzeigepflichten soll auch die derzeitige Verpflichtung der Disziplinarvorgesetzten zur Anzeige verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen entfallen. Die jedermann zustehenden Anzeigerechte nach § 86 StPO hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen und nach § 13 AVG hinsichtlich Verwaltungsstrafatbeständen bleiben unberührt. Eine dem geltenden § 4 Abs. 3 HDG entsprechende Anzeigepflicht hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen ohne disziplinären Bezug soll aus rechtssystematischen Erwägungen künftig im Wehrgesetz 1990 im Rahmen der Pflichten der Soldaten in entsprechend eingeschränkter Form normiert werden.

Zu § 5:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit einem Erkenntnis vom 12. Oktober 1990, G 73/89-11, VfSlg 12504, den § 268 der Zivilprozeßordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung der in dieser Bestimmung normierten formellen Bindung eines Zivilgerichtes an rechtskräftig verurteilende Erkenntnisse des Strafgerichtes wurde im wesentlichen mit der durch diese Bindung vorgesehenen Verletzung des im Art. 6 MRK normierten Grundsatzes eines „fair trial“ begründet. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis wäre die bisher normierte ausdrückliche Bindung der Disziplinarbehörden an Tatsachenfeststellungen in Straferkenntnissen von Verwaltungsbehörden zumindest hinsichtlich der Kommissionen im Disziplinarverfahren verfassungsrechtlich problematisch. Aus diesem Grund soll diese Bindung für alle Disziplinarbehörden beseitigt werden. Es bleibt diesen Behörden jedoch auch in Zukunft unbenommen, ihrer disziplinären Würdigung einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens derartige Tatsachenfeststellungen als Beweismittel zugrunde zu legen, sodaß in der Praxis keine wesentlichen Änderungen in diesem Bereich zu erwarten sind. Die derzeitige Bindung der Disziplinarbehörden an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles eines Strafgerichtes zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen soll aus verfahrensökonomischen Erwägungen beibehalten werden.

Darüber hinaus sind verschiedene Formalanpassungen und Klarstellungen hinsichtlich des Zusammenhanges von Pflichtverletzungen mit verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen beabsichtigt. Schließlich soll die Vorgangsweise hinsichtlich der Verbindung von Pflichtverletzungen mit strafbaren Handlungen nach dem Militärstrafgesetz durch die Aufgliederung in zwei Absätze verständlicher gestaltet werden. Dabei soll auch klargestellt werden, daß unabhängig davon, ob die Mitteilung der Einleitung und der Erledigung gemeinsam erfolgt oder nicht, jedenfalls die Mitteilung der Einleitung an die Stelle der erforderlichen Strafanzeige tritt. Im übrigen sind neben verschiedenen legislatischen Verbesserungen keine inhaltlichen Änderungen geplant.

Zu § 6:

Die im Heeresdisziplinargesetz 1985 normierten Regelungen über die Strafbemessung im Disziplinarverfahren sollen inhaltlich unverändert übernommen werden. Es sind allerdings verschiedene sprachliche und systematische Verbesserungen und Vereinfachungen beabsichtigt. Insbesondere soll dabei der Terminus „Schuldpruch ohne Strafe“ aus Zweckmäßigkeitsgründen als Legalbegriff normiert werden.

Zu den §§ 7 bis 10:

Die vorgesehenen Regelungen über

- die Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen (§ 7),
- das Anlegen von Führungsblättern und die Aufbewahrung von Disziplinarakten (§ 8),
- das Verbot einer disziplinären Würdigung von Vertretungshandlungen der Soldatenvertreter (§ 9) und
- die Befugnis des Bundespräsidenten zur Ausübung des Gnadenrechtes im militärischen Disziplinarwesen (§ 10)

entsprechen in materieller Hinsicht weitgehend den vergleichbaren Regelungen im Heeresdisziplinargesetz 1985. Insbesondere soll auch das spezifische Gnadenrecht des Bundespräsidenten im Bereich des militärischen Disziplinarrechtes im Hinblick auf das mögliche Spannungsverhältnis zum Art. 18 Abs. 1 B-VG wie bisher im Verfassungsrang normiert werden. Es sind lediglich zahlreiche sprachliche, systematische und legislative Verbesserungen beabsichtigt. Durch die Neufassung der Überschrift des § 7 soll eindeutig klargestellt werden, daß wie bisher auch eine Verlautbarung von Schuldprüchen ohne Strafe zulässig ist. Darüber hinaus soll zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich vorgesehen werden, daß der um eine Verlautbarung in seinem Befehlsbereich ersuchte (übergeordnete) Vorgesetzte diesem Ersuchen zu entsprechen hat, sofern er die Verlautbarung für erforderlich erachtet, um der Begehung von Pflichtverletzungen in seinem Zuständigkeitsbe-

reich entgegenzuwirken. Im Interesse einer Verbesserung der Rechtsstellung der Bestraften soll die Frist zur Aufbewahrung von Führungsblättern im Falle der Verhängung geringfügiger Strafen von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden. Diese Modifizierung soll grundsätzlich in Anlehnung an die Abgrenzung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Einheitskommandanten festgelegt werden. Die Formulierung der Regelung über die Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter soll an die Textierung des § 28 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (PVG) angepaßt werden.

Die Befugnisse des Bundespräsidenten in Gnadenangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sollen aus systematischen Erwägungen durch die Aufnahme der Schuldsprüche ohne Strafe vervollständigt werden; als „Rechtsfolge“ dieser Maßnahme ist insbesondere das Anlegen eines Führungsblattes zu verstehen. Im übrigen soll der Inhalt dieser Verfassungsbestimmung unverändert bleiben. Gnadenrechte des Bundespräsidenten nach anderen Bundesgesetzen, insbesondere nach § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1925 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 393/1929, hinsichtlich „Bundesangestellter“ werden daher auch künftig unberührt bleiben. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Gnadenrechte, wie sie bisher normiert war, erscheint jedoch im Hinblick auf die Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit von Rechtsvorschriften entbehrlich.

Zum 2. Hauptstück (Organisatorische Bestimmungen – §§ 11 bis 20):

Zu § 11:

Auf Grund des im vorliegenden Entwurf ins Auge gefaßten endgültigen Verzichtes auf die Disziplinarhaft außerhalb eines Einsatzes sind die derzeit als Disziplinarbehörde vorgesehenen Haftprüfungsorgane entbehrlich geworden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, im gesamten Heeresdisziplinalgesetz 1994 den Terminus „Kommission im Disziplinarverfahren“ als gemeinsamen Oberbegriff für die Disziplinarcommissionen (in erster Instanz) und die Disziplinarobercommissionen zu normieren. Diese der leichteren Verständlichkeit dienende Modifizierung erscheint insbesondere deshalb zweckmäßig, da derzeit der Begriff „Disziplinarcommission“ sowohl als gemeinsamer Oberbegriff für sämtliche Kommissionen als auch für die im Kommissionsverfahren in erster Instanz tätigen Disziplinarbehörden normiert ist. Die als unabhängige Berufungsinstanz im Einsatz neu zu schaffenden Einsatzstraforgane sollen in die Liste

der Disziplinarbehörden aufgenommen werden. Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu den §§ 80 bis 83.

Zu den §§ 12 bis 14:

Die geplanten Regelungen über

- die Disziplinarbehörden Einheitskommandant und Disziplinarvorgesetzter (§§ 12 und 13) und
- die Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse dieser Behörden durch andere Organe (§ 14)

entsprechen inhaltlich weitgehend den entsprechenden Regelungen des Heeresdisziplinalgesetzes 1985. Es sind allerdings zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie systematische Vereinfachungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 geplant.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll künftig vorgesehen werden, daß Kommandanten eines abgesonderten Kommandos, eines Transportes, eines Kurses oder einer Sanitätseinrichtung nur insoweit einem Einheitskommandanten als Disziplinarbehörde gleichgestellt sind, als diesen Organen die entsprechenden disziplinären Befugnisse ausdrücklich und in Schriftform übertragen sind. Eine solche Übertragung wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände der jeweiligen Befehlsverhältnisse im Interesse der Unmittelbarkeit sowie der Beschleunigung und Vereinfachung des Disziplinarverfahrens erforderlich ist. Dabei wird im Regelfall eine abstrakte Umschreibung des von dieser Übertragung umfaßten Personenkreises ausreichen (etwa „alle Teilnehmer des xx-Kurses“). Darüber hinaus sollen die Zuständigkeiten im Falle des Zusammentreffens der Befehlsgewalt des Einheitskommandanten mit bestimmten Gleichgestellten ohne wesentliche inhaltliche Änderung durch eine Aufgliederung in zwei Absätze klarer und verständlicher geregelt werden.

Aus praktischen Erwägungen soll für die Berufssoldaten des Ruhestandes einheitlich der im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte als Disziplinarbehörde normiert werden. Damit wird auch im Bereich der Behördenzuständigkeit dem im § 1 Abs. 1 normierten Grundsatz entsprochen, daß für Berufssoldaten des Ruhestandes, die auch Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, ausschließlich die für Berufssoldaten des Ruhestandes geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind (vgl. die Erläuterungen zu § 1).

Auf Grund der geplanten Neuregelung der disziplinären Zuständigkeit während eines Einsatzes (vgl. § 82 Abs. 1) wird in Zukunft die Notwendigkeit einer Verordnung betreffend die Änderung des Zuständigkeitsbereiches von Disziplinarvorgesetzten nur selten entstehen. Aus

Gründen der Rechtssicherheit soll künftig in allen diesen Anlaßfällen der Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend der derzeit bereits für die Änderung des Zuständigkeitsbereiches von Disziplinarcommissionen normierten Regelung zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnungen zuständig sein.

Im Heeresdisziplinargesetz 1985 wird hinsichtlich der Berufssoldaten mehrfach auf deren Dienstklasse bzw. Amtstitel nach den entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen Bezug genommen. Diese Anknüpfungen sollen im gesamten vorliegenden Entwurf ohne inhaltliche Änderung durch eine Bezugnahme auf die entsprechenden wehrrechtlichen Kategorien, insbesondere die Dienstgrade nach § 10 WG, ersetzt werden. Mit dieser Formaländerung soll im besonderen der spezifischen militärischen Komponente des Heeresdisziplinargesetzes 1994 Rechnung getragen werden.

Zu den §§ 15 und 16:

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Kommissionen im Disziplinarverfahren und die Bestellung ihrer Mitglieder sollen inhaltlich weitgehend unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Hinsichtlich des Legalbegriffes „Kommission im Disziplinarverfahren“ wird auf die Erläuterungen zu § 11 hingewiesen. Unter Bedachtnahme auf die mit 1. Oktober 1991 wirksam gewordene Einrichtung eines Korpskommandos III soll auf Grund der örtlichen Verhältnisse die bei dieser Dienststelle eingerichtete Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Chargen als Rechtsmittelbehörde für die entsprechende Disziplinarcommission beim Militärkommando Wien normiert werden. Diese Zuständigkeitsänderung soll jedoch für jene Disziplinarverfahren nicht gelten, in denen zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eine erstinstanzliche Entscheidung gefällt wurde; eine entsprechende Übergangsregelung ist im § 89 Abs. 6 vorgesehen. Die verfassungsrechtliche Absicherung der Weisungsfreiheit der Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren soll aus systematischen Gründen künftig nicht mehr in einem eigenen Paragraphen, sondern im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen normiert werden. Die Bestelldauer der Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren soll aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit dieser Mitglieder von derzeit drei Jahren auf sechs Jahre verlängert werden. Entsprechend der bisherigen Bestellungspraxis soll künftig ausdrücklich klargestellt werden, daß der Zentralausschuß die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder einer Kommission aus demselben Personenkreis zu bestellen hat wie die übrigen weiteren Mitglieder dieser Kommission. Darüber

hinaus sind verschiedene Klarstellungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Zu § 17:

Die vorgesehene Regelung über das Ruhen und Enden der Mitgliedschaft von Kommissionsmitgliedern entspricht inhaltlich dem § 21 HDG.

Zu § 18:

Im Heeresdisziplinargesetz 1985 ist die Zusammensetzung der Disziplinarsenate unter Bezugnahme auf Dienstklasse, Amtstitel, Verwendungsbezeichnung und Dienstgrad der Kommissionsmitglieder und des Beschuldigten in detaillierter Weise gesetzlich normiert. Im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes sollen diese kasuistischen Regelungen künftig in dieser Form nicht mehr im Gesetz selbst normiert werden; hier sollen vielmehr lediglich die Grundprinzipien der Senatszusammensetzung festgelegt werden. Bei der konkreten Zusammensetzung der Senate wird den vollziehenden Organen eine weitgehende Anlehnung an die derzeitigen gesetzlichen Regelungen unbenommen bleiben. Mit dieser Neugestaltung soll sowohl den Richtlinien 1 und 6 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit und Abstraktheit von Rechtsvorschriften als auch den Bedürfnissen nach einer nicht unbeträchtlichen Verwaltungsvereinfachung ohne Beeinträchtigung der prozessualen Stellung des Beschuldigten Rechnung getragen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit soll überdies entsprechend der bisherigen Vorgangsweise ausdrücklich klargestellt werden, daß jedem Senat ein vom Zentralausschuß bestelltes weiteres Mitglied der Kommission im Disziplinarverfahren anzugehören hat.

Zu den §§ 19 und 20:

Die Bestimmung über die Disziplinaranwälte soll aus systematischen Erwägungen in das Hauptstück des Allgemeinen Teiles betreffend die organisatorischen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1994 aufgenommen werden. Gleichzeitig sind verschiedene legistische Verbesserungen geplant. Der Disziplinaranwalt soll — entsprechend der im § 103 Abs. 4 BDG 1979 seit 1. Juli 1991 vorgesehenen Regelung — künftig auch im militärischen Disziplinarrecht befugt sein, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Diese Bestimmung stellt sich als Ausführungsgesetz zu Art. 131 Abs. 2 B-VG dar. Eine Beschwerde des Disziplinaranwaltes beim Verfassungsgerichtshof wird wie bisher unter den Voraussetzungen des Art. 144 B-VG (Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder Verletzung in einem Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen Norm) zulässig sein. Dies wird im wesentlichen eine Verletzung

verfassungsgesetzlich gewährleisteter prozessualer Rechte (zB Recht auf den gesetzlichen Richter) betreffen.

Hinsichtlich der Schriftführer im Kommissionsverfahren sind verschiedene Klarstellungen im Interesse einer leichteren Verständlichkeit beabsichtigt; auch in Zukunft wird eine Heranziehung ziviler Bediensteter aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission im Disziplinarverfahren zu dieser Tätigkeit zulässig sein.

Zum 3. Hauptstück (Allgemeine Verfahrensbestimmungen — §§ 21 bis 38):

Zu § 21:

Im militärischen Disziplinarrecht sind wie bisher als Verfahrensarten sowohl ein Kommandantenverfahren als auch ein Kommissionsverfahren vorgesehen.

Zu § 22:

Im § 9 Abs. 3 lit. c PVG ist eine Verpflichtung der Dienststellenleiter normiert, den Dienststellenausschuß über die beabsichtigte Erlassung einer Disziplinarverfügung bzw. Erstattung einer Disziplinaranzeige sowie über die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens zu informieren. Diese auf das Disziplinarrecht der Bundesbeamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ausgerichtete Mitteilungspflicht hat sich für das militärische Disziplinarrecht als zu eng erwiesen; sie umfaßt nämlich den Bereich des Kommandantenverfahrens nicht vollständig.

Mit der ins Auge gefaßten Neuregelung soll künftig für den Bereich des militärischen Disziplinarwesens eine eigenständige Mitteilungspflicht geschaffen werden, die als *lex specialis* zum vorerwähnten § 9 Abs. 3 lit. c PVG anzusehen ist. Diese Mitteilungsverpflichtung soll jede Form einer Entscheidung im Kommandantenverfahren, die Erstattung einer Disziplinaranzeige sowie die Art der Beendigung des jeweiligen Verfahrens umfassen. Aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen soll die Mitteilungspflicht auch auf Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum ausgeweitet werden. Für diese Wehrpflichtigen ist nämlich seit 1. Jänner 1989 eine dem Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten weitgehend nachgebildete Soldatenvertretung gesetzlich normiert (vgl. § 50 WG). Hinsichtlich der Art der jeweiligen Mitteilung sind aus Zweckmäßigkeitsgründen keine speziellen Vorschriften ins Auge gefaßt, die Mitteilung kann daher auf die im jeweiligen Einzelfall nach der Beurteilung der Disziplinarbehörde geeignetste Weise erfolgen. Für Berufssoldaten wird dabei auch in Zukunft in Anlehnung an die im Bundes-Personalvertretungsgesetz normierte Vorgangsweise grundsätzlich die Schriftform zu wählen sein. Der auf Grund der

gegenständlichen Regelung zu erwartende geringfügige Anstieg des Verwaltungsaufwandes bei den einzelnen Disziplinarbehörden wird aus rechtsstaatlichen Erwägungen in Kauf zu nehmen sein.

Zu § 23:

Die im Heeresdisziplinargesetz 1985 vorgesehene ausdrückliche Aufzählung jener Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, die auch im militärischen Disziplinarverfahren anwendbar sind, hat sich in der Praxis bewährt und soll daher im wesentlichen unverändert beibehalten werden. Auf Grund verschiedener in der Praxis aufgetretener Zweifelsfragen soll künftig aus rechtsstaatlichen Erwägungen ein Verwaltungsorgan auch im Bereich des Kommandantenverfahrens für das Berufungsverfahren als befangen gelten, wenn dieses Organ an der Bescheiderlassung in erster Instanz mitgewirkt hat. Die Regelungen des § 14 Abs. 5 AVG über die Verwendung von Schallträgern bei Niederschriften sollen aus praktischen Erwägungen künftig im Disziplinarverfahren nicht anzuwenden sein; in diesem Zusammenhang sind im § 73 Abs. 7 eigenständige Sonderbestimmungen geplant. Darüber hinaus sollen die im § 18 Abs. 3 AVG vorgesehenen Alternativformen einer schriftlichen Ausfertigung von Erledigungen (telegrafisch, fernschriftlich, automationsunterstützt oder jede andere technisch mögliche Weise) auch im militärischen Disziplinarverfahren zulässig sein. Die im § 68 Abs. 4 Z 4 AVG normierte Nichtigerklärung eines Bescheides wegen eines ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehlers wird im Heeresdisziplinargesetz 1994 mangels eines derartigen ausdrücklichen Fehlerkalküls zunächst nicht praktisch anwendbar sein. Diese Regelung soll jedoch im Hinblick auf allfällige künftige Änderungen im militärischen Disziplinarrecht auch in Zukunft in die Auflistung der relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 aufgenommen werden.

Zu § 24:

Die vorgesehene Regelung über die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage. Es sind lediglich verschiedene Klarstellungen und systematische Verbesserungen beabsichtigt. Insbesondere soll dabei aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig klargestellt werden, in welchen Fällen eine andere Dienststelle als jene, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört, zuständig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll an Stelle des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ der mit dem für 1. Jänner 1994 geplanten Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes im Meldeamt vorgesehene Terminus „Hauptwohnsitz“

im militärischen Disziplinarrecht ausdrücklich normiert werden; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 25:

Die derzeit geltende Regelung über die Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Insbesondere fehlt eine ausdrückliche Regelung über die Verbindung im Falle mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten, wie sie in verschiedenen anderen Verfahrensvorschriften enthalten ist (vgl. zB § 56 StPO). Eine derartige Bestimmung soll daher künftig vorgesehen werden. Weiters soll die derzeit normierte Pflicht zur Verbindung von Disziplinarverfahren gegen mehrere Beschuldigte — vergleichbar den Regelungen im § 56 StPO und im § 29 VStG — auf jene Fälle erweitert werden, in denen ein sachlicher Zusammenhang der Pflichtverletzungen besteht. Eine solche Regelung erscheint vor allem deshalb zweckmäßig, weil im militärischen Disziplinarrecht kein dem § 12 StGB und dem § 7 VStG vergleichbares System der Einheitstäterschaft normiert ist und daher Beteiligte an derselben Straftat formell wegen verschiedener Pflichtverletzungen zur Verantwortung zu ziehen sind. Die Zulässigkeit solcher Zusammenlegungen konnte bisher nur indirekt aus der entsprechenden Strafbemessungsbestimmung des § 6 Abs. 2 HDG und aus der Verpflichtung zur Verfahrensökonomie nach § 24 HDG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AVG abgeleitet werden. Im vorliegenden Entwurf ist daher eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dabei die grundsätzliche Verpflichtung normiert werden, die in Rede stehenden Disziplinarverfahren im Falle subjektiver und objektiver Konnexität zu verbinden. Die aus verfahrensökonomischen Überlegungen weiterhin vorgesehene Möglichkeit einer Trennung in diesen Fällen soll dahin gehend eingeschränkt werden, als eine solche Trennung zur Vermeidung erheblicher Verfahrensverzögerungen zwingend erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind die Disziplinarverfahren jedenfalls gemeinsam durchzuführen.

Zu § 26:

Im § 27 HDG ist derzeit für den Beschuldigten, den Disziplinaranwalt und die Disziplinarbehörde innerhalb des Disziplinarverfahrens eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht normiert; im übrigen sind für einzelne Personen ausdrückliche Verschwiegenheitspflichten vorgesehen (zB § 29 Abs. 6 hinsichtlich des Verteidigers und § 71 Abs. 2 hinsichtlich der Vertrauenspersonen im Kommissionsverfahren). Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Gliederung von Rechtsvorschriften ist nunmehr die Zusammenfassung aller Bestimmun-

gen über die Verschwiegenheit im Disziplinarverfahren in einem Paragraphen beabsichtigt. Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen soll die erwähnte Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht über den derzeit normierten Personenkreis hinaus auch auf Verteidiger, Zeugen und Sachverständige ausgedehnt werden. Damit entfällt hinsichtlich dieser Organe die derzeit notwendige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht in jedem Einzelfall, was zu einer nicht unbeträchtlichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen wird. Eine allfällige Übermittlung personenbezogener Daten bleibt, sofern dies im Widerspruch zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Datenschutz steht, auch in Zukunft untersagt, selbst wenn die Übermittlung unter die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht fallen würde. Die vorgesehene Ausnahme von der (grundsätzlich geltenden) Verschwiegenheitspflicht wird eine gesetzliche Ausnahmeregelung von der Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art. 20 Abs. 3 erster Satz B-VG darstellen.

Im Abs. 2 soll aus systematischen Erwägungen für alle an einem Disziplinarverfahren teilnehmenden oder in irgendeiner Form mit einem Disziplinarverfahren befaßten Personen eine spezifische Verschwiegenheitspflicht in Anlehnung an die erwähnten, derzeit nur für einzelne Personengruppen normierten Regelungen vorgesehen werden. Diese Einzelregelungen können daher jeweils entfallen. Diese Verschwiegenheitspflicht soll aus rechtsstaatlichen Erwägungen durch das zwingende Erfordernis des Vorliegens eines der im § 310 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Umschreibung eines Amtsgeheimnisses vorgesehenen Kriterien (potentielle Verletzung öffentlicher oder berechtigter privater Interessen) auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden. Die vorgesehene Regelung findet in der Ausnahmebestimmung des Art. 10 Abs. 2 MRK (Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und zum Schutze des guten Rufes oder der Rechte anderer) sowie hinsichtlich der „Bundesorgane“ in der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG (Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien) ihre verfassungsrechtliche Deckung. Für Personen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, wird diese Bestimmung dabei lediglich der Klarstellung dienen, daß die im Abs. 1 vorgesehene Ausnahme von der — bereits bisher grundsätzlich geltenden — Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses außerhalb des Disziplinarverfahrens nicht gilt. Eine auf Grund der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unzulässige Erweiterung der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG ist damit nicht verbunden. Vergleichbare Verschwiegenheitsverpflichtungen sind im § 67 e AVG und im § 127 des Richterdienstgesetzes normiert.

Zu § 27:

Die Regelung über die Parteistellung im Disziplinarverfahren sowie über das Weigerungsrecht des Beschuldigten, Fragen zu beantworten, entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 28:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit einem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, VfSlg 11561, den § 29 Abs. 1 letzter Satz des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. In dieser Bestimmung war ausschließlich für den Bereich des Kommandantenverfahrens die Unzulässigkeit eines anderen Verteidigers als eines Soldaten oder eines Beamten oder Vertragsbediensteten, der nicht Soldat ist, normiert. Die Aufhebung wurde im wesentlichen mit einer Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatzes begründet, da gerade in dem im Vergleich zum Kommissionsverfahren einfacher gestalteten Kommandantenverfahren insbesondere auch eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt ausgeschlossen wurde. Auf Grund dieses Erkenntnisses ist nunmehr im vorliegenden Gesetzesentwurf eine umfassende Neuregelung der Verteidigungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren unter spezieller Bedachtnahme auf die bisherigen praktischen Erfahrungen beabsichtigt.

Im Abs. 1 soll der Kreis der für eine Verteidigung im Disziplinarverfahren in Betracht kommenden Personen abschließend normiert werden. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen soll die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen ausdrücklich für alle Verfahrensarten eingeräumt werden. Darüber hinaus soll unter Bedachtnahme auf die mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 341/1988 ab 1. Juli 1988 verfassungsgesetzlich verankerte militärische Struktur des Bundesheeres künftig auch die Bestellung der dem militärischen Disziplinarrecht unterliegenden Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes (vgl. § 1 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes) zum Verteidiger ermöglicht werden. Schließlich ist im Hinblick auf verschiedene Zweifelsfragen die ausdrückliche Klarstellung beabsichtigt, daß der für den Beschuldigten zuständige Soldatenvertreter nach § 50 WG bzw. ein Mitglied des zuständigen Personalvertretungsorgans nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zur Übernahme der Verteidigung befugt ist. Eine Verteidigung durch Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, erscheint im Hinblick auf den Umstand, daß diese Personen dem militärischen Dienstrecht nicht unterliegen, entbehrlich.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage dürfen nur Personen „aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich“ der jeweiligen Disziplinarbehörde die

Verteidigung in einem Disziplinarverfahren übernehmen. Diese Regelung führt in der Praxis häufig zu einer nicht unproblematischen Einschränkung des zulässigen Personenkreises. Insbesondere wird dadurch im Kommandantenverfahren gegen einen Berufssoldaten vor dem Einheitskommandanten die Verteidigung des Beschuldigten durch ein Mitglied seines Personalvertretungsorgans in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen dieses Mitglied nicht der gleichen Einheit wie der Beschuldigte angehört. Zur Vermeidung dieser Probleme soll in Zukunft die erwähnte Einschränkung auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarbehörde entfallen. Mit dieser Erweiterung des für eine Verteidigung in Frage kommenden Personenkreises wird insbesondere auch einem vielfach geäußerten Verlangen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung getragen. Die geplante Erleichterung des Nachweises einer erteilten Vollmacht für Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen entspricht der im § 10 Abs. 1 AVG normierten Regelung.

Die vorgesehene amtswegige Bestellung eines Verteidigers auf Verlangen des Beschuldigten entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll auch in diesem Zusammenhang der Terminus „örtlicher Zuständigkeitsbereich“ (der Disziplinarbehörde) durch den Begriff „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt werden; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Aus systematischen Überlegungen sollen die Bestimmungen über den Kostenersatz des notwendigen Aufwandes eines solchen Verteidigers, die derzeit im § 29 Abs. 2 und im § 38 Abs. 3 HDG normiert sind, künftig in einer gemeinsamen Regelung im Rahmen der Kosten und Gebühren (§ 37) vorgesehen werden. Durch die Formulierung der Verpflichtung zur Übernahme der Verteidigung durch den von der Disziplinarbehörde bestellten Soldaten ist ausdrücklich klargestellt, daß eine derartige Bestellung für den jeweiligen Soldaten eine ausdrückliche Dienstpflicht begründet. Eine solche Bestellung wird auch künftig grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens gelten.

Im Hinblick auf eine verstärkte Bedachtnahme auf die Rechtsschutzinteressen der Beschuldigten sollen künftig nur mehr jene Personen mit einem gegen sie anhängigen Strafverfahren von der Verteidigung im Disziplinarverfahren ausgeschlossen sein, bei denen das Strafverfahren wegen eines amtswegig zu verfolgenden Vorsatzdeliktes eingeleitet wurde; Verfahren wegen Fahrlässigkeitstaten oder wegen Privatanklagedelikten werden daher in Zukunft keinen Ausschließungsgrund darstellen. Darüber hinaus sollen berufsmäßige Parteienvertreter die Verteidigung nur mehr in jenen Fällen

nicht übernehmen dürfen, in denen sie im jeweiligen Disziplinarverfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind.

Hinsichtlich des Wegfalles der ausdrücklichen Normierung einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung des Verteidigers siehe die Erläuterungen zu § 26.

Im übrigen sind verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Zu den §§ 29 bis 32:

Die Bestimmungen des Heeresdisziplargesetzes 1985 betreffend verfahrensrechtliche Sonderregelungen im militärischen Disziplinarrecht über

- die Zustellung,
- die Ladungen von Personen auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Disziplinarbehörde,
- die Nichteinrechnung des Dienstweges in den Fristenlauf und
- den allgemeinen Verfahrensgrundsatz der materiellen Wahrheit

sollen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Aus Gründen der Rechtssystematik soll die derzeit gemeinsam mit spezifischen Regelungen über das Disziplinarerkenntnis im Kommissionsverfahren vorgesehene allgemeine Regelung über die Zustellung von Beschlüssen und Erkenntnissen in dieser Verfahrensart in den § 29 über die Zustellung aufgenommen werden. Darüber hinaus sind verschiedene legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Die im § 32 Abs. 2 vorgesehene Neuregelung soll den auch im militärischen Disziplinarrecht geltenden § 73 Abs. 1 AVG dahin gehend ausdrücklich ergänzen, daß die unverzügliche Entscheidungspflicht im Disziplinarverfahren auch unabhängig von einem (formellen) Antrag oder einer Berufung des Beschuldigten gilt. Die sechsmontatige Höchstfrist wird jedoch wie bisher auf die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 normierten Fälle eines Parteiantrages (zB auf Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung im Falle einer Dienstenthebung) bzw. einer Berufung beschränkt bleiben müssen. Eine inhaltliche Neuerung ist mit dieser beabsichtigten Klarstellung nicht verbunden.

Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen soll mit der im § 32 Abs. 3 beabsichtigten Bestimmung klargestellt werden, daß sämtliche Arten einer mündlichen Verhandlung im militärischen Disziplinarrecht insoweit nicht öffentlich sind, als nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Solche Sonderregelungen sind zB im Kommandantenverfahren hinsichtlich amtlicher Hilfskräfte (§ 61 Abs. 1) und im Kommissionsverfahren hinsichtlich der Vertrauenspersonen (§ 73 Abs. 2) geplant. Eine materielle

Änderung ist mit der beabsichtigten Klarstellung nicht verbunden. Auf Grund der vorgesehenen umfassenden Anordnung der Nichtöffentlichkeit für das gesamte militärische Disziplinarwesen erübrigt sich die derzeit im § 71 Abs. 2 vierter Satz HDG normierte entsprechende Regelung für das Kommissionsverfahren.

Im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen und die entsprechende Rechtslage im Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sollen die derzeit vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Zustellgesetz auch im militärischen Disziplinarrecht ersatzlos entfallen. Damit wird das Zustellgesetz künftig auch im Bereich des militärischen Disziplinarwesens grundsätzlich uneingeschränkt anwendbar sein. Eine im § 25 des Zustellgesetzes normierte Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird jedoch auch in Zukunft nicht möglich sein, da die militärischen Disziplinarverfahren unter die von dieser Regelung ausgenommenen „Strafverfahren“ zu subsumieren sind; der Wegfall einer diesbezüglichen ausdrücklichen Ausnahmebestimmung im Gesetzestext selbst ist ausschließlich im Hinblick auf die Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit von Rechtsvorschriften und die Unterlassung einer Wiederholung geltender Normen beabsichtigt.

Zu § 33:

Im § 34 HDG ist derzeit vorgesehen, daß bestimmte Angehörige des Beschuldigten auf ihr Verlangen von der Zeugenpflicht im Disziplinarverfahren ganz oder teilweise zu befreien sind. Diese Formulierung läßt die Notwendigkeit eines behördlichen Handelns zum Wirksamwerden dieser Befreiung offen. Entsprechend vergleichbaren Verfahrensregelungen (zB § 38 VStG, § 152 StPO) tritt jedoch auch im militärischen Disziplinarverfahren bei Vorliegen eines solchen Naheverhältnisses eine derartige Befreiung dieser Personen auf deren Verlangen unmittelbar kraft Gesetzes ein. Dieser Umstand soll durch die nunmehr ins Auge gefaßte Textierung ausdrücklich klargestellt werden. Darüber hinaus soll der Kreis der hievon erfaßten Angehörigen des Beschuldigten entsprechend dem § 38 VStG um dessen Wahl- und Pflegekinder erweitert werden. Mit dem neuen Abs. 2 soll die Verpflichtung der Disziplinarbehörde zur Belehrung der für eine Befreiung von der Zeugenpflicht in Betracht kommenden Personen ausdrücklich normiert werden. Diese Regelung entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis.

Die vorgesehene Regelung tritt wie bisher neben die im § 49 AVG normierten Fälle der Verweigerung einer Zeugenaussage und erweitert diese Fälle in einer dem § 38 VStG nachgebildeten Weise.

Zu § 34:

Entsprechend der geltenden Rechtslage sollen Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch künftig grundsätzlich verboten sein. Diese Regelung geht über die im § 26 Abs. 2 vorgesehene spezifische Verschwiegenheitspflicht insoweit hinaus, als sie nicht nur für Personen gilt, die in irgendeiner Funktion an einem Disziplinarverfahren teilnehmen, sondern für jedermann. Diese Bestimmungen werden wie bisher in der Ausnahmebestimmung des Art. 10 Abs. 2 MRK (Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und zum Schutze des guten Rufes oder der Rechte anderer) sowie hinsichtlich der „Bundesorgane“ in der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs. 3 B-VG (Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien) ihre verfassungsrechtliche Deckung finden. Das parlamentarische Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG bleibt jedoch — nach Maßgabe der im Art. 20 Abs. 3 B-VG normierten Amtsverschwiegenheit — auch künftig durch die Einschränkung der Veröffentlichungsmöglichkeiten des Bundesministers für Landesverteidigung nach Abs. 2 unberührt.

Als „andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere die im § 7 vorgesehene Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen anzusehen. Unter „Mitteilungen an die Öffentlichkeit“ werden wie bisher nicht nur Mitteilungen an Personen außerhalb des Bundesheeres, sondern auch Mitteilungen an andere Ressortangehörige, die an einem Disziplinarverfahren nicht dienstlich mitgewirkt haben, zu verstehen sein. Die Verpflichtung zu „dienstlichen“ bzw. „amtlichen“ Mitteilungen nach § 17 Abs. 2 WG und § 46 Abs. 1 BDG 1979 bleibt davon jedoch auch weiterhin unberührt.

Unter Bedachtnahme auf das häufig geäußerte Interesse der Öffentlichkeit an Vorgängen im Bundesheer soll die Befugnis des Bundesministers für Landesverteidigung zur Veröffentlichung über Tatsache und Stand eines Disziplinarverfahrens hinaus auch auf die Tatsache der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Tatsache einer Bestrafung sowie die Tatsache und den Stand einer Sicherungsmaßnahme erweitert werden. Davon werden insbesondere auch jene Fälle umfaßt sein, in denen nach der Erstattung einer Disziplinaranzeige noch kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde; darüber hinaus kommen etwa auch alle Fälle einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung in Betracht. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG soll diese Veröffentlichungsmöglichkeit künftig durch das Erfordernis des Vorliegens

militärischer Interessen näher determiniert werden; eine derartige Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Aus praktischen Erwägungen soll künftig auch die Veröffentlichung des Inhaltes einer rechtskräftigen Disziplinarverfügung zulässig sein. Darüber hinaus soll dem Betroffenen entsprechend der bisherigen Praxis in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt werden, über die Tatsache der Einstellung eines Kommissionsverfahrens hinaus auch die Tatsache eines Beschlusses über die Nichteinleitung eines solchen Verfahrens (im Anschluß an eine Disziplinaranzeige) zu veröffentlichen. Die derzeitige, auf der Ausnahmeregelung des Art. 10 Abs. 2 MRK beruhende Bestimmung über die Zulässigkeit eines Ausschlusses der Veröffentlichung rechtskräftiger Entscheidungen soll aus Gründen der Rechtssicherheit an die Textierung des § 67 e AVG über den Ausschluß der Öffentlichkeit im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten angepaßt werden.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen ist entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen im Abs. 5 eine ausdrückliche Klarstellung des nach dem Tod eines Betroffenen zur Veröffentlichung legitimierten Personenkreises vorgesehen; der im § 35 Abs. 3 und 4 HDG derzeit in diesem Zusammenhang normierte Begriff der „Hinterbliebenen“ erscheint nämlich nicht hinreichend klar.

Zu den §§ 35 und 36:

Die vorgesehenen allgemeinen Regelungen über die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Insbesondere soll dabei aus systematischen Gründen der Einspruch als ordentliches Rechtsmittel gegen eine Disziplinarverfügung in die entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Ferner soll der jeweilige Beginn der Einbringungsfrist im Hinblick auf verschiedene aufgetretene Zweifelsfragen klarer geregelt werden. Als „schriftlich“ gilt eine Einbringung dieser Rechtsmittel auf Grund des auch im militärischen Disziplinarrecht anwendbaren § 13 AVG auch dann, wenn sie telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgt ist. Die Möglichkeit der mündlichen Einbringung der Rechtsmittel hat sich in der Praxis, vor allem im Kommandantenverfahren, als unverzichtbar erwiesen und soll daher unverändert beibehalten werden. Das inhaltlich unveränderte Verbot der *reformatio in peius* soll in Anlehnung an § 51 Abs. 6 VStG klarer gefaßt werden.

Zu § 37:

Nach der geltenden Rechtslage haben Berufssoldaten für jene Reisebewegungen, die im Zusammenhang mit der Stellung als Beschuldigter stehen, einen Anspruch auf Reisegebühren wie für Dienstreisen. Eine vergleichbare Regelung für Präsenzdienst leistende Soldaten war nicht erforderlich, da der Bund den Aufwand für die vergleichbaren Reisen dieser Personen ohnehin auf Grund des Heeresgebührenrechtes unmittelbar zu tragen hat. Aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen sollen künftig auch Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sowie Berufssoldaten des Ruhestandes einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Stellung als Beschuldigte erforderlichen Reisen erhalten. Dieser Anspruch soll aus Zweckmäßigkeitsgründen an die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 angeknüpft werden. Auf Grund der in der Vergangenheit angefallenen geringen Zahl derartiger Reisen sind mit dieser Verbesserung keine wesentlichen Mehrkosten verbunden.

Darüber hinaus sollen die Kosten eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson vom Beschuldigten zu tragen sein. Eine solche Regelung entspricht grundsätzlich den in der gesamten Rechtsordnung diesbezüglich normierten Bestimmungen. Zur Regelung des Kostenersatzes für einen von Amts wegen bestellten Verteidiger siehe die Erläuterungen zu § 28. Die erwähnte Hereinbringung von „Verpflichtungen zu Geldleistungen“ ist im § 78 des vorliegenden Entwurfes geregelt.

Da die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 die Anordnung einer „sinngemäßen“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften untersagt, soll schließlich klargestellt werden, daß das Gebührenanspruchsgesetz 1975 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an Stelle der jeweils für das Gericht geltenden Organisations- und Verfahrensvorschriften jene für die Disziplinarbehörde treten.

Zu § 38:

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage. Mit dieser Bestimmung wird, ebenso wie für den von Amts wegen bestellten Verteidiger nach § 28 Abs. 2 des Entwurfes, eine Dienstpflicht für Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete im Falle einer Bestellung für bestimmte Funktionen im Disziplinarverfahren begründet.

Zum 4. Hauptstück (Sicherungsmaßnahmen — §§ 39 bis 44):**Zu den §§ 39 bis 42 (Dienstenthebung):**

Die derzeit in einem einzigen Paragraphen (§ 40 HDG) normierten Regelungen über das Sicherungsmittel der Dienstenthebung sollen unter

spezieller Bedachtnahme auf die Richtlinien 12 und 13 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik und die Länge einer Norm durch eine Aufgliederung in insgesamt vier Paragraphen klarer und verständlicher gefaßt werden. Gleichzeitig sollen verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind auch einzelne materielle Änderungen beabsichtigt, insbesondere hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Dienstenthebung.

Die vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen für die Verfügung einer Dienstenthebung sowie die jeweiligen Zuständigkeiten entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter soll die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten zu der, auch künftig in Bescheidform erfolgenden, Verfügung einer vorläufigen Dienstenthebung von der gleichartigen Kompetenz anderer Organe nach Abs. 2 eindeutig abgegrenzt werden. Entsprechend den praktischen Bedürfnissen sollen künftig in jenen Fällen, in denen ein Soldat nicht der Befehlsgewalt eines Disziplinarvorgesetzten untersteht, an Stelle dieses Organes eine entsprechende Zuständigkeit dem zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung zuständigen Kommandanten eines Bataillons oder eines Truppenkörpers oder eines Heereskörpers eingeräumt werden; dies betrifft insbesondere kürzere als zweimonatige Dienstzuteilungen, von denen die disziplinarischen Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 1 nicht berührt werden. Mit dieser Änderung soll dem Charakter der vorläufigen Dienstenthebung als rasch wirksam werdendes Sicherungsmittel ohne Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen des Betroffenen Rechnung getragen werden. Durch die vorgesehene Formulierung ist klargestellt, daß in den Fällen der Zuständigkeit anderer Organe für die vorläufige Dienstenthebung nach Abs. 2 die entsprechende Kompetenz des Disziplinarvorgesetzten nicht gegeben ist.

Die Rechtsnatur und der Inhalt der Entscheidung der Kommission nach Abs. 3 über die Dienstenthebung soll ausdrücklich geregelt werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 23. November 1988, Zl. 89/09/0112) genügt nämlich die bloße Bestätigung der vorläufigen Suspendierung ohne formelles Verwaltungsverfahren in diesem Zusammenhang nicht. Zur Vermeidung allfälliger Zweifelsfragen soll künftig ausdrücklich klargestellt werden, daß eine vorläufige Dienstenthebung im Fall eines bereits anhängigen Kommissionverfahrens nur hinsichtlich der diesem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverletzung ausgeschlossen ist. Entsteht gegen den betroffenen Soldaten während dieses Verfahrens der Verdacht einer anderen Pflichtverletzung und wurde wegen dieses Deliktes

noch kein Kommissionsverfahren eingeleitet, so bleibt eine vorläufige Dienstenthebung wegen dieser Pflichtverletzung wie bisher zulässig.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, G 88/86-8, VfSlg 11149, wurden mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987 die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Suspendierung von (zivilen) Bundesbeamten mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1987 umfassend neu geregelt. Dabei wurden die entsprechenden Bestimmungen im § 112 BDG 1979 im wesentlichen dahingehend modifiziert, daß der Monatsbezug eines suspendierten Beamten mit dem Wirksamwerden der Suspendierung unmittelbar kraft Gesetzes auf zwei Drittel gekürzt wird; unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Kürzung von der zuständigen Disziplinarcommission vermindert oder aufgehoben werden. Mit den im § 40 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr auch die besoldungsrechtlichen Folgen einer Dienstenthebung im Bereich des militärischen Disziplinarrechtes in weitgehend gleicher Form gestaltet werden. Da dem vorliegenden Entwurf — im Gegensatz zum Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 — auch andere Personen als Beamte unterliegen, wird allerdings in formeller Hinsicht mit der Normierung einer Kürzung des „Monatsbezuges“ wie im § 112 Abs. 4 BDG 1979 nicht das Auslangen gefunden. Es soll daher die Kürzung der jeweiligen „Dienstbezüge“ im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 und 2 dieses Entwurfes angeordnet werden. Der geltenden Rechtslage nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 vergleichbar soll dem Disziplinaranwalt auch hinsichtlich der Verfahren betreffend die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung ein Antragsrecht zukommen. Die im § 40 Abs. 4 vorgesehene Regelung über den endgültigen Verfall oder die Nachzahlung der im Fall einer Dienstenthebung einbehaltenen Bezüge entspricht inhaltlich im wesentlichen dem § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Geltungsbereich des militärischen Disziplinarrechtes auch Vertragsbedienstete umfaßt, ist jedoch eine eigenständige Regelung im Heeresdisziplinargesetz 1994 erforderlich. § 40 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes ist somit hinsichtlich der Soldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als *lex specialis* zur erwähnten Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956 anzusehen. Auf Grund der vorgesehenen Formulierung ist klargestellt, daß die einbehaltenen Beträge in jenen Fällen, in denen hinsichtlich des zugrunde liegenden Verdachtes die Nichteinleitung oder Einstellung eines Disziplinarverfahrens verfügt wird, jedenfalls nachzuzahlen sind, sofern der Betroffene diesbezüglich auch strafgerichtlich nicht verurteilt wird.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit einer Dienstenthebung entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Hinsichtlich der vorläufigen Dienstenthebung soll ein abgekürztes Verfahren unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 in jedem Fall anzuwenden sein, da im Hinblick auf den Charakter dieser Sicherungsmaßnahme die Voraussetzungen des § 57 AVG (Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen) immer vorliegen werden. Vorläufige Dienstenthebungen wegen Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher Interessen des Dienstes sollen jedoch in Abweichung zum § 63 Abs. 4 des Entwurfes jedenfalls zu begründen sein, um eine Objektivierung und Nachvollziehbarkeit dieser Voraussetzungen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Kommissionsverfahren soll zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich klargestellt werden, daß für Verfahren über eine Dienstenthebung oder eine Bezugskürzung kein Einleitungs- und Verhandlungsbeschluß erforderlich sind. Eine ausdrückliche Normierung der Parteistellung des Disziplinaranwaltes ist im Hinblick auf die im § 27 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene umfassende Regelung der Parteistellung im Kommissionsverfahren entbehrlich. Entsprechend der geltenden Rechtslage ist auch künftig in jenen Fällen, in denen eine Disziplinaroberkommission in erster Instanz eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer Dienstenthebung trifft, kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; die Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung wird nach § 76 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes wie bisher mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an den Betroffenen eintreten. Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Unklarheiten soll nunmehr der Beginn der einmonatigen Entscheidungsfrist der Disziplinaroberkommission für Berufungen gegen Dienstenthebung ausdrücklich normiert werden. Auf Grund der höchstgerichtlichen Judikatur zu der dieser Regelung vergleichbaren Bestimmung des § 73 Abs. 1 AVG (zB VfSlg 5857, VwSlg 5280 A) wird dabei das Einlangen der Berufung bei der Einbringungsbehörde und nicht bei der Berufungsbehörde relevant sein.

Die im § 42 vorgesehenen Sonderregelungen betreffend eine Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst entsprechen inhaltlich dem derzeitigen § 40 Abs. 12 HDG. Entsprechend der für Berufssoldaten vorgesehenen Bestimmung soll auch hier für jene Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen ein Präsenzdienst leistender Soldat zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung nicht der Befehlsgewalt des für ihn als Disziplinarbehörde zuständigen Einheitskommandanten unterstellt ist. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll ferner das vorerwähnte Antragsrecht des Diszipli-

nanarwaltes hinsichtlich dieser Soldatengruppen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dem Disziplinaranwalt kommt daher hinsichtlich der Dienstenthebung von Präsenzdienst leistenden Soldaten keinerlei Parteistellung zu.

Zu den §§ 43 und 44 (Vorläufige Festnahme):

Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Festnahme, die auch in Zukunft ein unverzichtbares Mittel zur Verhütung weiterer Schädigungen dienstlicher Interessen im Gefolge einer Pflichtverletzung darstellt, sollen die im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1991, G 155/91-10, erforderlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). In formeller Hinsicht sind aus systematischen Erwägungen eine Aufgliederung in zwei Paragraphen sowie im Interesse der leichteren Verständlichkeit verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Dabei sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 über die einheitliche Verwendung von Begriffen insbesondere auch die im erwähnten Bundesverfassungsgesetz sowie im Verwaltungsstrafgesetz 1991 normierten Termini „Anhaltung“ und „Rechtsbeistand“ im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen werden.

Die vorläufige Festnahme als freiheitsentziehende Maßnahme im Interesse der Disziplinarrechtspflege findet ihre verfassungsgesetzliche Deckung im Art. 2 Abs. 1 Z 3 des vorerwähnten Bundesverfassungsgesetzes und im (weitgehend gleichlautenden) Art. 5 Abs. 1 lit. c MRK. Eine Freiheitsentziehung ist demnach „zum Zweck der Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der der Täter auf frischer Tat betreten wird“, zulässig, „sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist“. Als „Verwaltungsübertretung“ ist dabei wie bisher auch eine Pflichtverletzung nach dem militärischen Disziplinarrecht zu verstehen. Unter Bedachtnahme auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen sind im § 43 Abs. 1 verschiedene Modifikationen der Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vorgesehen. Der derzeit normierte „Verdacht einer Pflichtverletzung“ soll dabei durch ein konkretes Betreten „bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat“ ersetzt werden. Ferner soll die Zweckbestimmung der vorläufigen Festnahme zur Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde unter gleichzeitiger Klarstellung dieser Behörde ausdrücklich normiert werden. Der im § 32 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verfahrensgrundsatz einer möglichst raschen Abwicklung

von Disziplinarverfahren wird auch hinsichtlich des Zeitpunktes dieser Vorführung relevant sein. Der derzeit normierte Festnahmegrund „zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung oder Sicherheit“ (§ 41 Abs. 1 Z 4 HDG) ist im Hinblick auf seine nicht völlig zweifelsfreie verfassungsrechtliche Deckung im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. In der Vollziehungspraxis sind dadurch allerdings keine wesentlichen Änderungen zu erwarten; bei nahezu allen in der Vergangenheit auf diesen Tatbestand gestützten vorläufigen Festnahmen lag nämlich zusätzlich auch ein anderer, auch in Zukunft vorgesehener Festnahmegrund vor.

Erfolgt die vorläufige Festnahme eines Soldaten durch einen Offizier, der für den Festgenommenen als Disziplinarbehörde erster Instanz im Kommandantenverfahren in Betracht kommt (Einheitskommandant oder Disziplinarvorgesetzter), so wird der Zweck dieses Sicherungsmittels („Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde“) im Lichte der herrschenden Lehre und Rechtsprechung in keinem Fall bereits unmittelbar mit dieser Festnahme selbst erfüllt sein. Der der vorläufigen Festnahme zugrunde liegende Art. 2 Abs. 1 Z 3 des eingangs erwähnten Bundesverfassungsgesetzes ist nämlich nach der Absicht des Verfassungsgesetzgebers „im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 5 Abs. 3 MRK zu lesen“ (vgl. 134 BlgNR XVII. GP). Auf Grund der ständigen Juridikatur der Kommission und des Gerichtshofes für Menschenrechte zu diesen Regelungen ergibt sich im wesentlichen, daß der Vorführungszweck primär auf die Entscheidung in der Sache selbst gerichtet ist; dieser Zweck entspricht dem Zweck der Durchführung von Ermittlungen zur Erhärtung oder Entkräftung des der Festnahme zugrunde liegenden Verdachtes durch Verhör oder durch sonstige Ermittlungsergebnisse (vgl. die Fälle Lawless, 36.IV464/5 vom 1. Juli 1961; Fox, Lambell und Hartleg, Beschw. Nr. 12 244, 12 245 und 12 383/86; Brogan, Covell, Mc Fadden und Tracey, Beschw. Nr. 11 209/84, 11 234/84, 11 266/84 und 11 386/85). Der Zweck der vorläufigen Festnahme wird daher erst dann als erreicht zu gelten haben, wenn der zuständigen Disziplinarbehörde von ihr insbesondere im Wege einer Vernehmung des Verdächtigen erhobene Ermittlungsergebnisse zur näheren Beurteilung der angenommenen Pflichtverletzung zur Verfügung stehen. Eine Anhaltung über diesen Zeitpunkt hinaus kommt daher jedenfalls nicht mehr in Betracht; eine solche Maßnahme stünde auch im Widerspruch zu den im Art. 1 Abs. 3 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes normierten Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Freiheitsentzuges.

Hinsichtlich des zu einer vorläufigen Festnahme befugten Personenkreises sind keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

beabsichtigt. Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Unklarheiten soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Fälle einer Zuständigkeitskollision zwischen zwei festnahmebefugten Personen vorgesehen werden. Dabei soll der Grundsatz des Zuvorkommens anzuwenden sein.

Im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren nach Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG vor einem unabhängigen Verwaltungssenat zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme soll der Bundesminister für Landesverteidigung als jene Behörde ausdrücklich normiert werden, der solche Festnahmen zuzurechnen sind; damit ist auch die „belangte Behörde“ nach § 67 c Abs. 2 Z 2 AVG festgelegt. Eine derartige Regelung erscheint deshalb erforderlich, da diese Zurechenbarkeit sonst unklar bliebe. Die Willensbildung zur vorläufigen Festnahme wird nämlich nicht im Zuständigkeitsbereich einer (militärischen) Behörde stattfinden, sondern autonom bei den zur Festnahme befugten Organwaltern; dies zeigt sich insbesondere bei festnehmenden Offizieren, die dieses Sicherungsmittel nicht namens einer Militärbehörde ausüben dürfen, sondern ausschließlich kraft des ihnen verliehenen Dienstgrades. Da aber jegliches Verwaltungshandeln militärischer Organe letztendlich dem Vollzugsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung zuzuordnen ist (vgl. Art. 80 Abs. 3 B-VG und § 4 WG), soll dieser (obersten) Behörde auch die Ausübung des in Rede stehenden Sicherungsmittels hinsichtlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung zugerechnet werden. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren erscheinen im vorliegenden Entwurf — ebenso wie hinsichtlich der inhaltlich vergleichbaren Festnahme nach § 35 VStG — nicht erforderlich. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche im Falle einer rechtswidrigen vorläufigen Festnahme, entsprechend der diesbezüglichen Judikatur (zB OGH vom 15. November 1989, 1 Ob 43/89), gestützt auf Art. 7 des eingangs erwähnten Bundesverfassungsgesetzes und auf Art. 5 Abs. 5 MRK unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die verschiedenen Zuständigkeiten zur Anhaltung eines Festgenommenen und zu dessen Freilassung ausdrücklich klargestellt und voneinander abgegrenzt werden. Da insbesondere bei Waffenübungen häufig kein Offizier vom Tag nach § 20 Abs. 2 Z 2 ADV eingeteilt wird, ist für diese Fälle die Zuständigkeit eines anderen militärischen Organes, das vergleichbare Aufgaben wahrzunehmen hat, vorgesehen. Ein solches Organ wird nach den jeweiligen militärischen Organisationsvorschriften festzulegen sein. Darüber hinaus soll aus Vollständigkeitsgründen die bereits aus dem Verfassungsrecht (Art. 4 Abs. 5 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes) ableitbare zulässige Höchst-

dauer einer vorläufigen Festnahme von 24 Stunden auch im vorliegenden Entwurf ausdrücklich angeführt werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen über die Bekanntgabe der Festnahmegründe und der zugrunde liegenden Anschuldigungen, über das Recht auf Verteidigung von Angehörigen und eines Rechtsbeistandes und die entsprechende Belehrungspflicht sowie über die Behandlung während der Dauer der vorläufigen Festnahme beruhen auf den entsprechenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 1 Abs. 4 sowie Art. 4 Abs. 6 und 7 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes) und sind den vergleichbaren Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 hinsichtlich der Festnahme (§ 36 Abs. 1 bis 3 VStG) weitgehend nachgebildet.

Die Bestimmungen über die Umstände der Anhaltung im Haftraum sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 41 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 bis 10 HDG) sind keine wesentlichen Änderungen beabsichtigt. Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen soll jedem Festgenommenen ein Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung für die Dauer der Anhaltung ausdrücklich zuerkannt werden. Ein solcher Anspruch besteht derzeit zwar für Soldaten im Präsenzdienst nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 HGG 1992, nicht jedoch für Berufssoldaten. Die Regelungen über die Ausstattung des Haftraumes sind dem § 53 c Abs. 2 und 4 VStG nachgebildet.

Zum BESONDEREN TEIL:

Zum 1. Hauptstück (Disziplinarstrafen — §§ 45 bis 57):

Zu § 45:

Der Strafkatalog für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, soll jenem nach der geltenden Rechtslage entsprechen. Auf die im Heeresdisziplinargesetz 1985 ursprünglich normierte Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft soll im Anschluß an deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) künftig außerhalb eines Einsatzes endgültig verzichtet werden. Hinsichtlich des Verweises erscheint auch in Zukunft keine besondere materiell-rechtliche Regelung erforderlich, da sich der Inhalt dieser Disziplinarstrafe bereits aus dem Begriff selbst ergibt.

Zu § 46:

Die vorgesehenen Regelungen über die Disziplinarstrafe der Geldbuße entsprechen im wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage. Neben verschiedenen legislativen Verbesserungen ist eine Anpassung an die mit der Neuerlassung des Heeresgebührengesetzes 1992 erfolgten Änderungen erforderlich. Dabei soll insbesondere auch klargestellt werden, daß die Erhöhung der Prämie im Grundwehrdienst auf Grund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereitenden Kaderausbildung im Hinblick auf die Zweckbestimmung dieser Geldleistung als „Erfolgsprämie“ in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen ist. Darüber hinaus soll im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Probleme für jene Fälle vorgesorgt werden, in denen im jeweiligen Präsenzdienst weder zum Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz noch zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf Barbezüge bestand und daher auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelt werden kann. Dies betrifft insbesondere jene Wehrpflichtigen, die erstmals zum Grundwehrdienst einberufen worden sind, diesen Präsenzdienst jedoch nicht angetreten haben und daher noch niemals Ansprüche auf Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz 1992 hatten. In diesen Fällen sollen als „fiktive Barbezüge“ jene Geldleistungen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, die den Wehrpflichtigen im jeweils maßgeblichen oder im letzten vorangegangenen Zeitraum im Falle eines Anspruches auf Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 gebührt hätten.

Zu den §§ 47 bis 49:

Die beabsichtigten Regelungen über

- die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes (§ 47),
- die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung (§ 48) und
- die Ersatzgeldstrafe für das Ausgangsverbot (§ 49)

entsprechen inhaltlich den entsprechenden Bestimmungen der derzeitigen Rechtslage.

Die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes wird wie bisher im Lichte des „Engel“-Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 8. Juni 1976 keinen Freiheitsentzug im Sinne der MRK darstellen. Auf Grund der vom Verfassungsgesetzgeber geplanten engen Anlehnung des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit an den Art. 5 MRK (vgl. 134 und 667 BlgNR XVII. GP) wird auch ein Zusammenhang zwischen diesem Bundesverfassungsgesetz und der in Rede stehenden Disziplinarstrafe zu verneinen sein. Es wird daher auch in Zukunft diesbezüglich keiner Zuständigkeit

einer „unabhängigen Behörde“ nach Art. 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes bzw. eines „Tribunales“ im Sinne des Art. 5 MRK bedürfen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, VfSlg 11561, unterschiedliche Strafdrohungen für die einzelnen Soldatenkategorien mehrfach nur hinsichtlich freiheitsentziehender Disziplinarstrafen als verfassungswidrig beurteilt; im übrigen wurde die jeweilige dienstliche Position der vom Disziplinarrecht erfaßten Soldaten ausdrücklich als objektives Element bezeichnet, welches bei der Schaffung und Ausgestaltung des Strafkataloges als sachliches Unterscheidungskriterium durchaus geeignet ist. Darüber hinaus wird auch im vorerwähnten „Engel“-Erkenntnis diesbezüglich den Staaten ein „erheblicher Ermessensspielraum“ zugebilligt, da „den verschiedenen Dienstgraden unterschiedliche Verantwortlichkeiten entsprechen, die ihrerseits bestimmte Ungleichbehandlungen in Disziplinarsachen rechtfertigen“; im übrigen sieht auch das humanitäre Völkerrecht (Art. 80 ff. der III. Genfer Konvention) solche unterschiedlichen Strafkataloge für die jeweiligen Dienstgradgruppen ausdrücklich vor. Der Grundwehrdienst als erste und grundlegende militärische Ausbildungsphase stellt das Fundament für jede weitere Tätigkeit im Rahmen des Bundesheeres dar. In diesem Abschnitt des Wehrdienstes sollen den Soldaten insbesondere auch das Verständnis für die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes vermittelt werden; im übrigen sollen im Grundwehrdienst die Grundvoraussetzungen für die Wahrnehmung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres geschaffen werden. Im Hinblick auf diese ausschließlich im Grundwehrdienst vorliegenden spezifischen Umstände erscheint es daher auch in Zukunft verfassungsrechtlich unbedenklich, das Ausgangsverbot ausschließlich für Soldaten im Grundwehrdienst bzw. in einem an diesen anschließenden Aufschubpräsenzdienst vorzusehen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis für diese Soldaten das Ausgangsverbot als die wirksamste Disziplinarstrafe erwiesen. Für alle übrigen Soldaten konnte dagegen mit dem derzeit geltenden Strafkatalog das Auslangen gefunden werden, um die militärische Disziplin und Ordnung in ausreichendem Maße sicherzustellen.

Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe soll auf Grund verschiedener in der Vergangenheit aufgetretener Unklarheiten ausdrücklich klargestellt werden, daß diese Regelung in allen Fällen zum Tragen kommt, in denen das Ausgangsverbot bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder dem Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht vollständig vollstreckt werden kann. Derartige Unklarheiten entstanden insbesondere in jenen Fällen, in denen ein

Wehrpflichtiger unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst einen Wehrdienst als Zeitsoldat antrat.

Zu § 50:

Der ins Auge gefaßte Strafkatalog für alle Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, entspricht vollinhaltlich der geltenden Rechtslage.

Zu § 51:

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Disziplinarstrafen der Geldbuße und Geldstrafe sind keine materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Regelungen geplant. Neben verschiedenen legislativen und systematischen Verbesserungen sollen die auf Grund der Neuerlassung des Heeresgebührengesetzes 1992 erforderlichen Formalanpassungen sowie die — der vergleichbaren Regelung für den Grundwehrdienst (§ 46 Abs. 3) entsprechende — Klarstellung betreffend die subsidiäre Heranziehung der „fiktiven Dienstbezüge“ als Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

Zu den §§ 52 bis 55:

- Die beabsichtigten Bestimmungen betreffend
- die Disziplinarstrafen der Entlassung sowie der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung (§§ 52 und 53),
- die Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe (§ 54) und
- die finanzielle Zuwendung an Angehörige eines Bestraften (§ 55)

entsprechen in materieller Hinsicht der derzeitigen Rechtslage. Es sind jedoch zahlreiche sprachliche, legislative und systematische Verbesserungen beabsichtigt.

Hinsichtlich der mit der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung eines Zeitsoldaten verbundenen vorzeitigen Entlassung des Bestraften aus diesem Wehrdienst soll klargestellt werden, daß in diesen Fällen die Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 nicht entsteht. Die Anführung des „Dienstgebers“ ist auch künftig erforderlich, da auch das Heeresdisziplinargesetz 1994 auf Vertragsbedienstete anwendbar sein wird und dieser Personenkreis keiner „Dienstbehörde“ nach dem Dienstrechtsverfahrensgesetz untersteht. Aus praktischen Erwägungen soll eine ausdrückliche Informationspflicht der Disziplinarbehörden an das Militärkommando betreffend die gegen einen Zeitsoldaten anhängigen Disziplinarverfahren normiert werden, um der letztgenannten Behörde die Beurteilung der Notwendigkeit einer allfälligen Einbehaltung der Treueprämie zu ermöglichen. Aus sozialen Erwägungen soll künftig die vorläufige Einbehaltung einer — über die Pauschalentschädigung hinausgehenden — Entschädigung

nach den VI. Hauptstück HGG 1992 für Waffenübungen und Einsätze zur Sicherung der Einbringlichkeit von Disziplinarstrafen nicht mehr zulässig sein. Durch diese Verbesserung soll insbesondere den bisherigen praktischen Erfahrungen Rechnung getragen werden, daß die den Wehrpflichtigen als Äquivalent des entfallenden Erwerbseinkommens während dieser Präsenzdienste gebührende Entschädigung (des Verdienstentganges) in der Mehrzahl der Fälle auch der Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Angehörigen dient.

Aus systematischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 soll die Befugnis des Bundesministers für Landesverteidigung zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung an die schuldlosen Angehörigen eines Bestraften in jenen Fällen, in denen durch eine Disziplinarstrafe eine Abfertigung oder eine Treueprämie wegfällt, in einem Paragraphen normiert werden. Auf eine solche Geldleistung soll auch künftig kein Rechtsanspruch bestehen, sie soll vielmehr gleichsam als „Gnadenakt“ anzusehen sein. Das diesbezügliche Ermessen soll im Hinblick auf das Legalitätsprinzip nach Art. 18 Abs. 1 B-VG durch die Voraussetzung der Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes näher determiniert werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll überdies für jene Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen der auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses erloschene Anspruch auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie nachträglich wieder auflebt; dies wird zB bei einer höchstgerichtlichen Aufhebung des Erkenntnisses eintreten. Aus Billigkeitsgründen soll dabei die finanzielle Zuwendung nach § 55 auf die zum Zeitpunkt der (späteren) Beendigung des zugrunde liegenden Wehrdienstes gebührende Abfertigung oder Treueprämie anzurechnen sein.

Zu den §§ 56 und 57:

Die derzeit vorgesehenen Disziplinarstrafen für Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sowie für Berufssoldaten des Ruhestandes sollen weitgehend unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Neben einzelnen sprachlichen Modifikationen ist geplant, für Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen nur die Zurücksetzung auf solche Dienstgrade vorzusehen, die dem bisherigen militärischen Laufbahnbild des Betroffenen entsprechen. Darüber hinaus soll ausdrücklich klargestellt werden, daß das Recht zur Weiterführung des zuletzt innegehabten Dienstgrades (mit dem Zusatz „außer Dienst“) bei nicht mehr wehrpflichtigen Berufssoldaten des Ruhestandes im Falle der Verhängung der strengsten Disziplinarstrafe erlischt.

Zum 2. Hauptstück (Besondere Verfahrensbestimmungen — §§ 58 bis 76):

Die strukturelle Gestaltung sowie die wesentlichen Verfahrensabläufe sollen sowohl im Kommandantenverfahren als auch im Kommissionsverfahren unverändert bleiben. Unter Bedachtnahme auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Probleme sind allerdings zahlreiche Klarstellungen und einzelne Modifikationen im Interesse einer einfacheren Vollziehung beabsichtigt.

Zu den §§ 58 und 59:

Die Regelungen über den Anwendungsbereich des Kommandantenverfahrens und die Zuständigkeiten in dieser Verfahrensart entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 55 und 56 HDG. Im Hinblick auf den endgültigen Wegfall der Disziplinarhaft kann die Zuständigkeit hinsichtlich Pflichtverletzungen von Soldaten in einer einheitlichen Regelung normiert werden; damit ist insbesondere auch eine wesentliche Vereinfachung des Gesetzestextes verbunden. Die derzeit vorgesehene Regelung betreffend den Übergang der Strafbefugnis auf die nächsthöhere Ebene oder die Einschaltung einer Disziplinarkommission soll ohne inhaltliche Änderung aus systematischen Erwägungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Verfahren normiert werden. Die Notwendigkeit zu dieser Umgliederung ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, daß zur Einleitung des Kommandantenverfahrens gegen Soldaten ausnahmslos der Einheitskommandant zuständig sein soll und daher der Bedarf nach einer allfälligen Einschaltung einer anderen Disziplinarbehörde im Regelfall erst während eines Kommandantenverfahrens eintreten kann.

Hinsichtlich der Zuständigkeit im Kommandantenverfahren ist auch künftig auf Grund des Fehlens konkreter Tatbestände und damit verbundener Strafdrohungen eine daran anknüpfende Zuständigkeitsabgrenzung nicht möglich. Die konkrete Zuständigkeit zur Ahndung von Pflichtverletzungen im Einzelfall ist daher zunächst von der jeweiligen Bewertung des Sachverhaltes durch den Einheitskommandanten abhängig. Diese Beurteilung unterliegt allerdings einer nachprüfenden Kontrolle sowohl in einem allfälligen Berufungsverfahren als auch durch den für die amtswegige Aufhebung von Entscheidungen des Einheitskommandanten zuständigen Disziplinarvorgesetzten.

Zu § 60:

Die derzeit im § 57 HDG normierte Einleitung des Kommandantenverfahrens durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten hat in der Vergangenheit häufig zu Unklarheiten und Problemen geführt, insbesondere im Zusammenhang mit der disziplinarischen Ahndung von Pflichtverletzungen im Rahmen kurzer Waffen-

übungen. Aus diesem Grund soll künftig die Einleitung des Kommandantenverfahrens in einer der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitgehend nachgebildeten Weise gestaltet werden. Als Einleitung soll daher auch hier die „erste Verfolgungshandlung“ im Sinne des § 32 VStG gelten. Im Gegensatz zum Verwaltungsstrafgesetz 1991 soll jedoch aus rechtsstaatlichen Erwägungen im Kommandantenverfahren eine derartige Amtshandlung nur dann als formelle Einleitung gelten, wenn sie von der zuständigen Disziplinarbehörde (Einheitskommandant) und gegen den der Pflichtverletzung konkret Verdächtigen gesetzt wird. Im Bereich des militärischen Disziplinarwesens werden als „Verfolgungshandlung“ beispielsweise die mündliche Verkündung einer Verfahrenseinleitung an den Betroffenen, die Erlassung einer schriftlichen Mitteilung über die Einleitung, die Erlassung einer Disziplinarverfügung, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder eine Zeugeneinvernahme betreffend den konkreten Verdacht der Pflichtverletzung eines bestimmten Verdächtigen in Betracht kommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zusätzlich eine Verpflichtung der Disziplinarbehörde vorgesehen, dem Beschuldigten die Tatsache der erfolgten Einleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; eine solche Mitteilung soll jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erforderlich sein, wenn das Disziplinarverfahren wegen des Vorliegens eines Einstellungsgrundes (zB kein näher konkretisierbarer Tatverdacht) unmittelbar nach der ersten Verfolgungshandlung von der Disziplinarbehörde nicht mehr fortgeführt, sondern formlos eingestellt wird. Im Rahmen der (deklarativen) Mitteilung über die Einleitung sind auch die näheren Umstände der vermuteten Pflichtverletzung, beispielsweise Art und Zeitpunkt der Begehung, bekanntzugeben. Hinsichtlich der Form dieser Mitteilung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen keine gesetzliche Determinierung beabsichtigt; die Mitteilungsart wird sich daher nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu richten haben. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß eine derartige Mitteilung schon bisher erforderlich war, sind in der Vollziehungspraxis keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Im Hinblick auf die ständige Judikatur betreffend die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 32 VStG wird eine „Verfolgungshandlung“ mit der eindeutig erkennbaren Absicht einer disziplinarischen Verfolgung der zugrunde liegenden Pflichtverletzung des konkret Verdächtigen zu treffen sein. Darüber hinaus müssen sich diese Verfolgungsmaßnahmen auf alle einer späteren Bestrafung zugrunde liegenden Tatbestandselemente der Pflichtverletzung beziehen, eine rechtliche Beurteilung dieser Sachverhaltselemente ist jedoch für die Einleitung nicht erforderlich. Das Verfahren wird erst dann als eingeleitet anzusehen sein, wenn die betreffende Amtshandlung die behördliche Sphäre verlassen

hat; dies ist bei einer schriftlichen Veranlassung jedenfalls dann der Fall, wenn der betreffende Akt abgefertigt bzw. zur Post gegeben wurde, selbst dann, wenn eine rechtswirksame Zustellung nicht möglich ist. Hinsichtlich dieser Judikatur siehe insbesondere die Erkenntnisse VwSlg 8183 A, 8384 A, 9664 A, 7233 A, 749 A, 2477 A, 3055 A, 8172 A und 9758 A. Aus diesem materiell bestimmten Einleitungsbegriff folgt, daß im Falle des Vorliegens mehrerer Pflichtverletzungen eine Verfolgungshandlung hinsichtlich jeder einzelnen Pflichtverletzung getroffen werden muß. Die Zusammenfassung solcher Einleitungen hinsichtlich mehrerer Delikte sowie eine gemeinsame Mitteilung an den Beschuldigten wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Für die Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist wie bisher — ebenso wie für Berufssoldaten des Ruhestandes — keine Disziplinarbehörde Einheitskommandant vorgesehen (vgl. § 12 des Entwurfes). Aus diesem Grund ist die Klarstellung erforderlich, daß die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen solche Personen dem für den Verdächtigen als erstinstanzliche Disziplinarbehörde zuständigen Disziplinarvorgesetzten obliegt.

Zu den §§ 61 und 62:

Die vorgesehenen Bestimmungen über den Verfahrensablauf im Kommandantenverfahren sowie über die in diesem Verfahren ergehenden Disziplinarerkenntnisse entsprechen inhaltlich weitgehend den §§ 58 und 61 HDG. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 soll auch im militärischen Disziplinarrecht der ua. im Verwaltungsstrafgesetz 1991 normierte Terminus „ordentliches Verfahren“ eingeführt werden. Durch eine Änderung der Satzfolge im Abs. 1 soll klargestellt werden, daß der Grundsatz der materiellen Wahrheit auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung gilt. Entsprechend den in der Praxis häufig aufgetretenen Bedürfnissen soll nunmehr eindeutig klargestellt werden, daß zu einer mündlichen Verhandlung erforderliche Hilfskräfte von der Disziplinarbehörde aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich beigezogen werden dürfen. Diese Kräfte werden insbesondere zur Durchführung bestimmter Schreib- und sonstiger Administrativtätigkeiten erforderlich sein. Hinsichtlich der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung siehe die Erläuterungen zu den §§ 29 bis 32.

Aus rechtssystematischen Erwägungen soll die derzeit im Zusammenhang mit der Zuständigkeit im Kommandantenverfahren vorgesehene Regelung über die Befassung einer anderen Disziplinarbehörde durch den Einheitskommandanten ohne inhaltliche Änderung künftig im Rahmen des ordentlichen Verfahrens normiert werden (vgl. die Erläuterungen zu § 59). Dabei soll auch klargestellt

werden, daß der Einheitskommandant in jenen Fällen, in denen seine Strafbefugnis ausreicht und er daher mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wird, zur Durchführung des Disziplinarverfahrens verpflichtet ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist hinsichtlich der Verfahrenseinstellung beabsichtigt, daß in Zukunft das Kommandantenverfahren im Falle der Erstattung einer Disziplinaranzeige bzw. eines entsprechenden Antrages des Beschuldigten betreffend die zugrunde liegende Pflichtverletzung unmittelbar kraft Gesetzes als eingestellt gilt. Eine Amtshandlung der jeweiligen Disziplinarbehörde im Kommandantenverfahren zur Erreichung der Einstellung ist in diesen Fällen daher nicht mehr erforderlich. Unter Bedachtnahme auf die geplante Modifizierung der Verfahrenseinleitung soll dem Beschuldigten die formlose Einstellung des Verfahrens durch die Disziplinarbehörde künftig in jenen Fällen mitzuteilen sein, in denen ihm auch die Einleitung bereits bekanntgegeben wurde.

Hinsichtlich der Erlassung von Disziplinarerkenntnissen gegen Beschuldigte im Miliz- oder Reservestand soll entsprechend der bereits gegenwärtig überwiegend geübten Praxis ausdrücklich normiert werden, daß diese Erlassung jedenfalls schriftlich zu erfolgen hat. Diese Praxis hat sich vor allem auch deshalb als zweckmäßig erwiesen, da die entsprechenden Verfahren — im Gegensatz zur disziplinarischen Verfolgung von Soldaten — nicht selten ohne mündliche Verhandlung abgewickelt wurden. Ein nicht schriftlich getroffenes Disziplinarerkenntnis wird in diesem Fall nämlich im Lichte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 30. Oktober 1972, Zl. 740/72) als nicht erlassen gelten und keine Rechtswirkungen entfalten.

Im § 62 Abs. 3 soll hinsichtlich des Spruchinhaltes klargestellt werden, daß jede einzelne Tat und jede einzelne verletzte Pflicht anzuführen ist. Eine Begründung des Disziplinarerkenntnisses wird im Hinblick auf den auch im militärischen Disziplinarrecht anwendbaren § 58 Abs. 2 AVG über den Bescheidinhalt jedenfalls vorzusehen sein. Darüber hinaus sind gegenüber den derzeitigen Regelungen verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Zu § 63:

Die im Heeresdisziplinargesetz 1985 normierten Regelungen über das abgekürzte Verfahren und die Erlassung einer Disziplinarverfügung haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher inhaltlich unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind allerdings verschiedene Klarstellungen ins Auge gefaßt. Dabei soll zunächst ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Erlassung einer Disziplinarverfügung im abgekürzten Verfahren ausschließlich in erster Instanz in

Betracht kommt. Diese Verfahrensart wird daher auch in Zukunft im Regelfall vom Einheitskommandanten angewendet werden; es soll jedoch auch weiterhin dem Disziplinarvorgesetzten die Erlassung einer Disziplinarverfügung in jenen Fällen eingeräumt werden, in denen er — auf Grund der Abtretung eines eingeleiteten Verfahrens durch den Einheitskommandanten — als Disziplinarbehörde erster Instanz tätig wird. Die Verhängung einer strengeren Disziplinarstrafe als der Geldbuße wird auch künftig nicht zulässig sein. Wird eine strengere Strafe für erforderlich erachtet, so wird das Kommandantenverfahren als ordentliches Verfahren fortzuführen oder bei Berufssoldaten die zuständige Disziplarkommission im Wege einer Disziplinaranzeige des Disziplinarvorgesetzten zu befassen sein. Schließlich sollen die vorgesehenen Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens über die Einstellung des Verfahrens auch für das abgekürzte Verfahren gelten. Darüber hinaus sind einzelne legistische Verbesserungen geplant.

Zu den §§ 64 und 65:

Die beabsichtigten Regelungen über die ordentlichen Rechtsmittel im Kommandantenverfahren (Berufung bzw. Einspruch) entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich einzelne Klarstellungen und systematische Verbesserungen beabsichtigt. Die derzeit hinsichtlich der Berufung angeordnete Zurückverweisung an die Disziplinarbehörde erster Instanz im Falle wesentlicher Verfahrensmängel erscheint entbehrlich, da eine diesbezügliche Regelung bereits im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die ordentlichen Rechtsmittel (vgl. § 35 Abs. 2 des Entwurfes) enthalten ist.

Zu § 66:

Die derzeit im § 63 HDG normierte Aufhebung von Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkennnissen im Kommandantenverfahren soll unter Vornahme verschiedener Modifikationen auf Grund der praktischen Erfahrungen auch in den gegenständlichen Entwurf übernommen werden. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 soll die im Abs. 1 vorgesehene Aufhebung von Disziplinarverfügungen verständlicher gefaßt werden. Die derzeit vorgesehene Aufhebungsmöglichkeit wegen einer Verletzung der Erlassungsvorschriften (§ 63 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall HDG) soll dabei ersatzlos entfallen, da einer nicht schriftlich getroffenen Disziplinarverfügung gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes im Lichte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 30.10.1972, Zl. 740/72; 22.9.1988, Zl. 86/06/0123) ohnehin keine Rechtswirkungen zukommen. Der im § 66 Abs. 1 Z 2 lit. a des Entwurfes wie bisher vorgesehene Fall einer

möglichen Aufhebung (Verletzung von Verfahrensvorschriften, deren Beachtung zu einer anderen Entscheidung geführt hätte) entspricht im Wortlaut dem § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 betreffend die Aufhebung von Bescheiden durch den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll eine Aufhebung nach Abs. 1, entsprechend der Frist für eine Nichtigerklärung nach § 68 Abs. 5 AVG, nur innerhalb von drei Jahren zulässig sein.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen soll künftig auch die Aufhebung einer Verfahrenseinstellung in einer der Aufhebung einer Sachentscheidung nachgebildeten Weise in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen die Voraussetzungen für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens nach § 61 Abs. 3 nicht vorgelegen sind. Darüber hinaus ist im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Unklarheiten für alle Fälle einer Aufhebung die Schriftform ausdrücklich vorgesehen. Schließlich soll zur Beseitigung eines Redaktionsversehens im Heeresdisziplinalgesetz 1985 der derzeit nur für Aufhebungen nach Abs. 1 vorgesehene Ausschluß eines Rechtsmittels auf alle Fälle einer in Rede stehenden Aufhebung ausgedehnt werden.

Zu den §§ 67 bis 71:

Die hinsichtlich des Kommissionsverfahrens beabsichtigten Regelungen betreffend

- die Disziplinaranzeige über eine Pflichtverletzung (§ 67),
- die interne Entscheidungsbefugnis innerhalb der Senate in einem Kommissionsverfahren (§ 68),
- das Recht auf Akteneinsicht (§ 69),
- die Verteidigung (§ 70) und
- die Einleitung des Verfahrens (§ 71)

entsprechen inhaltlich im wesentlichen den entsprechenden Regelungen des Heeresdisziplinalgesetzes 1985. Aus systematischen Überlegungen sind allerdings eine Modifizierung der Reihenfolge dieser Bestimmungen sowie eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Entscheidungsfindung in den Senaten geplant. Darüber hinaus sollen verschiedene Klarstellungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Erstattung einer Disziplinaranzeige soll entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis nunmehr ausdrücklich die Schriftform angeordnet werden. Ferner soll das derzeit geltende Einstimmigkeitsprinzip hinsichtlich der Verhängung der strengsten Disziplinarstrafen im Kommissionsverfahren (Entlassung, Degradierung bzw. Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche) künftig nur mehr im erstinstanzlichen Verfahren gelten, im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkom-

mission sollen diese Strafen auch mehrstimmig verhängt werden dürfen. Mit dieser Änderung soll die im Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§ 102) seit dem am 1. Juli 1990 erfolgten Inkrafttreten der BDG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 447, geltende Rechtslage auch für das Kommissionsverfahren im militärischen Disziplinarwesen hergestellt werden. Entsprechend der im Disziplinarrecht für zivile Bundesbeamte vorgesehenen Übergangsregelung (§ 238 BDG 1979) ist auch im § 89 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes eine Regelung geplant, nach der diese Änderung nur für jene Pflichtverletzungen gelten soll, die nach dem beabsichtigten Inkrafttreten des Heeresdisziplinargesetzes 1994 begangen worden sind.

Die im § 69 Abs. 1 letzter Satz HDG derzeit enthaltene detaillierte Abstimmungsregelung innerhalb des Senates erscheint in dieser spezifizierten Form entbehrlich. Im Gesetzestext selbst soll daher künftig nur mehr vorgesehen werden, daß der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben hat. Eine tatsächliche Beibehaltung der derzeitigen Abstimmungsmodalitäten im Vollziehungswege ist durch diese Vereinfachung der gesetzlichen Grundlage nicht ausgeschlossen.

Die derzeit im § 65 HDG ausdrücklich normierte Befugnis zur Akteneinsicht „in gleichem Umfang“ für den Beschuldigten und den Disziplinaranwalt ab Zustellung des Verhandlungsbeschlusses erscheint im Hinblick auf die grundsätzliche Geltung des § 17 AVG über die Akteneinsicht auch im militärischen Disziplinarverfahren entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Entlastung des Gesetzestextes nicht verbunden.

Die derzeit nur für das Kommissionsverfahren ausdrücklich normierte Zulässigkeit eines Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen als Verteidiger des Beschuldigten ist in den Sonderregelungen für diese Verfahrensart im Hinblick auf die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Möglichkeit zur Einschaltung eines solchen berufsmäßigen Parteienvertreters als Verteidiger im gesamten militärischen Disziplinarverfahren entbehrlich (vgl. hiezu die Erläuterungen zu § 28). Entsprechend der bisherigen Praxis soll auch klargestellt werden, daß eine Person während ihrer Heranziehung als Schriftführer in einem Disziplinarverfahren die Verteidigung des Beschuldigten in diesem Verfahren nicht übernehmen darf.

Aus praktischen Erwägungen soll ein Einleitungsbeschuß in Zukunft dem Beschuldigten nur dann im Wege des Disziplinarvorgesetzten zuzustellen sein, wenn dies der Vereinfachung und der Beschleunigung dient. In allen anderen Fällen wird daher diese Zustellung auf eine im Zustellgesetz normierte Weise erfolgen. Als Rechtsfolgen im Sinne des § 71 Abs. 3, die an die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geknüpft sind, gelten bei-

spielsweise § 8 Abs. 3 BDG 1979 (Vorbehalt der Ernennung), § 11 Abs. 5 BDG 1979 (Definitivstellungshindernis) und § 29 Abs. 2 BDG 1979 (Ruhens der Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission).

Zu den §§ 72 bis 74:

Die Bestimmungen über den Verhandlungsbeschuß, die mündliche Verhandlung und das Disziplinarerkenntnis entsprechen inhaltlich den §§ 71 und 72 HDG. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 11 und 12 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen jedoch die Bestimmungen über den Verhandlungsbeschuß und die Regelungen über die mündliche Verhandlung jeweils in einem eigenen Paragraphen geregelt werden.

Durch die Neutextierung soll im Hinblick auf verschiedene Unklarheiten eindeutig klargestellt werden, daß im Kommissionsverfahren erster Instanz, sofern dieses nicht eingestellt wird, jedenfalls ein Verhandlungsbeschuß zu fassen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Entsprechend § 124 Abs. 3 BDG 1979 sollen dem Beschuldigten künftig gemeinsam mit dem Verhandlungsbeschuß und der Zusammensetzung des Senates auch die Ersatzmitglieder bekanntzugeben sein. Hinsichtlich der Ablehnung eines Senatsmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes durch den Beschuldigten soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich vorgesehen werden, daß dieses Recht dem Beschuldigten sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz des Kommissionsverfahrens jeweils einzulasten zusteht. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß die Ablehnung eines Senatsmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes unmittelbar kraft Gesetzes dessen Ausschluß vom weiteren Verfahren bewirkt; einer allfälligen Amtshandlung der Disziplinarbehörde bedarf es daher wie bisher nicht. Der Kreis der als Vertrauenspersonen bei der mündlichen Verhandlung zulässigen Personen soll über die Soldaten hinaus in Anlehnung an die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Verteidiger auch auf Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes mit einem höheren Dienstgrad als Wehrmann und auf Personalvertreter im Sinne des § 3 Abs. 6 PVG ausgedehnt werden. Hinsichtlich des Wegfalles einer besonderen Verschwiegenheitspflicht dieser Personen siehe die Erläuterungen zu § 26, hinsichtlich des Entfalles einer gesonderten Anordnung der Nichtöffentlichkeit im Kommissionsverfahren siehe die Erläuterungen zu den §§ 29 bis 32. Die Bestimmungen über die Verwendung von Schallträgern sollen den bisherigen Erfahrungen der Praxis angepaßt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß im Spruch eines Disziplinarerkenntnisses zu jedem im Verhandlungsbeschuß angeführten Anschuldigungspunkt ein Freispruch oder Schuldspruch enthalten sein muß. Daraus ergibt sich, daß über eine in

einem Verhandlungsbeschluß nicht enthaltene Anschuldigung im entsprechenden Disziplinarverfahren wie bisher nicht abgesprochen werden darf. Die Gestaltung des Disziplinarerkenntnisses im Kommissionsverfahren soll dahin gehend modifiziert werden, daß die Namen der Senatsmitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, wie in vergleichbaren Verfahrensregelungen (zB § 288 BAO und § 136 des Finanzstrafgesetzes) aus rechtsdogmatischen Erwägungen nicht mehr in den Spruch des Erkenntnisses selbst aufzunehmen sind. Die entsprechenden Angaben sollen jedoch in geeigneter Form in die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses aufgenommen werden. Darüber hinaus soll im Hinblick auf verschiedene in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen nunmehr ausdrücklich die Notwendigkeit zur schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Disziplinarerkenntnisses normiert werden. Ferner sind zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen geplant.

Zu den §§ 75 und 76:

Die Bestimmungen über die Berufungsfrist im Kommissionsverfahren sowie über das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission entsprechen im wesentlichen den derzeitigen Regelungen. Der vorgesehene Ausschluß des Überganges der Entscheidungspflicht im Säumnisfall nach § 73 Abs. 2 und 3 AVG von der Disziplinaroberkommission an den Bundesminister für Landesverteidigung entspricht der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1989 neugefaßten Regelung des § 119 BDG 1979. Ein solcher Zuständigkeitsübergang könnte nämlich in einem Spannungsverhältnis zu der im Verfassungsrang stehenden Weisungsfreiheit dieser Kollegialbehörde letzter Instanz stehen. Dieser Ausschluß ermöglicht nun die Nachholung der säumigen Entscheidung durch die Disziplinaroberkommission selbst auch nach Ablauf der Entscheidungsfrist. Unter Bedachtnahme auf § 125 a BDG 1979 soll eine Entscheidung der Disziplinaroberkommission künftig auch dann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn der Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in einer Berufung nicht ausdrücklich beantragt wurde. Mit dieser Regelung soll dem Grundsatz der Verfahrensökonomie ohne Beeinträchtigung der Rechtsschutzinteressen des Beschuldigten Rechnung getragen werden.

Zum 3. Hauptstück (Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen — §§ 77 bis 79):

Die beabsichtigten Regelungen über

- die Veranlassung und den Zeitpunkt der Vollstreckung von Disziplinarstrafen (§ 77),
- die Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen (§ 78) und

— die Wirkungen von Pflichtverletzungen (§ 79)

entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 75 bis 78 HDG. Es sind allerdings einzelne systematische Modifizierungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Die derzeit getrennten Regelungen über die Veranlassung der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe sowie über den Zeitpunkt der Vollstreckung sollen künftig in einem gemeinsamen Paragraphen normiert werden. Hinsichtlich der Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen soll entsprechend der geltenden Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden, daß dem Bestraften jedenfalls die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung an Stelle eines Abzuges von seinen jeweiligen Bezügen nicht verwehrt ist. Darüber hinaus sollen die auf Grund der Neuerlassung des Heeresgebührengesetzes 1992 notwendigen Formalanpassungen vorgenommen werden. Ferner soll entsprechend der bisherigen Praxis das jeweilige Militärkommando als zuständiges Organ für die Hereinbringung von Geldleistungen in jenen Fällen ausdrücklich gesetzlich normiert werden, in denen der Betroffene eine Verpflichtung zu Geldleistungen nicht von sich aus beglichen hat und ein Abzug von den Bezügen nicht möglich war. Vor einer Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 wird dabei wie bisher grundsätzlich eine nochmalige Zahlungsaufforderung an den Bestraften gerichtet werden, deren Befolgung im Wege der jeweils zuständigen Buchhaltung zu überwachen ist. Dem Militärkommando soll bei einer Zwangsvollstreckung wie bisher ausdrücklich die Stellung eines Anspruchsberechtigten im Sinne des § 3 Abs. 3 VVG zukommen.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll im Interesse der Rechtssicherheit nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß eine Ratenbewilligung für die Abstattung von Geldleistungen nicht nur auf Antrag des Bestraften, sondern auch von Amts wegen möglich ist. Eine raschere Begleichung offener Verpflichtungen zu Geldleistungen als in einer solchen Bewilligung bleibt dem Bestraften wie bisher unbenommen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen künftig für eine selbständige Entscheidung über die Ratenbewilligung durch eine Kommission im Disziplinarverfahren — ebenso wie hinsichtlich vergleichbarer Entscheidungen betreffend die Dienstenthebung — ein Einleitungs- und Verhandlungsbeschluß nicht erforderlich sein; eine mündliche Verhandlung wird nur bei einer damit verbundenen Verfahrensbeschleunigung durchzuführen sein. In Anlehnung an die Regelung für (zivile) Bundesbeamte soll künftig auch im militärischen Disziplinarrecht die Vollstreckbarkeit von Geldleistungen im Falle des Todes des Bestraften aus sozialen Erwägungen entfallen.

Als ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über wehr- und dienstrechtliche Nachteile im Gefolge von Disziplinarstrafen sind wie bisher zB der § 13 Abs. 1 und 2 MAG (Ausschluß von der Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung) sowie der § 8 Abs. 3 BDG 1979 (Vorbehalt der Ernennung), § 11 Abs. 5 BDG 1979 (Definitivstellungshindernis) und der § 89 BDG 1979 (Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission) anzusehen.

Zum SCHLUSSTEIL:

Zum 1. Hauptstück (Disziplinarrecht im Einsatz — §§ 80 bis 83):

Im § 80 des Heeresdisziplingesetzes 1985 sind derzeit jene Sonderregelungen zusammengefaßt, die nur in einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu gelten haben; diese Bestimmungen sollen die Anwendung des militärischen Disziplinarrechtes unter den besonderen Verhältnissen des Einsatzes ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes ermöglichen. Diese Regelungen haben sich sowohl in dem seit September 1990 laufenden Assistenzeinsatz zur Überwachung der Staatsgrenze als auch im Sicherungseinsatz an der österreichisch-jugoslawischen Grenze im Sommer 1991 im wesentlichen bewährt und sollen daher unter weitgehender Beibehaltung ihrer inhaltlichen Grundstruktur auch in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden. Im Hinblick auf verschiedene in der Vollziehungspraxis aufgetretene Unklarheiten und Zweifelsfragen, insbesondere hinsichtlich des Übergangsrechtes, sind allerdings zahlreiche Klarstellungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Darüber hinaus ist unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften eine Aufgliederung des gegenständlichen Normenkomplexes in vier Paragraphen geplant.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Einsatzdisziplinarrechtes soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die entsprechenden Regelungen nur auf solche Pflichtverletzungen anzuwenden sind, die während eines Einsatzes begangen wurden. Aus rechtssystematischen Gründen soll als „Einsatz“ im Sinne der gegenständlichen Regelungen jede tatsächliche Heranziehung eines Soldaten zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1990 oder zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes zu verstehen sein. Der konkrete Zeitraum der Anwendbarkeit des Einsatzdisziplinarrechtes wird im Zweifelsfall an Hand der faktischen Verhältnisse hinsichtlich der militärischen Verwendung des betroffenen Soldaten zu ermitteln sein; als Anhalt wird dabei der Zeitraum des Anspruches auf die Einsatzbesoldung herangezogen werden können. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auch

auf die unmittelbare Einsatzvorbereitung hat sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, da auch in dieser, dem eigentlichen Einsatz sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht unmittelbar benachbarten Phase besondere Anforderungen an die militärische Disziplin zu stellen sind. Der engen Affinität zwischen Einsatz und unmittelbarer Einsatzvorbereitung ist seit 1. Juli 1992 auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen; zu diesem Zeitpunkt traten nämlich sowohl das Einsatzzulagengesetz als auch der § 6 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes 1992 in Kraft, die für Berufs- und Zeitsoldaten ähnliche bezugsrechtliche Sonderregelungen für beide genannten militärischen Dienstleistungen normieren. Die Umschreibung des Beginnes der unmittelbaren Einsatzvorbereitung ist jener nach den erwähnten besoldungsrechtlichen Regelungen nachgebildet.

Der derzeit normierte einheitliche Strafkatalog für alle eingesetzten Soldaten unabhängig von ihrer Rechtsstellung soll unverändert beibehalten werden. Insbesondere erscheinen auch in Zukunft während eines Einsatzes auf Grund der erhöhten Bedeutung der militärischen Disziplin und Ordnung freiheitsentziehende Strafen (Disziplinarhaft und -arrest) als unverzichtbar. Die mit der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verbundene vorzeitige Entlassung eines Zeitsoldaten aus diesem Wehrdienst soll auch während eines Einsatzes keine Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 mit sich bringen. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll ausdrücklich klargestellt werden, daß mit dem Wirksamwerden der Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Berufs- oder Zeitsoldaten für diesen Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes der Einsatzpräsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 WG beginnt; einer gesonderten Einberufung zu diesem Präsenzdienst bedarf es daher nicht. Diese Rechtsfolge soll jedoch nur dann eintreten, wenn der Bestrafte noch der Wehrpflicht nach § 16 WG unterliegt; dies wird im Regelfall bei Personen nach dem vollendeten 51. Lebensjahr nicht mehr der Fall sein. Unter Bedachtnahme auf die vorerwähnten besonderen besoldungsrechtlichen Ansprüche von Berufs- und Zeitsoldaten während eines Einsatzes sollen die Einsatzzulage und die Einsatzvergütung in die jeweiligen Bemessungsgrundlagen einbezogen werden.

Die vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Disziplinarhaft entsprechen inhaltlich weitgehend jenen nach der geltenden Rechtslage. Im Hinblick auf den Umstand, daß künftig derartige freiheitsentziehende Disziplinarstrafen ausschließlich während eines Einsatzes vorgesehen sind, müssen diese Regelungen aus rechtssystematischen Gründen zur Gänze im Gesamtzusammenhang des

Einsatzdisziplinarrecht normiert werden. Im Interesse einer Verbesserung der Vollstreckungsbedingungen soll künftig auch bei der Vollstreckung der Disziplinarhaft ein Anspruch auf eine einstündige Bewegung im Freien an jenen Tagen eingeräumt werden, an denen der Betroffene zu keiner Dienstleistung herangezogen und daher wie beim Disziplinararrest ganztägig im Haftraum verwahrt wird.

Im Hinblick auf den Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und die Art. 5 und 6 MRK sollen unabhängige „Einsatzstraforgane“ als Berufungsinstanz für alle strengeren Disziplinarstrafen als Ausgangsverbot eingeführt werden. Aus Sparsamkeitsgründen sollen für diese Funktion neben Soldaten auch Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes (jeweils mit ausreichenden Kenntnissen im Disziplinarwesen) bestellt werden dürfen; eine konkrete Ausübung soll jedoch ausschließlich im Präsenzstand möglich sein. Die Regelungen über den Ausschluß von der Bestellung, das Ruhen und Enden der Funktion sowie die konkrete Festlegung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches im Wege einer Geschäftseinteilung sind den Bestimmungen für die (ebenfalls unabhängigen) Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren weitgehend nachgebildet. Im Verfahren vor den Einsatzstraforganen soll wie bei der Disziplinaroberkommission der § 73 Abs. 2 und 3 AVG betreffend den Übergang der Entscheidungspflicht nicht anzuwenden sein; vergleiche hiezu die Erläuterungen zu den §§ 75 und 76. Eine Aufhebung von Entscheidungen eines Einsatzstraforgans nach § 66 des vorliegenden Entwurfes wird nicht zulässig sein. Im Hinblick auf die speziell im Einsatz zu Tage getretene Notwendigkeit einer ungeteilten militärischen Kommandantenverantwortlichkeit ist eine uneingeschränkte disziplinäre Zuständigkeit der im Einsatz eingeteilten militärischen Kommandanten vorgesehen.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, VfSlg 11561, wurde ausdrücklich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Einschränkung des für eine Verteidigung im Disziplinarverfahren befugten Personenkreises unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen erwähnt. Unter Bedachtnahme auf die ausschließlich während eines Einsatzes herrschenden spezifischen Gegebenheiten soll daher während dieses Zeitraumes eine Verteidigung ausschließlich durch einen Soldaten gestattet werden. Damit soll insbesondere auch dem zwingenden Erfordernis nach einer möglichst raschen Abwicklung eines Disziplinarverfahrens unter Wahrung rechtlicher Grundinteressen des Beschuldigten Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund soll während eines Einsatzes auch die Verpflichtung zur Mitteilung geplanter Disziplinarmaßnahmen an die Soldaten- oder Personal-

vertretung des Beschuldigten entfallen. Darüber hinaus entsprechen die geplanten verfahrensrechtlichen Regelungen für das Disziplinarrecht im Einsatz der derzeitigen Rechtslage.

Im Heeresdisziplinalgesetz 1985 ist das Übergangsrecht zwischen dem Disziplinarrecht während und außerhalb eines Einsatzes lediglich im Wege eines Verweises auf die allgemeinen Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt (§ 80 Abs. 9 HDG). Diese Regelung hat in der Praxis zu zahlreichen Unklarheiten und Zweifelsfragen geführt. Aus diesem Grund ist unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften im § 83 des vorliegenden Entwurfes eine zusammenfassende Normierung des gesamten in Rede stehenden Übergangsrechtes beabsichtigt. Diesen Regelungen ist der aus dem Art. 7 MRK abgeleitete allgemeine Grundsatz gemeinsam, nach dem die Bestimmungen des Einsatzdisziplinarrechtes ausschließlich während eines Einsatzes und ausschließlich für die während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzungen anwendbar sind. Daher sollen die vor einem Einsatz begangenen Pflichtverletzungen während des Einsatzes keiner disziplinarischen Würdigung unterzogen werden dürfen; die entsprechenden Disziplinarverfahren dürfen erst nach der Beendigung der Heranziehung des Betroffenen zum Einsatz eingeleitet oder fortgeführt werden. Diese Aussetzung der disziplinarischen Ahndung einer Pflichtverletzung für die Dauer des Einsatzes erscheint vertretbar, da die Notwendigkeit dieser Ahndung eines außerhalb des Einsatzes begangenen Deliktes gegenüber dem zwingenden Erfordernis einer unbeeinträchtigten Einsatzverwendung des Betroffenen zurücktritt. Disziplinarverfahren betreffend eine während des Einsatzes begangene Pflichtverletzung, die bis zur Beendigung des Einsatzes nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach dem Einsatz unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Regelungen fortzuführen und abzuschließen. Dies betrifft insbesondere auch einen Übergang der Zuständigkeit auf die im § 24 vorgesehenen Disziplinarbehörden; diese Regelung stellt daher eine sachlich gebotene Ausnahme vom Grundsatz der perpetuatio fori während des gesamten Disziplinarverfahrens im Interesse des Beschuldigten dar. Die Einsatzzulage und die Einsatzvergütung sollen aus Billigkeitsgründen hinsichtlich der während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzungen auch in diesem Fall in die jeweiligen Bemessungsgrundlagen einbezogen werden. Da eine Vollstreckung bestimmter ausschließlich im Einsatz vorgesehener Disziplinarstrafen (insbesondere einer Disziplinarhaft und eines Disziplinararrestes) nach Beendigung eines Einsatzes nicht mehr angebracht erscheint, sollen diese Strafen bei der Vollstreckung auch in jenem

Fall in die jeweilige Ersatzgeldstrafe umgewandelt werden, in denen der Bestrafte nach dem Einsatz weiterhin einen Wehrdienst leistet.

Im § 80 Abs. 8 HDG ist derzeit die Möglichkeit vorgesehen, die während eines Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach Beendigung des Einsatzes im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens auch ohne die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 AVG (Vorfragen-, Erschleichungs- und Neuerungsstatbestand) zu überprüfen. Unter Bedachtnahme auf das erhöhte Rechtsschutzinteresse der während eines Einsatzes bestrafte Soldaten soll diese Überprüfungsmöglichkeit im vorliegenden Entwurf umfassend ausgeweitet werden. Eine solche Überprüfung soll in Zukunft hinsichtlich jeder Disziplinarstrafe ermöglicht werden, die außerhalb eines Einsatzes nicht mehr vom Einheitskommandanten in erster Instanz verhängt werden darf; dies betrifft grundsätzlich jede strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße im Ausmaß von 15 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage, ausgenommen bei Grundwehrdienst leistenden Soldaten ein Ausgangsverbot bis zu 14 Tagen. Abgesehen von der Beschwerdemöglichkeit bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts soll eine nachträgliche Überprüfung von rechtskräftigen Entscheidungen eines (unabhängigen) Einsatzstraforgans durch ein nicht weisungsfrei gestelltes Organ aus verfassungsrechtlichen Erwägungen grundsätzlich nicht in Betracht kommen; im Hinblick auf die mit der Degradierung eines Berufssoldaten allenfalls verbundene schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen ist jedoch ausschließlich für diesen Fall eine derartige Überprüfung durch eine (ebenfalls unabhängige) Disziplinarkommission vorgesehen. Zur Vermeidung verschiedener in der Vergangenheit entstandener Zweifelsfragen sowie aus rechtssystematischen Erwägungen soll diese Kontrolle in formeller Hinsicht künftig nicht mehr als Wiederaufnahme nach § 69 AVG, sondern als eigenständiges Überprüfungsverfahren konstruiert werden. Die Rechtsschutzinteressen der Bestrafte werden durch diese Formaländerung nicht berührt.

Im Hinblick auf die geplante Gestaltung der Überprüfung als eigenständiges Verfahren ist eine ausdrückliche Normierung der jeweiligen Behördenzuständigkeit sowie des diesbezüglichen Verfahrensrechtes erforderlich; dabei soll sowohl dem Erfordernis einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung als auch den rechtlichen Interessen der bestrafte Soldaten Rechnung getragen werden. Die gesonderte Zuständigkeitsregelung für jene ehemaligen Berufssoldaten, die auf Grund einer während des Einsatzes rechtskräftig verhängten Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, ist im Interesse einer nachprüfenden Kontrolle durch eine Kommission im Disziplinarverfahren auch für

diesen, nach Beendigung des Einsatzes nicht mehr in einem Dienstverhältnis stehenden Personenkreis notwendig. Im Hinblick auf die materielle Vergleichbarkeit des nachträglichen Überprüfungsverfahrens mit einer Berufung sollen grundsätzlich die für das Berufungsverfahren jeweils geltenden Verfahrensregelungen anzuwenden sein; damit ist insbesondere auch klargestellt, daß die Entscheidung im Überprüfungsverfahren in jedem Fall auf Grund eines Ermittlungsverfahrens im Wege eines Erkenntnisses zu ergehen hat. Hinsichtlich der Strafbemessung wird jedenfalls von der während des Einsatzes normierten Bemessungsgrundlage auszugehen sein. Aus der Formulierung ergibt sich, daß in allen Überprüfungsverfahren vor einer Kommission der § 73 Abs. 2 und 3 AVG betreffend den Übergang der Entscheidungspflicht nicht anzuwenden ist. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den Umstand geboten, daß alle derartigen Verfahren — wie eine Berufung — zu einer im ordentlichen Rechtsweg nicht anfechtbaren Entscheidung führen (vgl. auch die Erläuterungen zu den §§ 75 und 76). Die zweiwöchige Antragsfrist wird im Lichte der herrschenden Lehre und Judikatur wie die Berufungsfristen eine verfahrensrechtliche Frist darstellen. Findet die überprüfende Disziplinarbehörde keinen Anlaß für eine Abänderung oder Aufhebung der während des Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe, so wird sie den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen haben. Das im Berufungsverfahren normierte Verbot der reformatio in peius gilt auch im Überprüfungsverfahren. Die Verhängung einer anderen als im Einsatz ausgesprochenen Disziplinarstrafe ist damit jedoch nicht ausgeschlossen; aus rechtsstaatlichen Erwägungen soll dies jedoch nicht hinsichtlich der Verhängung der jeweils strengsten Disziplinarstrafen (Entlassung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung) gelten. Eine aufhebende oder abändernde Überprüfungsentscheidung wird — wie eine Entscheidung in einem wiederaufgenommenen Verfahren — ex tunc an die Stelle der im Einsatz verhängten Strafe treten. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die im Rechtsmittelweg nicht bekämpfbare Entscheidung im Überprüfungsverfahren in jedem Fall schriftlich ergehen.

Eine dem § 19 Abs. 3 dieses Entwurfes nachgebildete Beschwerdemöglichkeit des Disziplinaranwaltes beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen einer Kommission im Disziplinarverfahren soll aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgesehen werden. Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation des Disziplinaranwaltes beim Verfassungsgerichtshof siehe die Erläuterungen zu den §§ 19 und 20. Die vorgesehene „Wiedergutmachung“ in jenen Fällen, in denen im Überprüfungsverfahren keine, eine geringere oder eine andere Disziplinarstrafe als im Einsatz verhängt wird, sowie der Anspruch auf Entschädigung sind dem § 52 a Abs. 2 VStG nachgebildet. Als „Folgen einer

Bestrafung“, die neben einer (teilweisen oder gänzlichen) Vollstreckung der während des Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe in Betracht kommen, ist zB das Anlegen eines Führungsblattes zu verstehen. Auf Grund der vorgesehenen Textierung ergibt sich, daß diese Wiedergutmachung nur jene Straffolgen betreffen kann, die nachträglich wieder beseitigt werden können (zB eine Rückzahlung bereits herein-gebrachter Strafbeträge oder eine Rückgängigmachung der Beendigung eines öffentlichen Dienstverhältnisses im Wege der Fortsetzung dieser Wehrdienstleistung). Eine in diesem Zusammenhang allenfalls in Betracht kommende Aufrechnung mit den aus der (endgültigen) Überprüfungsentscheidung erfließenden Verpflichtungen des betroffenen Wehrpflichtigen ist nicht ausgeschlossen. Der vorgesehene Entschädigungsanspruch nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz wird nur insoweit entstehen, als die in erster Linie vorgesehene Wiedergutmachung auf Grund der Art der jeweiligen Straffolgen nicht möglich ist. Der mit der beabsichtigten Erweiterung der nachträglichen Überprüfung allenfalls verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand wird aus rechtsstaatlichen Gründen in Kauf zu nehmen sein.

In Anlehnung an die für die nächsten Angehörigen vorgesehene Befugnis zur Antragstellung auf Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung nach dem Tod des Beschuldigten (vgl. § 37 Abs. 2 HDG und § 36 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes) soll diesem Personenkreis auch eine Antragslegitimation zur nachträglichen Überprüfung der strengsten im Einsatz über einen Berufssoldaten verhängten Disziplinarstrafen (Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung) im Falle des Ablebens des Bestraften eingeräumt werden. Mit dieser Erweiterung soll insbesondere sozial- und versorgungsrechtlichen Erwägungen hinsichtlich der finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang sind verschiedene sachlich erforderliche Sonderregelungen hinsichtlich der Zuständigkeit, der Einbringungsfrist und der Folgen einer Abänderung oder Aufhebung notwendig.

Nach dem vorerwähnten allgemeinen Grundsatz für die in Rede stehenden Übergangsbestimmungen soll außerhalb des Einsatzes die Verhängung einer nur im Einsatz möglichen Strafe unzulässig sein. Eine solche Strafe soll daher bei Entscheidungen über eine Berufung oder über eine sonstige Abänderung nach Beendigung eines Einsatzes in die jeweilige Ersatzgeldstrafe als Höchstmaß für die — außerhalb des Einsatzes — zu verhängende Strafe (hinsichtlich eines Ausgangsverbotes im Grundwehrdienst ebenfalls gemessen an der jeweiligen Ersatzgeldstrafe) umzurechnen sein. Als „sonstige Abänderung“ werden insbesondere eine

Wiederaufnahme, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und eine Abänderung auf Grund eines Überprüfungsantrages zu verstehen sein.

Die bereits derzeit im § 80 Abs. 7 HDG vorgesehene Ausweitung des „Ernennungsvorbehaltes“ nach § 8 Abs. 3 BDG 1979 auch auf die während eines Einsatzes verhängte Strafe des Ausgangsverbotes soll klarer und verständlicher gefaßt werden. Dabei ist im Interesse der Betroffenen auch ein Wegfall der derzeit nur hinsichtlich dieser Disziplinarstrafe vorgesehenen Dreimonatsfrist beabsichtigt; die Durchführung einer solchen vorbehaltenen Ernennung wird daher künftig in allen zulässigen Fällen innerhalb der im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 normierten Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Disziplinarverfahrens zulässig sein.

Zum 2. Hauptstück (Schlußbestimmungen — §§ 84 bis 90):

Zu § 84:

Die im § 79 HDG normierten Regelungen für jene Fälle, in denen vor einem Disziplinarverfahren oder während eines solchen oder während der Strafvollstreckung die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer dem militärischen Disziplinarrecht unterliegenden Personengruppe wechselt, sollen inhaltlich weitgehend unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden. Von diesen Regelungen werden wie bisher die Fälle eines Wechsels in eine andere Art des Wehrdienstes oder in einen anderen wehrrechtlichen Status (Präsenz-, Miliz- oder Reservestand) umfaßt sein. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 1 und 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit und Systematik von Rechtsvorschriften sind verschiedene systematische Änderungen und legistische Verbesserungen mit dem Ziel einer leichteren Verständlichkeit beabsichtigt. Insbesondere sollen dabei die Regelungen für jene Fälle, in denen eine Änderung der rechtlichen Stellung während des Disziplinarverfahrens unbeachtlich bleibt (Abs. 2) sowie in denen eine Entlassung oder Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung erst nach Beendigung des jeweiligen Wehrdienstes des Bestraften rechtskräftig wird (Abs. 3), durch eine Straffung des jeweiligen Gesetzestextes klarer gefaßt werden. Mit der im Abs. 4 vorgesehenen Regelung betreffend Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist eine auf den bisherigen praktischen Erfahrungen beruhende materielle Verbesserung für diesen Personenkreis beabsichtigt, die auch eine nicht unbedeutende Vereinfachung mit sich bringt. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen soll ferner die Bemessungsgrundlage für die Geldstrafe gegen einen Berufssoldaten des Ruhestandes, der erst nach der Entscheidung erster Instanz aus dem Dienststand ausgeschieden ist,

ausdrücklich geregelt werden. Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen soll schließlich im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung künftig auf eine Fortführung von Kommandantenverfahren gegen Berufssoldaten im Falle ihres Ausscheidens aus dem Bundesheer ex lege verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung disziplinarer Interessen ist durch diese Besserstellung für die Betroffenen nicht zu erwarten, da diese Maßnahme ohnehin nur bei geringfügigen Pflichtverletzungen zum Tragen kommt, deren Ahndung nach dem Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Wehrdienst auch unter Bedachtnahme auf spezial- und generalpräventive Erwägungen entbehrlich erscheint.

Zu § 85:

Die beabsichtigte Abgabefreiheit für Schriften und Amtshandlungen im militärischen Disziplinarwesen entspricht inhaltlich zur Gänze der derzeit im § 10 HDG normierten Rechtslage. Zur Entlastung des Gesetzestextes soll der Begriff „Gebühren“ jedoch künftig nicht mehr ausdrücklich normiert werden; dieser Begriff ist nämlich vollständig vom Terminus „Abgaben“ umfaßt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Überdies soll diese Regelung aus systematischen Erwägungen in den Schlußteil des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgenommen werden.

Zu § 86:

Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr im Sinne des § 9 AVG entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen in allen Angelegenheiten des Heeresdisziplinargesetzes 1994 durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist. Dies wird auch für jene Verfahren gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des Heeresdisziplinargesetzes 1985 eingeleitet wurden. Eine solche Klarstellung ist insbesondere deshalb erforderlich, da die (volle) Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht grundsätzlich erst mit dem vollendeten 19. Lebensjahr erreicht wird, die Wehrpflicht jedoch schon mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt. Die vorgesehene Regelung entspricht verschiedenen sowohl im Wehrrecht (zB § 65 c WG, § 52 HGG 1992) als auch in der übrigen Rechtsordnung vorgesehenen diesbezüglichen Normen (zB § 4 DVG, § 75 ZDG).

Zu § 87:

Die vorgesehene Regelung, nach der Verweisungen auf andere Bundesgesetze im vorliegenden Gesetzentwurf als dynamisch zu verstehen sind, ist

im Hinblick auf die Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich. Eine entsprechende Bestimmung findet sich derzeit im § 81 a HDG.

Zu § 88:

Das Heeresdisziplinargesetz 1994 soll ab 1. Juli 1994 das derzeit geltende Heeresdisziplinargesetz 1985 ersetzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen über das In- und Außerkrafttreten sind im § 88 des vorliegenden Entwurfes enthalten. Im Hinblick auf den Umstand, daß sowohl das derzeit geltende Bundesgesetz als auch der vorliegende Entwurf jeweils Verfassungsbestimmungen enthalten, muß auch das In- und Außerkrafttreten dieser Bestimmungen jeweils im Verfassungsrang getroffen werden. Darüber hinaus sollen zwei materiell gegenstandslos gewordene Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 89:

In dieser Bestimmung sind die im Zusammenhang mit der Neuerlassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 erforderlichen Übergangsregelungen zusammengefaßt. Dabei sollen Verfahren nach dem derzeit geltenden militärischen Disziplinarrecht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Vollstreckungen von rechtskräftigen Disziplinarstrafen jeweils nach den entsprechenden Regelungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 abgeschlossen werden. Auf die nach der alten Rechtslage angewendeten Sicherungsmittel (Dienstenthebung und vorläufige Festnahme), die über den 30. Juni 1994 fortwirken, sollen jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen die entsprechenden Regelungen des vorliegenden Entwurfes anzuwenden sein. Dies bedeutet für eine rechtskräftig verhängte Dienstenthebung insbesondere auch, daß sie ab diesem Zeitpunkt ex lege eine Bezugskürzung nach § 40 HDG 1994 zur Folge hat. Hinsichtlich der im Abs. 5 enthaltenen Regelungen vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zu § 68, hinsichtlich des Abs. 6 jene zu den §§ 15 und 16. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die erstmalige Bestellung der Organe im Kommissionsverfahren und der Einsatzstraforgane mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden soll.

Zu § 90:

Die Vollziehungsklausel des vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht jener im § 83 HDG.

Gegenüberstellung der Paragraphen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und des Heeresdisziplinargesetzes 1994

I. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 (HDG) im Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994)

HDG	HDG 1994
§ 1 Abs. 1 bis 3	§ 1 Abs. 1 modifiziert
Abs. 4	Abs. 2
Abs. 5	entfällt
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3 (Abs. 3 modifiziert)
§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	Abs. 1 modifiziert
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
Abs. 4	Abs. 4
	Abs. 5 modifiziert
§ 6	§ 6 modifiziert
§ 7	§ 7
§ 8	§ 8 (Abs. 2 modifiziert)
§ 9	§ 9 modifiziert
§ 10	§ 85
§ 11	§ 10 modifiziert
§ 12	§ 11 modifiziert
§ 13	§ 15 Abs. 5 modifiziert

HDG

- § 14 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 15
- § 16
- § 17
- § 18 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 19
- § 20 Abs. 1 bis 3
- Abs. 4 und 5
- Abs. 6
- § 21
- § 22
- § 23
- § 24
- § 25 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- Abs. 4 und 5
- § 26 Abs. 1
- Abs. 2
- § 27
- § 28

HDG 1994

- § 12 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2
- Abs. 3 modifiziert und 4
- § 13 (Abs. 1, 3 und 4 modifiziert)
- § 14
- entfällt
- § 15 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2 und 3
- Abs. 4
- § 16 (Abs. 1, 4, 5 und 6 modifiziert)
- § 18 Abs. 1 bis 3
- Abs. 4 modifiziert
- Abs. 5 modifiziert
- § 17
- § 20 (Abs. 2 modifiziert)
- § 21
- § 23 modifiziert
- § 24 Abs. 1
- Abs. 3
- Abs. 2 modifiziert
- Abs. 4 und 5
- § 25 Abs. 1 und 3 modifiziert
- Abs. 2 modifiziert
- § 26 Abs. 1 modifiziert
- § 27

HDG

§ 29 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6

 Abs. 7
 Abs. 8
 § 30 Abs. 1
 Abs. 2
 § 31
 § 32
 § 33
 § 34
 § 35 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 § 36 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 § 37
 § 38
 § 39

HDG 1994

§ 28 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2, 3 und § 37 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 1 und 2
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4
 Abs. 5 und
 § 26 Abs. 2 modifiziert
 § 28 Abs. 5
 Abs. 6 modifiziert
 § 29 Abs. 1
 entfällt
 § 30
 § 31
 § 32 Abs. 1
 § 33 Abs. 1 modifiziert
 § 34 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4 modifiziert
 § 35 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
 Abs. 3 modifiziert
 § 36
 § 37 (Abs. 2 und 3 modifiziert)
 § 38 modifiziert

HDG

- § 40 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- Abs. 4
- Abs. 5
- Abs. 6
- Abs. 7
- Abs. 8
- Abs. 9
- Abs. 10
- Abs. 11
- Abs. 12
- § 41 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- Abs. 4
- Abs. 5
- Abs. 6
- § 42
- § 43 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 44 Abs. 1
- Abs. 2 und 3
- Abs. 4

HDG 1994

- § 39 Abs. 1
- Abs. 2
- § 41 Abs. 3
- § 39 Abs. 3 und 4
- § 40 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2 und 3 modifiziert
- § 39 Abs. 6 modifiziert
- § 41 Abs. 3 und Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1
- § 39 Abs. 5 modifiziert
- § 41 Abs. 1 und 2 modifiziert
- Abs. 3 und § 23
- § 42 modifiziert
- § 43 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2 modifiziert
- Abs. 4 modifiziert
- Abs. 5 modifiziert
- Abs. 6 modifiziert
- Abs. 8 und § 44
- § 45
- § 46 Abs. 1
- Abs. 2 und 3 modifiziert
- Abs. 4
- § 47 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3

HDG

Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7
 Abs. 8
 Abs. 9
 § 45
 § 46
 § 47 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3 und 4
 Abs. 5
 § 48
 § 49 Abs. 1
 Abs. 2
 § 50 Abs. 1
 Abs. 2
 § 51 Abs. 1
 Abs. 2 und 3
 § 52 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 § 53
 § 54 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3

HDG 1994

Abs. 4
 entfällt
 § 47 Abs. 5
 Abs. 4
 Abs. 5
 entfällt
 § 48
 § 49 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 und 4 modifiziert
 Abs. 5
 § 50
 § 51 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 und 3 modifiziert
 § 52
 § 55 modifiziert
 § 53 Abs. 1
 Abs. 2 und 3 modifiziert und § 55 modifiziert
 § 54 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 § 56
 § 57 Abs. 1
 Abs. 2 und 3
 Abs. 4 modifiziert

HDG

- § 55
- § 56 Abs. 1 bis 3
 - Abs. 4
- § 57
- § 58 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- § 59 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- § 60 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- § 61 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
- § 62 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- § 63 Abs. 1
 - Abs. 2

HDG 1994

- § 58 iVm § 1 Abs. 1
- § 59 Abs. 1 modifiziert und § 61 Abs. 2 modifiziert
- § 59 Abs. 2
- § 60 modifiziert
- § 61 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 1
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 5 modifiziert
- § 63 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 4
- § 65 Abs. 1 und 3
entfällt
- § 35 Abs. 1 und § 65 Abs. 1
- § 65 Abs. 2
- § 62 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2
 - Abs. 3 modifiziert
- § 64 Abs. 1
 - Abs. 3
 - Abs. 2
- § 35 Abs. 2
- § 66 Abs. 1 und 5 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert

HDG

- § 64 Abs. 1
- Abs. 2
- § 65
- § 66
- § 67
- § 68 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 69
- § 70
- § 71 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- Abs. 4
- Abs. 5
- Abs. 6 und 7
- Abs. 8
- Abs. 9
- § 72 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- Abs. 4
- § 73
- § 74 Abs. 1
- Abs. 2

HDG 1994

- § 67 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2
- § 69
- § 70 modifiziert
- § 19
- § 71 Abs. 1
- Abs. 2 und § 29 Abs. 2 modifiziert
- Abs. 3
- § 68 (Abs. 1 modifiziert)
- § 68 Abs. 5
- § 72 Abs. 1 und 3
- Abs. 2 modifiziert, § 73 Abs. 2 modifiziert, § 26 Abs. 2 und § 32 Abs.3
- § 73 Abs. 1
- Abs. 3
- Abs. 4
- Abs. 5 modifiziert
- Abs. 6
- Abs. 7 modifiziert
- § 74 Abs. 1
- Abs. 2 und 4 modifiziert
- Abs. 3
- § 29 Abs. 2 modifiziert
- § 75
- § 76 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2 modifiziert

HDG

Abs. 3
 § 75
 § 76
 § 77 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3 und 4
 Abs. 5
 § 78
 § 79 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4 bis 6
 § 80 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7
 Abs. 8
 Abs. 9
 § 81 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4

HDG 1994

Abs. 3
 § 77 Abs. 1
 § 77 Abs. 2
 § 78 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
 Abs. 3 und 4
 Abs. 5
 § 79
 § 84 Abs. 1
 Abs. 5
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 § 80 Abs. 1 modifiziert und § 81 Abs. 1
 § 81 Abs. 2 modifiziert und 8
 Abs. 4, 6 modifiziert und 8
 § 82 Abs. 1 und 2 modifiziert
 Abs. 6
 Abs. 3
 § 83 Abs. 10 modifiziert
 Abs. 5 bis 8 modifiziert
 Abs. 1 bis 4 modifiziert
 entfällt
 entfällt
 § 89 Abs. 2 modifiziert
 entfällt

HDG	HDG 1994
Abs. 5	entfällt
Abs. 6	entfällt
Abs. 7	entfällt
Abs. 8	§ 89 Abs. 3 und 4 modifiziert
§ 81 a	§ 87 modifiziert
§ 82	§ 88 modifiziert
§ 83	§ 90

II. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes 1994 (HDG 1994) im Heeresdisziplinalgesetz 1985 (HDG)

HDG 1994	HDG
§ 1 Abs. 1 modifiziert	§ 1 Abs. 1 und 3
Abs. 2 modifiziert	Abs. 4
§ 2	§ 2
§ 3 (Abs. 3 modifiziert)	§ 3
§ 4 modifiziert	§ 4 Abs. 1 bis 3
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	
Abs. 2	Abs. 3
Abs. 3 modifiziert	Abs. 4
Abs. 4	Abs. 4
Abs. 5 modifiziert	
§ 6	§ 6
§ 7 modifiziert	§ 7
§ 8 (Abs. 2 modifiziert)	§ 8
§ 9	§ 9
§ 10 modifiziert	§ 11

HDG 1994

- § 11 modifiziert
- § 12 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
- § 13 (Abs. 1, 3 und 4 modifiziert)
- § 14
- § 15 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
 - Abs. 5 modifiziert
- § 16 (Abs. 1, 4, 5 und 6 modifiziert)
- § 17
- § 18 Abs. 1 bis 3
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 5 modifiziert
 - Abs. 6
- § 19 Abs. 1 und 2
 - Abs. 3
- § 20 (Abs. 2 modifiziert)
- § 21
- § 22
- § 23 modifiziert

HDG

- § 12
- § 14 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 3
- § 15
- § 16
- § 18 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 2
 - Abs. 3
- § 13
- § 19
- § 21
- § 20 Abs. 1 bis 3
 - Abs. 4 und 5
 - Abs. 6
- neu
- § 67 Abs. 1 und 2
- neu
- § 22
- § 23
- neu
- § 24

HDG 1994

- § 24 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3
 - Abs. 4 und 5
- § 25 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
- § 26 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
- § 27
- § 28 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
 - Abs. 5
 - Abs. 6 modifiziert
- § 29 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
- § 30
- § 31
- § 32 Abs. 1
 - Abs. 2 und 3
- § 33 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2

HDG

- § 25 Abs. 1
 - Abs. 3
 - Abs. 2
 - Abs. 4 und 5
- § 26 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 1
- § 27 Abs. 1
- § 29 Abs. 6 und § 71 Abs. 2
- § 28
- § 29 Abs. 1 und 3
 - Abs. 2
 - Abs. 4
 - Abs. 5
 - Abs. 6 und 7
 - Abs. 8
- § 30 Abs. 1
- § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 4
- § 31
- § 32
- § 33
- neu
- § 34
- neu

HDG 1994

- § 34 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 5
- § 35 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 und 3
- § 36
- § 37 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
 - Abs. 5
- § 38 modifiziert
- § 39 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
 - Abs. 5 modifiziert
 - Abs. 6 modifiziert
- § 40 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
- § 41 Abs. 1 modifiziert

HDG

- § 35 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
 - Abs. 3 und 4
- § 36 Abs. 1
 - Abs. 2 und 3
- § 37
- § 38 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- neu
- § 39
- § 40 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 4
 - Abs. 4
 - Abs. 9
 - Abs. 7
- § 40 Abs. 5
 - Abs. 6
 - Abs. 6
- neu
- § 40 Abs. 10

HDG 1994

- Abs. 2 modifiziert
- Abs. 3 modifiziert
- § 42 modifiziert
- § 43 Abs. 1 und 2 modifiziert
 - Abs. 3
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 5 modifiziert
 - Abs. 6 modifiziert
 - Abs. 7
 - Abs. 8 modifiziert
- § 44 modifiziert
- § 45
- § 46 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
- § 47 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
 - Abs. 5
- § 48
- § 49 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2

HDG

- Abs. 10
- Abs. 3, 8 und 11
- § 40 Abs. 12
- § 41 Abs. 1 und 2
 - neu
 - § 41 Abs. 3
 - Abs. 4
 - Abs. 5
- neu
- § 45 Abs. 8
- § 41 Abs. 6 iVm
- § 45 Abs. 7 und 9
- § 42
- § 43 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 2
 - Abs. 3
- § 44 Abs. 1
 - Abs. 2 und 3
 - Abs. 4
 - Abs. 5 und 8
 - Abs. 7 und 9
- § 46
- § 47 Abs. 1
 - Abs. 2

HDG 1994

Abs. 3 bis 5 modifiziert
§ 50
§ 51 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
§ 52
§ 53 Abs. 1
 Abs. 2 und 3 modifiziert
§ 54 modifiziert
§ 55 modifiziert

§ 56 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
§ 57 Abs. 1
 Abs. 2 und 3
 Abs. 4 modifiziert
§ 58
§ 59 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
§ 60 modifiziert
§ 61 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4
 Abs. 5 modifiziert

HDG

Abs. 3 bis 5
§ 48
§ 49 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 2
§ 50 Abs. 1
§ 51 Abs. 1
 Abs. 2 und 3
§ 52
§ 50 Abs. 2 und
§ 51 Abs. 2 und 3
§ 53 Abs. 1
 Abs. 2
§ 54 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
§ 55
§ 56 Abs. 1 bis 3
 Abs. 4
§ 57
§ 58 Abs. 1 und 2
§ 56 Abs. 1 bis 3
§ 58 Abs. 3
neu
§ 58 Abs. 4

HDG 1994

- § 62 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2
- Abs. 3 modifiziert
- § 63 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2
- Abs. 3 modifiziert
- Abs. 4 modifiziert
- § 64 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 65 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 66 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2 modifiziert
- Abs. 3 und 4
- Abs. 5 modifiziert
- § 67 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2
- § 68 Abs. 1 modifiziert
- Abs. 2 bis 4
- Abs. 5
- § 69
- § 70 modifiziert
- § 71 Abs. 1

HDG

- § 61 Abs. 1
- Abs. 2
- Abs. 3
- § 59 Abs. 1
- neu
- § 59 Abs. 2
- Abs. 3 und 4
- § 62 Abs. 1
- Abs. 3
- Abs. 2
- § 60 Abs. 1 und 3
- Abs. 4
- Abs. 1
- § 63 Abs. 1
- Abs. 2
- neu
- § 63 Abs. 1
- § 64 Abs. 1
- Abs. 2
- § 69 Abs. 1
- Abs. 2 bis 4
- § 70
- § 65
- § 66
- § 68 Abs. 1

74

1294 der Beilagen

HDG 1994

Abs. 2 modifiziert
Abs. 3
§ 72 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3
§ 73 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3
Abs. 4
Abs. 5 modifiziert
Abs. 6
Abs. 7 modifiziert
§ 74 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3 modifiziert
Abs. 4 modifiziert
§ 75
§ 76 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3
§ 77 Abs. 1
Abs. 2
§ 78 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3

HDG

Abs. 2 und § 29 Abs. 2
Abs. 3
§ 71 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 1
§ 71 Abs. 3
Abs. 2
Abs. 4
Abs. 5
Abs. 6 und 7
Abs. 8
Abs. 9
§ 72 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 1
§ 73
§ 74 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
§ 75
§ 76
§ 77 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3

HDG 1994

Abs. 4 modifiziert
 Abs. 5
 Abs. 6
 § 79 (Abs. 1 modifiziert)
 § 80 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
 § 80 a
 § 81 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4
 Abs. 5 modifiziert
 Abs. 6 modifiziert
 Abs. 7 modifiziert
 Abs. 8 modifiziert
 § 82 Abs. 1 und 2 modifiziert
 Abs. 3
 Abs. 4 und 5
 Abs. 6
 § 83 Abs. 1 bis 4 modifiziert
 Abs. 5 bis 8 modifiziert
 Abs. 9
 Abs. 10 modifiziert
 § 84 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert

HDG

Abs. 4
 Abs. 5
 neu.
 § 78
 § 80 Abs. 1
 neu
 neu
 § 80 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 2 iVm § 45 Abs. 1
 § 80 Abs. 3
 § 80 Abs. 2 iVm § 45 Abs. 3
 § 80 Abs. 2 und 3 iVm § 45
 § 80 Abs. 2 und 3 iVm § 45 Abs. 4
 § 80 Abs. 2 und 3
 § 80 Abs. 4
 Abs. 6
 neu
 § 80 Abs. 5
 § 80 Abs. 9
 Abs. 8
 neu
 Abs. 7
 § 79 Abs. 1
 Abs. 3

HDG 1994

Abs. 3 modifiziert
Abs. 4
Abs. 5
Abs. 6 und 7
§ 85
§ 86
§ 87
§ 88 modifiziert
§ 89 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3 modifiziert
Abs. 4 modifiziert
Abs. 5 bis 7
§ 90

HDG

Abs. 5
neu
§ 79 Abs. 2
neu
§ 10
neu
§ 81 a
§ 82
neu
§ 81 Abs. 3
Abs. 8
Abs. 8
neu
§ 83